

# **Bundesarbeitsgemeinschaft**

*der überörtlichen Träger der Sozialhilfe*

---

## **Werkstattempfehlungen**

### **- WE/BAGüS -**

Stand: 01.01.2005

Mit redaktionellen Anpassungen Stand: 01.01.2008

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth – Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut – Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesamt für Soziales und Familie des Landes Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken – Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin – Kommunalverband für Jugend und Soziales, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Herausgeber:  
Bundesarbeitsgemeinschaft der  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
- Geschäftsstelle -  
48133 Münster

Stand: 01.01.2005  
(mit redaktionellen Anpassungen Stand 1.1.2008)

Copyright 2005 BAGüS

## Vorwort

Mit dem Inkrafttreten des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) werden die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, also auch die Vorschriften über Leistungen an behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen in das Sozialgesetzbuch überführt.

Weiterhin hat das zum 01.05.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen wichtige Änderungen im Werkstättenrecht gebracht.

Schließlich enthält auch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Sozialgesetzbuch II) Regelungen, von denen behinderte Menschen, die eine Aufnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen anstreben, betroffen sein können. **Die maßgeblichen Bestimmungen sind seitdem in verschiedenen Gesetzesnovellen verändert bzw. weiterentwickelt worden.**

Dies hat die BAGüS veranlasst, frühzeitig eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die erst im November 2002 verabschiedeten Werkstattempfehlungen überarbeitet und dem Gesetzesstand zum 01.01.2005 angepasst hat.

**Diese Werkstattempfehlungen berücksichtigen im Wesentlichen noch das zum 01.01.2005 geltende Recht. Sie sind jedoch hinsichtlich der zitierten Bestimmungen aktualisiert.**

Sie beschreiben wie die vorherige Fassung ausführlich die Wege und Fördermöglichkeiten des Übergangs behinderter Menschen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Deshalb sind auch diejenigen Leistungen, die die vorrangig zuständigen Rehabilitationsträger (insbesondere die Bundesagentur für Arbeit) zur beruflichen Integration behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erbringen können, im Kapitel 13 ausführlich dargestellt.

Alle am Eingliederungsprozess Beteiligten werden auch weiterhin ihr Augenmerk auf die Verbesserung des Übergangs behinderter Menschen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt richten müssen, insbesondere, weil die bisherigen Bemühungen und vorhandenen Instrumente **nach wie vor** nicht die erhoffte Wirkung gezeigt haben.

Die Mitglieder der BAGüS sehen deshalb mit Sorge auf die Entwicklung der Fallzahlen in der Behindertenhilfe und insbesondere auf die steigende Nachfrage nach Werkstattplätzen. Sie **beobachten**, dass die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das SGB II zu einer zusätzlichen Verdrängung behinderter Menschen aus dem ersten Arbeitsmarkt hin zu Leistungen nach dem SGB XII und damit auch zu Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen **führen**. Damit wäre das „System Werkstatt“ unter den jetzigen Bedingungen alleine durch die Sozialhilfeträger als Leistung der örtlichen Daseinsfürsorge nicht mehr finanzierbar.

Wegen der sehr unterschiedlichen Regelungen und Vereinbarungen in den Ländern verzichtet die BAGüS in diesen Werkstattempfehlungen bewusst auf Aussagen zu den zu vereinbarenden Vergütungen und deren Inhalt, zur Abgrenzung der Kostenarten und –bestandteile, zu den Kosten der unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung einer Werkstatt sowie zur Personalbemessung.

Zu beachten ist für alle Leserinnen und Leser, dass diese Empfehlungen für die 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Deutschland nicht bindend sind, gleichwohl für die Praxis eine gute Orientierungshilfe darstellen.

Der Dank der Herausgeberin gilt den an der Erarbeitung dieser Broschüre Beteiligten, insbesondere Herrn Kadoke für die Erarbeitung der Texte, aber auch Frau Ziegler und den Herren Finke, Havjar, Kadoke, Lange, Melchior und Usleber, die im Rahmen der Arbeitsgruppe diese Empfehlung beraten haben, sowie Herrn Schneider vom Integrationsamt in Münster für seine Mithilfe und Unterstützung insbesondere bei den Kapiteln 9 und 13, die den Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt betreffen.

Münster, im Januar 2005/2008

Dr. jur. Fritz Baur  
Vorsitzender der  
der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Dr. Peter Gitschmann  
Vorsitzender des Fachausschusses II  
der Bundesarbeitsgemeinschaft  
der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

# Inhaltsverzeichnis

- I        Rechtsgrundlagen und fachliche Anforderungen**
- 1        Rechtliche Grundlagen der anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt)**
- 1.1      Werkstättenrecht
- 1.2      Leistungsrechtliche Vorschriften der Rehabilitationsträger/Sozialhilfe-rechtliche Zuordnung
- 1.3      Adressaten der Rechtsvorschriften
- 2        Anerkennungsbehörden der Werkstatt**
- 2.1      Anerkennungsverfahren
- 2.2      Besondere Rechte der Anerkennungsbehörden
- 3        Begriff, Aufgaben, Personenkreis der Werkstatt**
- 3.1      Begriff und Aufgaben (§ 136 Abs. 1 SGB IX)
- 3.2      Personenkreis, Aufnahmevoraussetzungen, Ausschlusskriterien (§ 136 Abs. 2 SGB IX)
- 3.2.1    Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung
- 3.2.2    Erhebliche Selbst- und Fremdgefährdung
- 3.2.3    Pflege- und Betreuungsaufwand
- 3.3      Vorrang anderer beruflicher Bildungsmaßnahmen bzw. -einrichtungen
- 3.3.1    Nachrang der Werkstatt
- 3.3.2    Zusammenwirken von Schule, Rehabilitationsträgern und Diensten im Vorfeld der Teilhabe am Arbeitsleben
- 3.3.3    Schulabgang – was dann? (Schaubild)
- 3.4      Aufnahme- und Beschäftigungspflicht/Einzugsgebiet (§ 137 SGB IX)
- 3.4.1    Verpflichtung zur Aufnahme und Beschäftigung
- 3.4.2    Einzugsgebiet
- 3.5      Aufnahmeverfahren
- 3.5.1    Beteiligung des Fachausschusses
- 3.5.2    Mitwirkung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe
- 3.5.3    Verfahren
- 4        Fachliche Anforderungen an die Organisationseinheiten der Werkstatt**
- 4.1      Eingangsverfahren (§ 3 WVO)
- 4.1.1    Durchführung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WVO)
- 4.1.2    Aufgabe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WVO)
- 4.1.3    Eingliederungsplan (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WVO)
- 4.1.4    Dauer (§ 3 Abs. 2 und 3 WVO)
- 4.2      Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO)
- 4.2.1    Durchführung (§ 4 Abs. 1 WVO)

- 4.2.2 Aufgabe (§ 4 Abs. 1, 2, 4, 5 WVO)
- 4.2.3 Dauer (§ 4 Abs. 3 WVO)
- 4.3 Arbeitsbereich (§ 5 WVO)
- 4.3.1 Durchführung/Personenkreis
- 4.3.2 Aufgabe
- 4.3.3 Formen des Arbeitsplatzangebots
- 4.3.4 Dauer und Ende der Beschäftigung
- 4.4 Begleitende Dienste (§10 WVO)
- 4.5 Fachausschuss (§ 2 Abs. 1 WVO)
- 4.6 Personelle Ausstattung (§§ 9 und 10 WVO)

## **5 Zusammensetzung und Aufgaben des Fachausschusses der Werkstatt**

- 5.1 Zusammensetzung (§ 2 Abs. 1 WVO)
- 5.2 Aufgaben und Funktion
- 5.2.1 Beratung
- 5.2.2 Qualitätssicherung
- 5.3 Qualifizierung der Mitglieder des Fachausschusses
- 5.4 Verfahren
- 5.4.1 Anwendungsbereiche der Verfahrensregelungen des § 3 Abs. 3 WVO
- 5.4.2 Adressat der Stellungnahmen des Fachausschusses
- 5.4.3 Vereinbarungen zwischen den im Fachausschuss vertretenen Beteiligten

## **6 Arbeitsbegleitende Maßnahmen**

- 6.1 Aufgabe
- 6.2 Inhalt und Umfang
- 6.3 Beteiligung des Fachausschusses/Verantwortung des Trägers der Sozialhilfe

## **7 Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

- 7.1 Auftrag der Werkstatt
- 7.1.1 Pflichtaufgabe der Werkstatt
- 7.1.2 Vorgaben der WVO und WMVO
- 7.1.3 Konzeption zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 7.1.4 Entwicklung von Förderprogrammen (Curricula)
- 7.1.5 Weichenstellung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
- 7.1.6 Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als Daueraufgabe im Arbeitsbereich
- 7.2 Instrumente und Maßnahmen der Werkstatt zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- 7.2.1 Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten
- 7.2.2 Entwicklung individueller Förderpläne

- 7.2.3 Trainingsmaßnahmen
- 7.2.4 Betriebspraktika
- 7.2.5 Zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen
- 7.2.6 Übergang aus Dienstleistungs- und Außenarbeitsgruppen
- 7.2.7 Sonstige Maßnahmen
- 7.2.8 Aus der Übergangsgruppe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Schaubild)
- 7.3 Leistungen der Rehabilitationsträger
  - 7.3.1 Leistungen zur zielgerichteten Vorbereitung des Übergangs
  - 7.3.2 Nachgehende Leistungen
- 7.4 Beteiligung des Fachausschusses der Werkstatt/Verantwortung des **Trägers der Sozialhilfe**
  - 7.4.1 Aufgaben des Fachausschusses bei der Planung und Durchführung von übergangsfördernden Maßnahmen
  - 7.4.2 Zielgruppen
  - 7.4.3 Verfahren
    - a) Regelung des § 5 Abs. 5 WVO
    - b) Vorschlagsrecht
    - c) Anhörung
    - d) Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit
    - e) Hinzuziehung von Sachverständigen
    - f) Einbeziehung des Integrationsfachdienstes
    - g) Verlaufs- und Abschlussberichte
    - h) Erfolgskontrolle
    - i) Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Schaubild)
  - 7.4.4 Kooperation mit Interessenvertretungen und Beratungsstellen
- 7.5 Dokumentation
- 7.6 Wiederaufnahme (Rückkehr) nach Scheitern (Abbruch) der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - 7.6.1 Rückkehrvoraussetzungen
  - 7.6.2 Pflicht zur Wiederaufnahme
  - 7.6.3 Einbeziehung des Fachausschusses
- 7.7 Sicherung besonderer rentenversicherungsrechtlicher Ansprüche
  - 7.7.1 Fortbestand der vollen Erwerbsminderung in der Zeit eines nicht erfolgreichen Eingliederungsversuchs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - 7.7.2 Gleiche Beitragsbemessungsgrundlage in Werkstätten und Integrationsprojekten

## **8 Rechtsstellung der behinderten Menschen**

- 8.1 Rechtsstellung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich
- 8.2 Rechtsstellung im Arbeitsbereich
  - 8.2.1 Arbeitnehmerähnliche Rechte
  - 8.2.2 Werkstattverträge
  - 8.2.3 Entlohnung
- 8.3 Mitwirkung

- 8.4 Beschäftigungszeit/Teilzeitbeschäftigung
- 8.5 Sozialversicherung
- 8.6 Rechtsbeziehungen – Behinderter Mensch/Werkstatt/Rehabilitationsträger– (Schaubild)

## **9 Wirtschaftsführung**

- 9.1 Anforderungen
- 9.2 Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses
- 9.3 Auswirkungen der Vergütungen nach §§ 75 ff. SGB XII auf das Arbeitsergebnis
- 9.4 Notwendige Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich/Verwendung von Überschüssen
- 9.5 Prüfung der Nachweise

## **II Leistungsrechtliche Grundlagen**

### **10 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen**

- 10.1 Allgemeines
- 10.2 Eingangsverfahren
- 10.3 Berufsbildungsbereich
- 10.4 Arbeitsbereich
  - 10.4.1 Leistungsberechtigte
  - 10.4.2 Ziel und Dauer der Leistungen
  - 10.4.3 Vergütungen
  - 10.4.4 Arbeitsförderungsgeld/Verrechnung mit Vergütungsanteilen
  - 10.4.5 Weitere Leistungen **der Träger** der Sozialhilfe für Werkstattbeschäftigte
- 10.5 Zuständigkeit
- 10.6 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII
  - 10.6.1 Zuordnung
  - 10.6.2 Übergangsregelung

### **11 Behandlung von Einkommen und Vermögen durch den Sozialhilfeträger**

- 11.1 Beschränkung der Beteiligung auf Kosten des Lebensunterhalts bei Hilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX
- 11.2 Berücksichtigung des Arbeitsentgelts
- 11.3 Arbeitsförderungsgeld

**III Leistungen in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 56 SGB XII)**

**12 Hilfe in einer vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte**

- 12.1 Begriff
- 12.2 Ermessensentscheidung
- 12.3 Erweiterter Anwendungsbereich der Werkstattempfehlungen
- 12.4 Sozialversicherung

**IV Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

**13 Hilfen für behinderte Menschen zum bzw. nach dem Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

- 13.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX)
  - 13.1.1 Leistungsumfang/Ansprüche des behinderten Menschen
  - 13.1.2 Leistungen an Arbeitgeber
  - 13.1.3 Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (ohne Werkstätten)
- 13.2 Zuständigkeit und Umfang der Leistungen der Rehabilitationsträger
- 13.3 Aufgaben und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
  - 13.3.1 Besondere Aufgaben zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
  - 13.3.2 Leistungen nach dem SGB III an behinderte Menschen
  - 13.3.3 Leistungen nach dem SGB III an Arbeitgeber
  - 13.3.4 Besondere Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung der Einstellung von Werkstattbeschäftigten
  - 13.3.5 Zusätzliche Leistungen aus Arbeitsmarktprogrammen für schwerbehinderte Menschen
  - 13.3.6 Verhältnis zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger
  - 13.3.7 Verhältnis der Leistungen nach dem SGB III zu Leistungen nach dem SGB II an erwerbsfähige behinderte Menschen
  - 13.3.8 Antragsverfahren
- 13.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung
- 13.5 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
- 13.6 Aufgaben des Integrationsamtes bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - 13.6.1 Rechtliche Grundlagen
  - 13.6.2 Verwendung der Ausgleichsabgabe für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Abgänger aus Werkstätten
  - 13.6.3 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
  - 13.6.4 Besonders geeignete Leistungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Abgänger aus Werkstätten

- 13.7 Werkstattträger als Träger berufsvorbereitender und beruflicher Bildungsmaßnahmen außerhalb der Werkstatt sowie als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts
  - 13.7.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
  - 13.7.2 Ausbildung
  - 13.7.3 Werkstattträger als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts
  - 13.7.4 Angebotsspektrum des Werkstattträgers (Schaubild)
- 13.8 Instrumente zur besonderen Unterstützung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
  - 13.8.1 Erwartungen und Anforderungen der Arbeitgeber
  - 13.8.2 Integrationsfachdienste
  - 13.8.3 Integrationsprojekte
  - 13.8.4 Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze
- 13.9 Der differenzierte Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach der Förderlogik nach dem SGB IX und anderen Sozialgesetzbüchern (Schaubild)

**V Förderung von behinderten Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Beschäftigung in der Werkstatt nicht oder nicht mehr erfüllen**

**14 Hilfen für nicht werkstattfähige schwerstbehinderte Menschen und aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen aus Werkstätten ausgeschiedene Beschäftigte**

- 14.1 Allgemeines
- 14.2 Ziele und Aufgaben der Förder- und Betreuungsstätten
- 14.3 Organisationsformen
  - 14.3.1 Räumlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Werkstatt
  - 14.3.2 Förderung in stationären Einrichtungen
  - 14.3.3 Ausnahmen
- 14.4 Personelle Ausstattung
  - 14.4.1 Personaldichte
  - 14.4.2 Gruppengrößen
  - 14.4.3 Fachliche Qualifizierung des Personals im Gruppendienst
- 14.5 Verfahren
  - 14.5.1 Vorrang der Werkstatt für behinderte Menschen
  - 14.5.2 Nachrang der Sozialhilfe
- 14.6 Rechtsstellung der behinderten Menschen
- 14.7 Hilfeart
- 14.8 Sachliche Zuständigkeit
- 14.9 Behandlung des Einkommens und Vermögens

## **Anlagen:**

1. Rahmenprogramm über Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen - BA-Info 10/2002 vom 11.09.2002 -
2. Gemeinsame Arbeitshilfen für die Arbeit des Fachausschusses in Werkstätten für behinderte Menschen (BAGüS 42/2004 vom 02.12.2004)
3. Gemeinsame Empfehlungen zur Fortbildung von Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Behinderte (Stand: Juni 1996)
4. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Fachkonzept – (BA-Schreiben vom 12.1.2004)

# **I Rechtsgrundlagen und fachliche Anforderungen**

## **1 Rechtliche Grundlagen der anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt)**

### **1.1 Werkstättenrecht**

Das Recht der Werkstätten für behinderte Menschen ist Inhalt des Teils 2 Kapitel 12 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19.6.2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2984).

Dort werden vor allem geregelt

- Begriff und Aufgaben der Werkstatt (§ 136 SGB IX),
- Aufnahme in die Werkstatt (§ 137 SGB IX),
- Rechtsstellung und Arbeitsentgelt der behinderten Menschen (§ 138 SGB IX),
- Mitwirkung (§ 139 SGB IX),
- Anerkennungsverfahren (§ 142 SGB IX).

Näheres hierzu sowie über die fachlichen Anforderungen an eine Werkstatt hat die Bundesregierung auf der Grundlage des § 144 SGB IX durch die

- Werkstättenverordnung (WVO) vom 13.08.1980, (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.11.2005 (BGBl. I S 3119) sowie
- Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1297)

bestimmt.

### **1.2 Leistungsrechtliche Vorschriften der Rehabilitationsträger/Sozialhilferechtliche Zuordnung**

Die von den Rehabilitationsträgern zu erbringenden Leistungen in einer Werkstatt richten sich gemäß § 7 SGB IX nach den Vorschriften der §§ 39 ff. SGB IX und der für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetze im Rahmen ihrer nach § 42 SGB IX vorgegebenen Zuständigkeit, und zwar nach dem

- Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III),
- Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI),
- Siebten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII),
- Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII),
- Bundesversorgungsgesetz (BVG) und
- Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - (SGB XII).

Sind Leistungen nach dem SGB XII zu erbringen, so handelt es sich hierbei grundsätzlich um Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 42 Abs. 2 SGB IX). Näheres zur Zuständigkeit für Leistungen in Werkstätten nach den vorstehenden Gesetzen wird unter Tz. 10.5 ausgeführt.

### **1.3 Adressaten der Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der §§ 136 ff. SGB IX und der auf der Grundlage des § 144 SGB IX hierzu ergangenen Rechtsverordnungen richten sich an die Werkstätten bezüglich der fachlichen Anforderungen, aber auch an die behinderten Menschen bezüglich ihrer Rechte gegenüber der Werkstatt sowie hinsichtlich des Anerkennungsverfahrens der Werkstatt an die Anerkennungsbehörden, während Adressaten der Regelungen der §§ 39 ff. SGB IX die Rehabilitationsträger sind.

## **2 Anerkennungsbehörden der Werkstatt**

### **2.1 Anerkennungsverfahren**

Die Vorschriften des SGB IX über die Werkstätten und die einschlägigen Vorschriften im gesamten Sozialrecht (z. B. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX) sind ausgerichtet auf Werkstätten für behinderte Menschen, die als solche förmlich anerkannt sind.

Das Anerkennungsverfahren wird in § 142 SGB IX geregelt. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung obliegt der Bundesagentur für Arbeit, die auch ein Verzeichnis über die anerkannten Werkstätten führt (§ 104 Abs. 1 Nr. 9, § 142 Satz 3 SGB IX). Die Bundesagentur für Arbeit hat den für den Standort der Einrichtung zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe im Anerkennungsverfahren zu beteiligen, und zwar in Form des Einvernehmens, also nicht nur des Benehmens.

Welche Einrichtungen als Werkstätten für behinderte Menschen anerkannt werden können, ergibt sich aus § 17 WVO. Danach sind nur solche Einrichtungen anererkennungsfähig, die die in § 136 SGB IX und §§ 1 bis 16 WVO gestellten Anforderungen erfüllen. Sofern ein besonderer sachlicher Grund im Einzelfall eine Abweichung rechtfertigt, können Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Näheres über das **Verfahren regelt** § 18 WVO.

Die Aufhebung der Anerkennung (§ 104 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX) durch Rücknahme oder Widerruf bestimmt sich nach den Vorschriften des SGB X und ist ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe möglich.

## **2.2 Besondere Rechte der Anerkennungsbehörden**

§ 12 Abs. 6 WVO räumt den beiden Anerkennungsbehörden nach § 142 Abs. 2 SGB IX, also der Bundesagentur für Arbeit und dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe, das Recht ein, die Werkstätten zu verpflichten, ihnen gegenüber die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses der Werkstatt nach § 12 Abs. 4 und 5 WVO offen zu legen. Die Anerkennungsbehörden sind berechtigt, die Angaben der Werkstätten zu überprüfen. Näheres s. Tz. 9.5.

## **3 Begriff, Aufgaben, Personenkreis der Werkstatt**

### **3.1 Begriff und Aufgaben (§ 136 Abs. 1 SGB IX)**

Die Werkstatt ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Teils 1 Kapitel 5 des SGB IX und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung

- nicht,
  - noch nicht oder
  - noch nicht wieder
- auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,
- eine
    - angemessene berufliche Bildung und
    - Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
  - zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Ferner hat die Werkstatt

- den Übergang geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern sowie
- über
  - ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen und
  - qualifiziertes Personal sowie
  - einen begleitenden Dienst

- zu verfügen und
- die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann (§ 1 Abs. 1 WVO).

### **3.2 Personenkreis, Aufnahmevoraussetzungen, Ausschlusskriterien (§ 136 Abs. 2 SGB IX)**

Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne von Tz. 3.1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung (s. Tz. 3.2.1) erbringen werden (§ 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX).

§ 136 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 137 Abs. 2 SGB IX stellt klar, dass behinderte Menschen nicht in die Werkstatt aufgenommen werden oder dort verbleiben können, bei denen

- trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist (s. Tz. 3.2.2) oder
- das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich nicht zulässt (s. Tz. 3.2.3) oder
- sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht (mehr) ermöglichen, weil sie das in § 136 Abs. 2 Satz 1 SGB IX beschriebene Kriterium für die Aufnahme bzw. weitere Beschäftigung (§ 137 Abs. 2 SGB IX) nicht oder nicht mehr erfüllen.

Liegen die persönlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht bzw. nicht mehr vor (z. B. auch wegen Erreichens der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze – s. Tz. 4.3.4 -), sind dem behinderten Menschen vom zuständigen Rehabilitationsträger andere geeignete Förder- oder Betreuungsmöglichkeiten aufzuzeigen bzw. anzubieten; z. B. Gruppen für Personen i.S.d. § 136 Abs. 3 SGB IX, Tagesförderstätten, Tagespflegestätten, Taggruppen in Wohnheimen für behinderte Menschen. Näheres s. Tz. 14.

#### **3.2.1 Erbringung eines Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung**

Ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung wird erbracht, wenn das Ergebnis der Arbeitsleistung des Einzelnen für die Werkstatt wirtschaftlich verwertbar ist bzw. das Gesamtergebnis der Werkstatt bereichert. Ein Minimum an Arbeitsleistung reicht aus; siehe auch Urteile des BSG vom 07.12.1983 – 7 RAr 73/82, vom 22.02.1984 – 7 RAr 72/82, vom 09.03.1994 – 3/1 RK 12/93 und vom 10.03.1994 – 7 RAr 22/93.

Für die Aufnahme in eine Werkstatt reicht es aus, wenn zu erwarten ist, dass der behinderte Mensch nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches in der Lage sein wird, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen. Es genügt also bereits die Prognose, dass das „Mindestmaß“ erst nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches erreicht wird.

### **3.2.2 Erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung**

Von erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung ist regelmäßig auszugehen, wenn das Verhalten des behinderten Menschen eine beständige ernstliche Gefahr

- für Gesundheit und Leben des behinderten Menschen selbst oder
  - für andere behinderte Menschen oder nicht behinderte Mitarbeiter der Werkstatt
- darstellt.

### **3.2.3 Pflege- und Betreuungsaufwand**

Eine begleitend notwendige Pflege und Betreuung steht der Aufnahme in die Werkstatt dann nicht entgegen, wenn zu erwarten ist, dass der behinderte Mensch nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich erreichen kann; auf § 137 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX i. V. m. § 10 Abs. 2 WVO wird hingewiesen. Dieser Grundsatz gilt auch während der Beschäftigung im Arbeitsbereich (vgl. Tz. 3.4.1 letzter Absatz). Nur wenn das Ausmaß der erforderlichen begleitenden Betreuung und Pflege ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht (mehr) zulässt, liegt insoweit die Voraussetzung für eine Beschäftigung in der Werkstatt nicht (mehr) vor.

Zu den pflegerischen Tätigkeiten gehören z. B. alle Zeiten, die verwandt werden für An- und Auskleiden, Waschen, Kämmen, Zerkleinern der Speisen, Essen und Trinken, Hilfen beim Toilettengang, Bewegen im Raum und außerhalb des Hauses, Bewegen mit und ohne Hilfsmittel beim Aufstehen, Hinsetzen, Hinlegen usw.

Therapeutische Anteile im Rahmen der notwendigen Pflege und Betreuung sind vor allem Zeiten für Arbeits- und Beschäftigungstherapie, medizinische Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Mobilitätstraining, Ergotherapie, Logopädie; aber auch lange Motivationsgespräche, um den Rehabilitanden zum nächsten Handgriff zu motivieren, gehören zum pflegerisch-therapeutischen Anteil.

Im Übrigen wird auf § 61 Abs. 4 und 5 SGB XII sowie § 14 SGB XI verwiesen.

### **3.3 Vorrang anderer beruflicher Bildungsmaßnahmen bzw. -einrichtungen**

#### **3.3.1 Nachrang der Werkstatt**

Aus der Bestimmung des Personenkreises in § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX folgt, dass für behinderte Menschen nur dann Leistungen in Werkstätten zu erbringen sind, wenn sie nicht in anderen weiterqualifizierenden Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (z. B. Berufsbildungswerke, andere außerbetriebliche Stätten der Berufsvorbereitung und der beruflichen Bildung) gefördert werden können oder von vornherein für eine Ausbildung (in anerkannten Ausbildungsberufen oder Helfer-Werkerausbildung) oder für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt (§ 132 SGB IX) in Betracht kommen.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für schwerbehinderte (Sonder-) Schulabgänger. Es ist daher Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der Berufsberatung (§ 104 SGB IX i. V. m. §§ 30 ff. und §§ 97 ff. SGB III) sowie ihrer Beteiligung nach § 38 SGB IX durch gebotene Methoden, Tests und ärztliche sowie psychologische Untersuchungen rechtzeitig vor Beendigung der schulischen Bildung und unter Einbeziehung des Integrationsfachdienstes (§ 109 Abs. 2 i. V. m. § 110 Abs. 2 SGB IX) abzuklären, ob berufliche Bildungsmaßnahmen außerhalb einer Werkstatt möglich sind bzw. Vermittlungsfähigkeit vorliegt. Auf Anlage 4 wird hingewiesen.

Die ungünstige Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder ein Kapazitätsmangel alternativer Bildungsangebote rechtfertigen nicht die Zuweisung eines behinderten Menschen an eine Werkstatt, sondern verpflichten vielmehr die zuständigen Rehabilitationsträger, die Voraussetzungen für die Realisierung der im Einzelfall möglichen Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb einer Werkstatt zu schaffen (§ 17 SGB I, § 19 SGB IX).

#### **3.3.2 Zusammenwirken von Schule, Rehabilitationsträgern und Diensten im Vorfeld der Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Vermeidung nicht erforderlicher Aufnahmen in eine Werkstatt und die Gewährleistung der für den einzelnen behinderten Menschen optimalen Form seiner Teilhabe am Arbeitsleben erfordern eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zwischen

- der Schule,
- der Bundesagentur für Arbeit,
- dem Integrationsfachdienst,
- den Integrationsprojekten sowie
- sonstigen relevanten Behörden und Institutionen (z. B. Jugendamt)

und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bereits im Vorfeld der Eingliederung des behinderten Menschen in das Arbeitsleben. Im Übrigen wird auf die §§ 10 und 12 SGB IX hingewiesen.

Es liegt daher im Interesse des zuständigen Trägers der Sozialhilfe, Formen der Kooperation mit allen Beteiligten anzustreben, die gewährleisten, dass

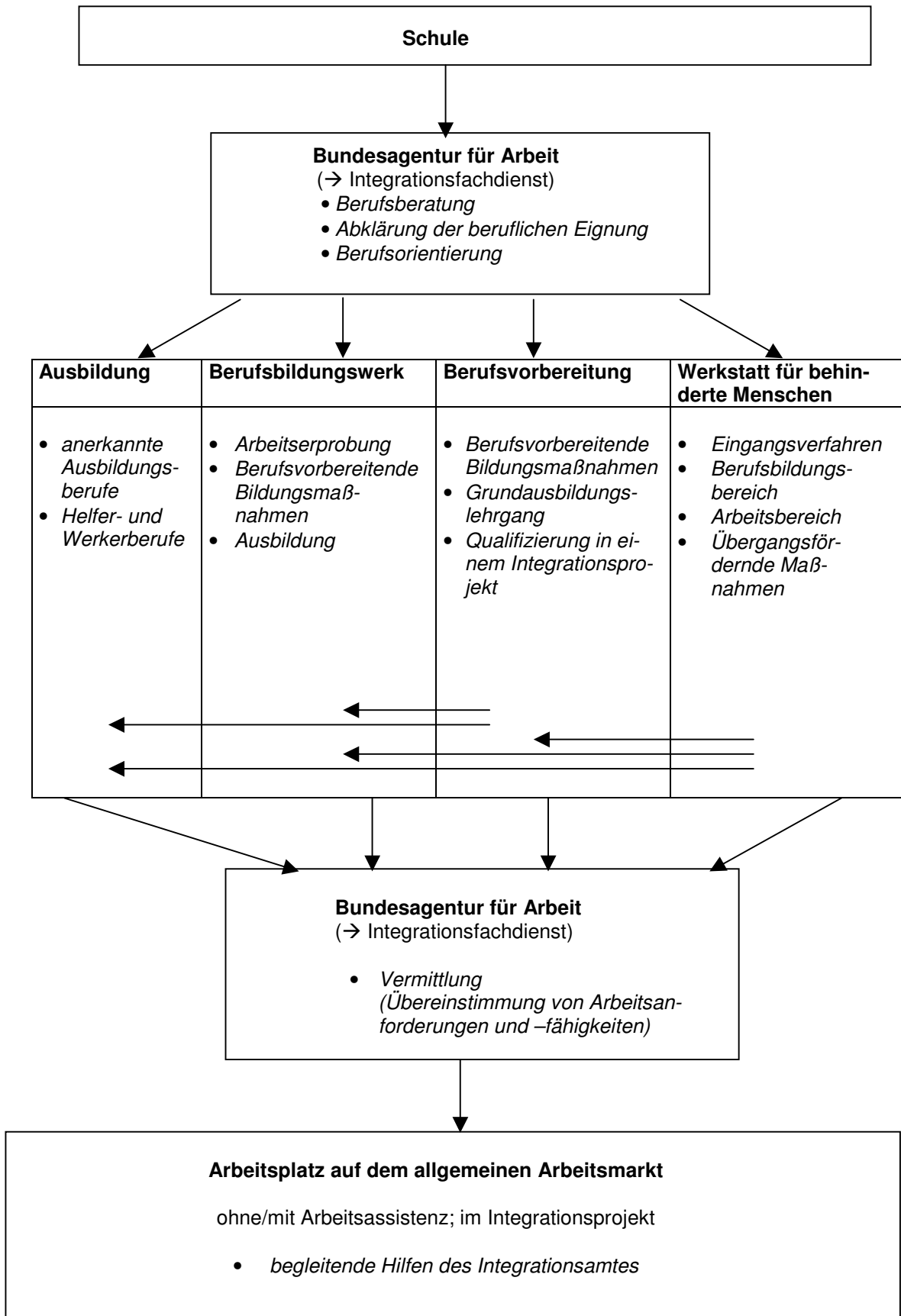
- die letzte Phase der schulischen Bildung verstärkt auf berufsvorbereitende und –bildende Maßnahmen außerhalb („oberhalb“) der Werkstatt ausgerichtet wird,
- die diagnostischen Methoden der zur Abklärung der beruflichen Eignung eingeschalteten Dienste den neuen Entwicklungen und Instrumenten der Teilhabe von behinderten Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gerecht werden,
- Integrationsfachdienste entsprechend ihrer Aufgabenstellung von der Bundesagentur für Arbeit frühestmöglich bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe von schwerbehinderten Schulabgängern, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, beteiligt werden (§ 109 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX), insbesondere bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse (§ 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX),
- die in § 111 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX normierte enge Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Integrationsfachdienst praktiziert wird und
- Integrationsprojekte in ausreichendem Maße vorhanden sind für schwerbehinderte Menschen, die nach Beendigung einer schulischen Bildung nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

Die enge Kooperation mit den vorgenannten Stellen dient auch der frühzeitigen und sachgerechten Aufstellung des Gesamtplans für den behinderten Menschen nach § 58 SGB XII.

Im Übrigen empfiehlt es sich, anlässlich von Veranstaltungen, Besprechungen, Berufswegekonzferenzen u. ä. mit Lehrern, Behindertenorganisationen, Elternverbänden, Mitarbeitern von Wohneinrichtungen usw. das breite Spektrum der Möglichkeiten und Instrumente zur Berufsvorbereitung, -orientierung und –bildung sowie Hilfen mit der Zielsetzung einer Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzuzeigen und auch hierdurch einen Beitrag zur Vermeidung von „Fehlplatzierungen“ in Werkstätten zu leisten.

### 3.3.3 Schulabgang – was dann? (Schautafel)

#### Schulabgang – was dann ?



### **3.4 Aufnahme- und Beschäftigungspflicht/Einzugsgebiet (§137 SGB IX)**

#### **3.4.1 Verpflichtung zur Aufnahme und Beschäftigung**

Werkstätten haben nach § 137 Abs. 1 SGB IX diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen, aufzunehmen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind; es besteht also eine rechtliche Verpflichtung zur Aufnahme. Die Verpflichtung zur Aufnahme gilt unabhängig von

- der Ursache der Behinderung,
- der Art der Behinderung, wenn in dem Einzugsgebiet keine besondere Werkstatt für diese Behinderungsart vorhanden ist, und
- der Schwere der Behinderung, der Minderung der Leistungsfähigkeit und einem besonderen Bedarf an Förderung, begleitender Betreuung oder Pflege.

Die Möglichkeit zur Aufnahme in eine andere Werkstatt bleibt unberührt. Voraussetzung ist, dass der zuständige Rehabilitationsträger im Einzelfall bereit ist, Leistungen in einer anderen Werkstatt unter Berücksichtigung seiner leistungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen. Vom Träger der Sozialhilfe ist dabei § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII zu beachten, wonach er Wünschen nicht zu entsprechen braucht, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Nach § 1 Abs. 1 WVO hat die Werkstatt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann (Grundsatz der einheitlichen Werkstatt).

Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden (§ 1 Abs. 2 WVO).

Die Verpflichtung, die behinderten Menschen in der Werkstatt zu beschäftigen, besteht nach § 137 Abs. 2 SGB IX solange die Aufnahmevoraussetzungen nach § 137 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 136 Abs. 2 SGB IX vorliegen.

#### **3.4.2 Einzugsgebiet**

Sowohl § 137 SGB IX wie auch die WVO (§ 1 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 15) gehen davon aus, dass jede Werkstatt über ein Einzugsgebiet verfügt, das zwischen dem Werkstattträger sowie den Planungsverpflichteten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verbindlich festgelegt ist.

Das insoweit festgelegte Einzugsgebiet ist damit maßgeblich für

- die Aufnahmepflicht der Werkstatt (§ 137 SGB IX , s. Tz. 3.4.1),
- das Recht behinderter Menschen auf Beschäftigung in der für sie zuständigen Werkstatt,
- den räumlichen und strukturellen Umfang der Planungsverpflichtung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 SGB IX sowie
- die Ausgestaltung von Vereinbarungen über einen Werkstattverbund (§ 15 WVO).

Der Standort einer Werkstatt kann es sinnvoll erscheinen lassen, dass ihr Einzugsgebiet entsprechend den getroffenen Vereinbarungen von mehreren **Trägern der Sozialhilfe** und sonstigen Rehabilitationsträgern in Anspruch genommen wird.

Nach § 8 Abs. 3 WVO muss das Einzugsgebiet so bemessen sein, dass die Werkstatt mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreicht werden kann. An- und Abfahrtszeiten von mehr als 45 Minuten je Fahrt sind in der Regel als nicht zumutbar anzusehen. Topographische Gegebenheiten können jedoch im Einzelfall zu anderen Lösungen führen.

Ausnahmsweise kann eine Werkstatt, insbesondere eine Werkstatt für behinderte Menschen mit einer bestimmten Art der Behinderung (z. B. für mehrfach behinderte blinde und gehörlose Menschen) im Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden und den Anerkennungsbehörden auch ein überregionales Einzugsgebiet haben, dass über die in § 8 Abs. 3 WVO genannten Grenzen hinaus geht.

### **3.5 Aufnahmeverfahren**

#### **3.5.1 Beteiligung des Fachausschusses**

Nach § 2 Abs. 2 WVO hat der Fachausschuss (Tz. 5) vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme abzugeben, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen (z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, s. Anlage 4). Durch diese Aufgabenstellung kommt dem Fachausschuss eine besondere Verantwortung bezüglich der Vermeidung von nicht erforderlichen Aufnahmen in Werkstätten und für die vorrangige Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu.

Die Stellungnahme nach § 2 Abs. 2 WVO ist **vor** jeder Aufnahme in eine Werkstatt, also der Erstaufnahme sowie einer Wiederaufnahme (z. B. nach einem gescheiterten Versuch auf dem allgemeinen Ar-

beitsmarkt, vgl. Tz. 7.6.3) abzugeben; Gleiches gilt bei einem Wechsel der Werkstatt durch den behinderten Menschen.

### **3.5.2 Mitwirkung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe**

Die obligatorische Beteiligung des Fachausschusses ermöglicht es dem zuständigen Träger der Sozialhilfe frühzeitig, nämlich bereits vor der Aufnahme in die Werkstatt, seine Auffassung zu den Fragen darzulegen, ob

- der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung auf Leistungen in einer Werkstatt angewiesen ist oder
- durch Ausschöpfung der nach §§ 33 ff., 102, 104, 109 ff., 132 ff. SGB IX i. V. m. den speziellen Leistungsgesetzen der Rehabilitationsträger möglichen Hilfen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt in Betracht kommt und
- der behinderte Mensch zum Personenkreis gehört, der dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat, und zwar gegenüber
  - dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger,
  - dem behinderten Menschen und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter sowie
  - der Werkstatt.

Erforderlichenfalls ist von ihm darauf hinzuweisen, dass die spätere Erbringung von Leistungen durch ihn im Arbeitsbereich nicht als gewährleistet angesehen werden darf, weil s. E. hierfür höchstwahrscheinlich die leistungsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 53 ff. SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX nicht erfüllt sein werden.

### **3.5.3 Verfahren**

Die Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 WVO bedarf nicht eines Antrages des im Falle einer Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt zuständigen Rehabilitationsträgers, sondern ist vom Fachausschuss kraft Ordnungsrechtes auf Veranlassung der Werkstatt vor der Aufnahme abzugeben. Die Werkstatt hat die Pflicht, auf die Abgabe der Stellungnahme hinzuwirken, wenn sie von der bevorstehenden Aufnahme des behinderten Menschen Kenntnis erhält. Dabei ist es unerheblich, ob der Rehabilitationsträger bereits einen Bescheid über die Erbringung von Leistungen in einer Werkstatt erteilt hat, denn im Gegensatz zu der in § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX getroffenen Regelung für die Leistungserbringung für ein zweites Jahr im Berufsbildungsbereich ist die Entscheidung über die Aufnahme in eine Werkstatt nicht von der Vorlage der Stellungnahme des Fachausschusses abhängig. Die Stellungnahme hat gutachterlichen Charakter; sie bindet nicht den im Falle der Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger.

Der Rehabilitationsträger hat allerdings die Auffassung des Fachausschusses zu würdigen.

Sollte sich der zuständige Rehabilitationsträger für die Erbringung von Leistungen in der Werkstatt entscheiden, weil er den behinderten Menschen für voll erwerbsgemindert hält, obwohl der Fachausschuss mehrheitlich für andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben votiert hat, bleibt es dem Träger der Sozialhilfe unbenommen, eine Klärung der Streitigkeit über die Erwerbsfähigkeit (§ 8 SGB II) des behinderten Menschen durch die Einigungsstelle nach § 45 SGB II herbeizuführen.

Die WVO enthält keine besonderen Bestimmungen zum Verfahren für die Erfüllung der Aufgabe des Fachausschusses nach § 2 Abs. 2 WVO. Hieraus folgt, dass § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WVO Anwendung findet, nicht jedoch die Regelung des § 3 Abs. 3 WVO. Es bleibt jedoch dem Fachausschuss unbenommen, den behinderten Menschen, ggf. auch seinen gesetzlichen Vertreter, anzuhören. Auch sind alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Persönlichkeit des behinderten Menschen zu würdigen.

Für die Erarbeitung der Stellungnahme ist es unabdingbar, dass der zuständige Rehabilitationsträger gegenüber dem Fachausschuss darlegt und belegt, aufgrund welcher Berichte, Untersuchungen usw. er zu der Erkenntnis gelangt ist, dass auch mit den nach §§ 33 ff., 102, 104, 109 ff., 132 ff. SGB IX i. V. m. dem speziellen Leistungsrecht des Rehabilitationsträgers möglichen Hilfen und Leistungen die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommt. Hierbei ist auch der Sachverstand des Integrationsfachdienstes zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf seine Aufgabenstellung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX, sofern es sich bei den aufzunehmenden Personen um Schulabgänger handelt. Der Integrationsfachdienst sollte daher grundsätzlich zur Beratung hinzugezogen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 WVO).

Auch wenn die WVO keine Frist für die Abgabe der Stellungnahme vorsieht, ist sie umgehend und vor dem vom Rehabilitationsträger geplanten Termin für die Aufnahme abzugeben, um die gebotene zügige Leistungserbringung zu gewährleisten (§§ 10 und 12 SGB IX). Es empfiehlt sich, hierzu Regelungen in der Geschäftsordnung des Fachausschusses zu treffen.

## **4 Fachliche Anforderungen an die Organisationseinheiten der Werkstatt**

### **4.1 Eingangsverfahren (§ 3 WVO)**

#### **4.1.1 Durchführung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WVO)**

Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem nach § 42 Abs. 1 SGB IX zuständigen Rehabilitationsträger Eingangsverfahren durch.

Das Erfordernis des Benehmens mit dem Träger der Sozialhilfe ist in der WVO dagegen nicht enthalten. Jedoch hat der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, seine Auffassung zu den Fragen, ob der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung auf Leistungen in einer Werkstatt angewiesen ist und zum Personenkreis gehört, der dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII hat, im Aufnahmeverfahren nach § 2 Abs. 2 WVO darzulegen (vgl. Tz. 3.5.2).

#### **4.1.2 Aufgabe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WVO)**

Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es

- festzustellen,
  - ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 SGB IX ist, sowie
  - welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen und
- einen Eingliederungsplan zu erstellen.

Näheres über die Inhalte des Eingangsverfahrens haben die Bundesanstalt für Arbeit und die BAG WfB einvernehmlich im „Rahmenprogramm über Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen“ – Rahmenprogramm – (s. Anlage 1) vereinbart.

#### **4.1.3 Eingliederungsplan (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WVO)**

Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es u. a., für den behinderten Menschen einen Eingliederungsplan zu erstellen (vgl. Tz. 4.1.2), der eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über seine weitere Förderung und für die fachliche Beratung im Fachausschuss (vgl. Tz. 5.2.1) bildet. Der von der Werkstatt zu erstellende Eingliederungsplan muss folglich den Mitgliedern des Fachausschusses (vgl. Tz. 5.1) rechtzeitig vor der Fachausschusssitzung am Ende des Eingangsverfahrens zugehen.

Damit der Eingliederungsplan seiner Funktion gerecht werden kann, muss er mindestens Aussagen enthalten über

- das Ausmaß und die Auswirkungen der Behinderung,
- die schulische und berufliche Vorgeschichte,
- das Ergebnis der Berufsberatung,
- die individuelle Zielrichtung des Berufsbildungsbereiches,
- die gebotenen Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Eingangsverfahrens,
- erforderliche begleitende Maßnahmen im Berufsbildungsbereich und
- die Perspektiven im Hinblick auf den anzustrebenden Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Der Eingliederungsplan enthält somit auch den Vorschlag der Werkstatt nach § 3 Abs. 3 Satz 1 WVO, den der Träger der Werkstatt den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterbreiten hat. Der Eingliederungsplan ist bei weiteren Beratungen des Einzelfalles im Fachausschuss in aktualisierter Fassung vorzulegen. Er kann damit als „Konzept für den einzelnen behinderten Menschen“ verstanden werden, das den Prozess der beruflichen Bildung, der Beschäftigung, der arbeitsbegleitenden Maßnahmen in der Werkstatt und ggf. des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt strukturiert, anleitet und bündelt.

Der Eingliederungsplan ist im Gesamtplan, den der zuständige Träger der Sozialhilfe nach § 58 SGB XII aufzustellen hat, zu berücksichtigen.

#### **4.1.4 Dauer (§ 3 Abs. 2 WVO)**

Das Eingangsverfahren dauert nach § 3 Abs. 2 WVO drei Monate. Es kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn von der Werkstatt während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach § 3 Abs. 3 WVO (Vorschlag der Werkstatt an den Fachausschuss – auch zur Verkürzung -, Stellungnahme des Fachausschusses). Erst mit der Vorlage der Stellungnahme des Fachausschusses ist das Feststellungsverfahren i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 WVO abgeschlossen. Folglich kann auch frühestens von diesem Zeitpunkt an vom zuständigen Rehabilitationsträger über eine Verkürzung entschieden und das Eingangsverfahren von der Werkstatt verkürzt werden. Im Übrigen wird auf Tz. 5.2.1, 5.4.1 und 10.2 verwiesen.

## **4.2 Berufsbildungsbereich (§ 4 WVO)**

### **4.2.1 Durchführung (§ 4 Abs. 1 WVO)**

Nach § 4 Abs. 1 WVO obliegt es der Werkstatt, im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger (s. § 42 Abs. 1 SGB IX) und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger (s. § 42 Abs. 2 SGB IX; weitestgehend dürfte es sich hierbei um den Träger der Sozialhilfe handeln) in einem Berufsbildungsbereich Maßnahmen (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben unter Einschluss angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen durchzuführen.

Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern (§ 4 Abs. 3 WVO).

### **4.2.2 Aufgabe (§ 4 Abs. 1, 2, 4, 5 WVO)**

Aufgabenstellung des Berufsbildungsbereiches ist es, den behinderten Menschen so zu fördern, dass er im Anschluss an die Maßnahme in der Lage ist,

- im Arbeitsbereich der Werkstatt wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX (vgl. Tz. 3.2.1) zu erbringen bzw.
- im Arbeitsbereich eine qualifiziertere Beschäftigung ausüben zu können (in den Fällen, in denen die behinderten Menschen schon bei der Aufnahme in den Berufsbildungsbereich über ein entsprechendes Mindestmaß verfügen) oder
- eine berufliche Tätigkeit oder Bildungsmaßnahme außerhalb der Werkstatt aufzunehmen (vgl. Tz. 7.1.1 und Tz. 13.7.1 sowie Anlage 4).

Die Ausgestaltung des Berufsbildungsbereiches richtet sich nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 5 WVO sowie nach dem „Rahmenprogramm“ (s. Anlage 1).

### **4.2.3 Dauer (§ 4 Abs. 3 WVO)**

Die Regeldauer der Lehrgänge im Berufsbildungsbereich (Grund- und Aufbaukurs) beläuft sich auf jeweils 12 Monate. Der Berufsbildungsbereich erstreckt sich somit über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Bestimmung über die Regeldauer richtet sich jedoch als fachliche Anforderung an die Werkstatt, nicht an die Rehabilitationsträger.

Hat der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen für ein Jahr bewilligt (§ 40 Abs. 3 Satz 2 SGB IX), gibt der Fachausschuss auf Vorschlag der Werkstatt nach § 4 Abs. 6 Satz 3 WVO ihm gegenüber

rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres eine fachliche Stellungnahme dazu ab, ob die Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX). Der Fachausschuss hat hierbei

- die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 3 WVO (Anhörung des behinderten Menschen und ggf. seines gesetzlichen Vertreters, Würdigung aller Umstände des Einzelfalls),
- die Aufgabenstellung des Aufbaukurses nach § 4 Abs. 5 WVO sowie
- das Konzept der Werkstatt für die berufliche Bildung im zweiten Jahr des Berufsbildungsbereichs und
- das „Rahmenprogramm“ für den Aufbaukurs (Anlage 1)

zu beachten und darzulegen, welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchzuführen sind, um dem gesetzlichen Auftrag des § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX, nämlich die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen so weit (=so lange) wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, gerecht zu werden bzw. weshalb die Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit einschließlich einer Weiterentwicklung der Persönlichkeit (§ 4 Abs. 1 WVO) in einem zweiten Jahr im Berufsbildungsbereich ausgeschlossen ist und folglich Leistungen für ein weiteres Jahr nicht bewilligt werden sollen. Eine positive Prognose ist für ein Votum, weitere Förderleistungen zu erbringen, ausreichend.

Die fachliche Stellungnahme ist vom Fachausschuss kraft Verordnungsrechtes abzugeben, einer Anforderung des zuständigen Rehabilitationsträgers bedarf es nicht.

Näheres über die Dauer der Erbringung von Leistungen im Berufsbildungsbereich durch die Rehabilitationsträger ergibt sich aus Tz. 10.3.

### **4.3 Arbeitsbereich (§ 5 WVO)**

#### **4.3.1 Durchführung/Personenkreis**

Der Werkstatt obliegt es, einen Arbeitsbereich einzurichten und zu unterhalten, und zwar für behinderte Menschen, die

- das Eingangsverfahren und in der Regel den Berufsbildungsbereich zur Entwicklung der ihnen möglichen optimalen Leistungsfähigkeit durchlaufen haben, aber wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können und für die behinderungsbedingt andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. des § 33 SGB IX (noch) nicht in Betracht kommen, jedoch
- über ein Mindestmaß an Fähigkeit zu wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung verfügen.

Im Übrigen wird auf § 41 Abs. 1 SGB IX verwiesen (s. Tz. 10.4.1).

### 4.3.2 Aufgabe

Nähere Einzelheiten über die Ausgestaltung des Arbeitsbereichs sind in § 5 Abs. 1 bis 4 WVO geregelt. Danach

- soll die Werkstatt über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen (vgl. Tz. 4.3.3);
- sollen die Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsabläufe), unter denen im Arbeitsbereich gearbeitet wird, möglichst betriebsnah sein und denen in der Industrie, im Handel und im Dienstleistungsbereich soweit wie möglich angeglichen werden. Die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen sind dabei aber stets zu berücksichtigen;
- ist die Werkstatt verpflichtet,
  - auch im Arbeitsbereich arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen durchzuführen (vgl. Tz. 6) sowie
  - den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern (vgl. Tz. 7).

Im Übrigen wird auf § 41 Abs. 2 SGB IX verwiesen (s. Tz. 10.4.2).

### 4.3.3 Formen des Arbeitsplatzangebots

Die Werkstatt hat nach § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB IX i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 WVO über ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen zu verfügen, um den Bedürfnissen der behinderten Menschen Rechnung zu tragen, die nach Art und Schwere der Behinderung, der Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung unterschiedlich sind.

Infolge dieser fachlichen Anforderung haben die Werkstätten in den letzten Jahren unterschiedlich gestaltete Formen des Platzangebots entwickelt. So sind die behinderten Menschen zwar überwiegend in eigenen Betriebsstätten der Werkstattträger im engen räumlichen Verbund mit den begleitenden Diensten unter einem Dach beschäftigt, viele Werkstätten verfügen jedoch auch über Beschäftigungsplätze an ausgelagerten Einsatzorten.

Plätze an ausgelagerten Einsatzorten können z. B. sein:

- Stellen in Arbeitsgruppen, die für den Träger der Werkstatt, für andere Einrichtungen oder sonstige Dritte außerhalb des Werkstattgebäudes Dienstleistungen erbringen (Dienstleistungsgruppen), insbesondere im Bereich der Landschafts- und Gartenpflege oder der Hauswirtschaft,

- Arbeitsplätze in Betriebsstätten Dritter  
Im Einzelnen kommen auf der Grundlage einer detaillierten Vereinbarung zwischen der Werkstatt und dem Betrieb in Betracht:

a) Beschäftigung in Gruppen mit Gruppenleitern (Außenarbeitsgruppe)

Die Außenarbeitsgruppe übt ihre Beschäftigung als in sich geschlossene Gruppe aus. In der Regel repräsentiert der Gruppenleiter die Werkstatt und ist Ansprechpartner für den Betrieb. Er nimmt vor Ort gegenüber den behinderten Menschen alle Aufgaben eines Gruppenleiters wahr. Alle Mitglieder der Außenarbeitsgruppe haben vollen Zugang zu den begleitenden Angeboten der Werkstatt.

b) Beschäftigung einzelner behinderter Menschen (ausgelagerter Arbeitsplatz)

- als befristete Maßnahme zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 WVO); Näheres hierzu s. Tz. 7.2.5
- als weiter gehende Maßnahme

Anders als bei zielgerichteten befristeten Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen hierfür behinderte Menschen in Betracht, die zwar wegen ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, für die jedoch diese Form der Beschäftigung die optimale Eingliederung in das Arbeitsleben und die derzeit höchsterreichbare Normalität darstellt. Es handelt sich bei dieser Beschäftigungsform primär nicht um eine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 4 WVO, sondern um eine besondere Ausgestaltung der in § 5 Abs. 1 WVO enthaltenen fachlichen Anforderung an die Werkstatt, über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen zu verfügen. Durch regelmäßige Überwachung muss jedoch ausgeschlossen werden, dass diese Form der Beschäftigung missbraucht wird, um Arbeitsverhältnisse im Rechtssinne zu vermeiden. Diese Fälle sollten daher in regelmäßigen Abständen im Fachausschuss der Werkstatt erörtert werden (s. Tz. 5.2.1 letzter Absatz).

Auch bei einer Beschäftigung an ausgelagerten Einsatzorten sind sämtliche Anforderungen an die Werkstatt nach dem SGB IX und der WVO von ihr zu erfüllen. Den dort arbeitenden behinderten Menschen muss der Zugang zu bzw. die Teilnahme an sämtlichen der Werkstatt rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen und Angeboten offen stehen. Auch wird die Rechtsstellung des behinderten Menschen zur Werkstatt durch den Einsatz auf einem externen Beschäftigungsplatz nicht berührt.

Schwerbehinderte Menschen, die in Betriebsstätten Dritter auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Werkstatt und dem Betrieb tätig sind, können in dem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes nur dann auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet werden, wenn sie dort ausschließlich im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden (§ 75 Abs. 2a SGB IX); auf Tz. 13.8.4 wird hingewiesen.

#### **4.3.4 Dauer und Ende der Beschäftigung**

Die behinderten Menschen sind nach § 137 Abs. 2 SGB IX im Arbeitsbereich zu beschäftigen, solange die Aufnahmevoraussetzungen (§ 137 Abs. 1 i. V. m. § 136 Abs. 2 SGB IX) vorliegen.

Grundsätzlich endet die Beschäftigung im Arbeitsbereich – wie auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – spätestens mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze, weil der spezifische Zweck der Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Erreichen der Ruhestandsgrenze entfällt (Urteil des BVerwG v. 21.12.2005 – 5 C 26.04 -).

Bei behinderten Menschen, die vorzeitig Rente wegen Alters beziehen, kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger das Beschäftigungsverhältnis in der Werkstatt (arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis i. S. des § 138 SGB IX) – längstens jedoch bis zum Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze – fortgesetzt werden, insbesondere wenn der behinderte Mensch an den Beschäftigungsangeboten im Arbeitsbereich der Werkstatt noch sinnvoll teilhaben kann.

Der Hinzuverdienst aus der Beschäftigung in einer Werkstatt beeinträchtigt nicht die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente, weil das in der Werkstatt erzielte Entgelt nicht als Arbeitsentgelt i. S. des SGB VI gilt (§ 34 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 SGB VI).

Nach der Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses in der Werkstatt aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen sind den behinderten Menschen angemessene tagesstrukturierende Hilfen anzubieten, die ggf. auch vom Träger der Werkstatt organisiert werden können (§ 136 Abs. 3 SGB IX). Näheres hierzu ist unter Tz. 14 ausführlich dargestellt.

#### **4.4 Begleitende Dienste (§ 10 WVO)**

Art oder Schwere der Behinderung der Menschen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind, erfordern es, dass die Werkstatt für diesen Personenkreis nicht nur geeignete Berufsbildungs- und Arbeitsplätze vorhält, auf denen die behinderten Menschen von qualifiziertem Personal

angeleitet und beruflich gefördert werden, sondern auch eine den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werdende

- pädagogische,
- soziale und
- medizinische

Betreuung in erforderlichem Umfang durch begleitende Dienste sicherstellen muss. Wenn darüber hinaus eine psychologische Betreuung durch besonderes Personal erforderlich ist, ist auch sie von der Werkstatt sicherzustellen (§ 136 Abs. 1 Satz 4 SGB IX, § 10 WVO).

#### **4.5 Fachausschuss (§ 2 Abs. 1 WVO)**

Nach § 2 Abs. 1 WVO ist bei jeder Werkstatt ein Fachausschuss zu bilden.

Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahrensfragen sind in Tz. 5 näher beschrieben.

#### **4.6 Personelle Ausstattung (§§ 9 und 10 WVO)**

Eine der Zielsetzung der Werkstatt entsprechende

- Durchführung des Eingangsverfahrens,
- Vermittlung einer angemessenen beruflichen Bildung,
- Beschäftigung im Arbeitsbereich sowie
- Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt unter Einschluss arbeitsbegleitender Maßnahmen, vor allem zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen, erfordert qualifiziertes Personal in den Werkstätten, wie es auch § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB IX zwingend vorschreibt.

Diese fachliche Anforderung wird qualitativ und quantitativ konkretisiert durch

- den in § 9 Abs. 1 WVO formulierten Grundsatz, dass die Werkstatt über die Fachkräfte verfügen muss, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung, erfüllen zu können,
- § 9 Abs. 2 WVO für die Leitung einer Werkstatt,
- § 9 Abs. 3 WVO für die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung,
- die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1239) sowie
- § 10 WVO für die begleitenden Dienste, wonach neben Sozialpädagogen oder Sozialarbeitern auch pflegerische, therapeutische und sonstige erforderliche Fachkräfte im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern zur Verfügung stehen sollen. Die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen und die me-

dizinische Beratung des Fachpersonals durch einen Arzt, möglichst durch einen Betriebsarzt, muss vertraglich sichergestellt sein.

Ein über die in § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 WVO beschriebenen Personalschlüssel hinausgehender personeller Betreuungsbedarf darf einer Aufnahme in die Werkstatt grundsätzlich nicht entgegenstehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Personalschlüsseln um Durchschnittsschlüssel handelt, die es der Werkstatt im Regelfall ermöglichen, flexibel auf den individuellen Hilfebedarf der behinderten Menschen einzugehen.

Vorschriften über Personal, das über den Werkstattleiter, das Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung und die begleitenden Dienste hinaus erforderlich ist (z. B. Verwaltungskräfte, Reinigungs- und Küchenpersonal) sind in der WVO nicht enthalten; hierüber sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechende Regelungen zu treffen.

Nach § 11 WVO hat die Werkstatt dem Fachpersonal nach §§ 9 und 10 WVO Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben. Auf die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Fortbildung von Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für Behinderte“, die 1996 von der BAG WfB, der Bundesanstalt für Arbeit und der BAGÜS vereinbart wurden, wird hingewiesen (s. Anlage 3).

## **5 Zusammensetzung und Aufgaben des Fachausschusses der Werkstatt**

### **5.1 Zusammensetzung (§ 2 Abs. 1 WVO)**

Dem bei jeder Werkstatt zu bildenden Fachausschuss gehören in gleicher Zahl an

- Vertreter der Werkstatt,
- Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
- Vertreter des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Sofern im Einzelfall die Zuständigkeit eines anderen als der vorgeannten Rehabilitationsträger zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzenden Leistungen in Betracht kommt, soll der Fachausschuss zur Mitwirkung an der von ihm abzugebenden Stellungnahme (vgl. Tz. 5.2.1) auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. Der Fachausschuss kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören (z. B. Integrationsfachdienste, behandelnde Ärzte, Psychologen).

## 5.2 Aufgaben und Funktion

### 5.2.1 Beratung

Aufgaben und Kompetenz des Fachausschusses ergeben sich aus

- § 2 Abs. 2 WVO,
- § 3 Abs. 3 und 4 WVO,
- § 4 Abs. 6 WVO,
- § 5 Abs. 5 WVO.

Der Fachausschuss ist ein beratendes Gremium, das auf der Grundlage eines Vorschlages des Trägers der Werkstatt oder im Falle des § 5 Abs. 5 Satz 2 WVO auch des zuständigen Rehabilitationsträgers Stellungnahmen gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger abzugeben oder Empfehlungen auszusprechen hat, die durchaus von dem von der Werkstatt erarbeiteten Vorschlag abweichen können. Bezüglich der Regelungen für die Abgabe der Stellungnahme vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt nach § 2 Abs. 2 WVO wird auf Tz. 3.5 verwiesen.

Das Votum des Fachausschusses bindet nicht den zuständigen Rehabilitationsträger bei seiner Entscheidung, ihm kommt aber für diese Entscheidung eine besondere Bedeutung zu. Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch die nach § 4 Abs. 6 Satz 3 WVO abzugebende fachliche Stellungnahme des Fachausschusses. Sie hat aufgrund der leistungsrechtlichen Regelung des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX Bindungswirkung. Näheres hierzu s. Tz. 10.3.

Die Stellungnahme bzw. Empfehlung des Fachausschusses ist bei der Erstellung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII zu berücksichtigen.

Der Fachausschuss muss in folgenden Fallgestaltungen beratend tätig werden:

- vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt zu der Frage, ob
  - der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt benötigt oder
  - andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen (z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen i.S.d. Tz. 13.7.1);
- zum Abschluss des Eingangsverfahrens, wenn es um die Fragen geht,
  - ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 136 SGB IX ist, sowie
  - welche Bereiche der Werkstatt in Betracht kommen und

- welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben erforderlich sind und
- welche Festlegungen im Eingliederungsplan getroffen werden sollen.

Der Fachausschuss hat auf Vorschlag der Werkstatt auch die Frage zu behandeln, ob wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles für das Eingangsverfahren eine kürzere Dauer als drei Monate ausreichend ist (s. Tz. 4.1.4).

Kommt der Fachausschuss zu dem Ergebnis, dass die Werkstatt als Einrichtung zur Eingliederung in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen nicht geeignet ist bzw. dass der behinderte Mensch für die Werkstatt noch nicht geeignet ist, weil er die Aufnahmevoraussetzungen nach § 136 Abs. 2 SGB IX noch nicht erfüllt, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen,

- welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen für den behinderten Menschen in Betracht kommen bzw.
- nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen und welche anderen Leistungen zur Teilhabe in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.
- rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich, wenn es um die Frage geht, ob
  - die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme in oder außerhalb der Werkstatt, z. B. nach Beendigung des Grundkurses die Teilnahme am Aufbaukurs, Förderung auf einem ausgelagerten Berufsbildungsplatz,
  - der Wechsel in eine andere oder weiterführende Rehabilitations- oder Berufsbildungseinrichtung, z.B. Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme i.S.d. Tz. 13.7.1,
  - eine Wiederholung der absolvierten Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder
  - eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt (§ 132 SGB IX)
 zweckmäßig erscheint sowie ob
  - im Anschluss an die für ein Jahr bewilligten Leistungen im Berufsbildungsbereich Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX),
- vor dem Abbruch oder vorzeitigen Wechsel der Maßnahme im Berufsbildungsbereich,
- vor dem Ausscheiden aus der Werkstatt während der Förderung im Berufsbildungsbereich,

- bei der Planung und Durchführung von arbeitsbegleitenden **Maßnahmen** zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen im Arbeitsbereich (vgl. Tz. 6.3),
- in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Förderung des Übergangs geeigneter Beschäftigter aus dem Arbeitsbereich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt stehen (vgl. Tz. 7.4).

Es bleibt den Mitgliedern des Fachausschusses unbenommen, die Behandlung weiterer Fragen sowie die regelmäßige Wiedervorstellung bestimmter Einzelfälle auch während der Beschäftigung im Arbeitsbereich zu vereinbaren und Stellungnahmen abzugeben (vgl. Tz. 5.4.3); z. B. zu folgenden Sachverhalten:

- wenn ein behinderter Mensch nicht der Gruppe mit vergleichbarem Bedarf i. S. d. § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zugeordnet werden konnte,
- Dauer der Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz als weiter gehende Maßnahme i. S. von Tz. 4.3.3,
- Kürzung der Beschäftigungszeit, s. Tz. 8.4,
- vor Beendigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zur Werkstatt, soweit das Ausscheiden nicht wegen des Alters (vgl. Tz. 4.3.4) oder auf Wunsch (Kündigung) des Werkstattbeschäftigten erfolgen soll,
- rechtzeitig vor einem erforderlichen Übergang in angemessene Förderungs- und Beschäftigungsmaßnahmen i. S. der Tz. 14, wenn ein behinderter Mensch aus Altersgründen oder vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus der Werkstatt ausscheiden muss, s. Tz. 14.5.2.

### 5.2.2 Qualitätssicherung

Wegen seiner vielfältigen Beratungspflichten gegenüber den Rehabilitationsträgern sowie der Werkstatt (s. Tz. 5.4.2) im konkreten Einzelfall während der gesamten Dauer der Förderung und Beschäftigung im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, aber auch bei der konzeptionellen (Fort-)Entwicklung bestimmter Pflichtangebote der Werkstatt (z. B. arbeitsbegleitende und übergangsfördernde Maßnahmen) kommt dem Fachausschuss, vor allem auch den ihm angehörigen Vertretern der Bundesagentur für Arbeit und des **zuständigen** Trägers der Sozialhilfe, eine besondere Bedeutung für die Qualitätsentwicklung und –sicherung, also folglich für die Optimierung des Förderprozesses in der Werkstatt zu. Der Fachausschuss ist damit ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung der Werkstatt und der zuständigen Leistungsträger für ein bedarfsgerechtes und differenziertes Angebot von Bildungsprogrammen und arbeitsmarktorientierter Beschäftigung. Die Umsetzung seiner Stellung-

nahmen, Empfehlungen und Anregungen kann Auswirkungen auf das Arbeitsergebnis der Werkstatt sowie auf die personelle Ausstattung und damit auf die von den zuständigen Rehabilitationsträgern zu zahlende Vergütung haben. Sie bedarf daher grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Rehabilitationsträger bzw. der Anerkennungsbehörden.

### 5.3 Qualifizierung der Mitglieder des Fachausschusses

Die sachgerechte und verantwortungsbewusste Wahrnehmung der Beratungsaufgaben im Fachausschuss, insbesondere durch die Beratungspflichten, die mit dem Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zusammenhängen, erfordert zumindest umfassende Grundkenntnisse auf den Gebieten

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Werkstatt,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX),
- Leistungsrecht der für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. SGB II, SGB III, SGB VI, SGB VII, BVG, SGB XII),
- Berufsbildungsrecht (BBiG, HwO).
- Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach § 104 SGB IX,
- Aufgaben der Integrationsämter nach § 102 SGB IX i. V. m. der SchwbAV,
- Integrationsfachdienste (§§ 109 ff. SGB IX),
- Integrationsprojekte (§§ 132 ff. SGB IX).

Wünschenswert sind außerdem Grundkenntnisse in den Bereichen

- Konzepte, Verfahren und Methoden zur Förderung in einer Werkstatt,
- Arbeitsanalyse und
- Planung eines Rehabilitationsverlaufs sowie der Berufs- und Persönlichkeitsförderung für behinderte Menschen.

Es ist daher unabdingbar, dass auch die Träger der Sozialhilfe ihre Vertreter in den Fachausschüssen der Werkstätten entsprechend **schulen** und ihnen regelmäßig aktuelle Informationen **und Kenntnisse** über die Entwicklung und Anwendung des Leistungsrechts auf dem Gebiet der Teilhabe am Arbeitsleben, die zuständigen Behörden und zu beteiligenden Institutionen in der Region sowie die Arbeitsmarktsituation **vermitteln** oder durch Fachgespräche und Teilnahme an (erforderlichenfalls **von den Trägern der Sozialhilfe** organisierten) Seminaren **ermöglichen**.

## **5.4 Verfahren**

### **5.4.1 Anwendungsbereiche der Verfahrensregelungen des § 3 Abs. 3 WVO**

Die Verfahrensregelungen des § 3 Abs. 3 WVO gelten für sämtliche vom Fachausschuss nach den Bestimmungen der WVO abzugebenden Stellungnahmen (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 4, § 5 Abs. 5 Satz 3 WVO) mit Ausnahme der gem. § 2 Abs. 2 WVO vor der Aufnahme des behinderten Menschen abzugebenden Stellungnahme (vgl. Tz. 3.5.3).

Nach § 3 Abs. 3 WVO gibt der Fachausschuss sein Votum

- auf der Grundlage eines vom Träger der Werkstatt zu erarbeitenden Vorschlages, der Bestandteil des Eingliederungsplanes ist (vgl. Tz. 4.1.3), zur Frage, welche Anschlussmaßnahme zweckmäßig erscheint,
- nach Anhörung des behinderten Menschen, ggf. auch seines gesetzlichen Vertreters und
- unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Persönlichkeit des behinderten Menschen und seines Verhaltens in der Werkstatt

gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger – also nicht gegenüber der Werkstatt – ab. Anhörung im Sinne des § 3 Abs. 3 WVO bedeutet, dass dem behinderten Menschen und ggf. seinem gesetzlichen Vertreter die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben ist; der Fachausschuss ist an diese Äußerung nicht gebunden, hat sie aber zu würdigen.

Ferner schreibt die WVO mit den Formulierungen „zum Abschluss“ (§ 3 Abs. 3 WVO) und „rechtzeitig vor Beendigung“ (§ 4 Abs. 6 WVO) vor, dass der Fachausschuss in den Fällen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 6 WVO sein Votum so rechtzeitig abzugeben hat, dass der Rehabilitationsträger, der für die Erbringung der in Betracht kommenden Anschlussmaßnahme zuständig ist, in der Lage sein muss, vor Beendigung der noch laufenden Maßnahme eine Entscheidung zu treffen. Dies ist bei der Terminierung der Sitzung unbedingt zu beachten.

Weiter gehende verfahrensrechtliche und –technische Regelungen für den Fachausschuss enthält die WVO nicht.

### **5.4.2 Adressat der Stellungnahmen des Fachausschusses**

Grundsätzlich gibt der Fachausschuss seine Stellungnahmen und Empfehlungen in konkreten Einzelfällen ab, und zwar gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 6 Satz 1 und 3, § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 WVO).

Im Rahmen seines Beteiligungsrechtes nach § 5 Abs. 5 Satz 1 WVO kann der Fachausschuss allerdings über eine Stellungnahme im Einzelfall hinaus auch zu allgemeinen Fragen der Planung und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen i. S. von § 5 Abs. 3 WVO und der Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 5 Abs. 4 WVO seine Vorstellungen und Vorschläge formulieren. In diesem Fall wäre (zusätzlicher) Adressat der Stellungnahme des Fachausschusses auch die Werkstatt. Eine Erweiterung des Adressatenkreises kann auch für weitere Angelegenheiten i. S. von Tz. 5.2.1 letzter Absatz vereinbart werden.

### **5.4.3 Vereinbarungen zwischen den im Fachausschuss vertretenen Beteiligten**

Im Interesse eines klaren, einheitlichen und verbindlichen Verfahrens haben die Bundesagentur für Arbeit, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsame Arbeitshilfen für die Arbeit der Fachausschüsse vereinbart (s. Anlage 2). Sie stellen eine Grundlage für Vereinbarungen auf regionaler Ebene dar, in denen einvernehmlich Regelungen zumindest über

- die Vorbereitung, Einberufung und die zu beachtenden Fristen (z. B. Vorlage der Einladung und Unterlagen mindestens 7 Arbeitstage vor Sitzungstermin) und Durchführung (z. B. Umlaufverfahren, Beschlussfähigkeit, Protokollführung) der Sitzung des Fachausschusses,
  - die Form und den Inhalt der von der Werkstatt zu erarbeitenden Vorschläge und der Stellungnahmen bzw. Empfehlungen des Fachausschusses (Musterformulare) sowie
  - die über die in der WVO vorgegebenen Aufgaben hinausgehenden Beratungsgegenstände (s. Tz. 5.2.1 letzter Abs.)
- festgelegt werden sollen.

Die Vereinbarungen sollten auch die praktische Umsetzung der Verpflichtung der im Fachausschuss vertretenen Rehabilitationsträger zum Austausch der für die sachgerechte Meinungsbildung im Fachausschuss und als Entscheidungshilfe für den zuständigen Rehabilitationsträger erforderlichen Informationen und Unterlagen (auch ärztliche, psychologische Gutachten) unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes beschreiben; auf §§ 12 und 13 SGB IX sowie § 96 SGB X wird hingewiesen.

## **6 Arbeitsbegleitende Maßnahmen**

### **6.1 Aufgabe**

Aus der Eigenschaft der Werkstatt als eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben darf nicht gefolgert werden, dass sie ausschließlich auf Arbeitsleben und Leistungsprinzip ausgerichtet ist. Vielmehr hat die Werkstatt auch sozialpädagogische und sozialbetreuerische Aufgaben sowie begleitend auch medizinische und pflegerische Betreuung entsprechend den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen anzubieten.

Folglich umfasst der in § 39 SGB IX allgemein formulierte Katalog der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen auch Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit. § 41 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX stellt klar, dass die Leistungen im Arbeitsbereich auch auf die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit gerichtet sind. Die entsprechende fachliche Anforderung an die Werkstatt enthält § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.

§ 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 Abs. 3 WVO konkretisieren den Auftrag zur Erfüllung sozialer Aufgaben im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich.

### **6.2 Inhalt und Umfang**

Was arbeitsbegleitende „angemessene“ Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit und „geeignete“ Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit sind, wird im SGB IX und in der WVO nicht detailliert und allgemein gültig definiert. Dies ist vielmehr im Einzelfall zu entscheiden. Es muss jedoch stets unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse ein enger Zusammenhang mit auf Arbeit sowie auf Entwicklung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ausgerichteten Maßnahmen der Werkstatt gegeben sein. Zu den arbeitsbegleitenden Maßnahmen gehören folglich keine Aktivitäten des Werkstattträgers, die zwar durchaus positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Persönlichkeit haben, die aber die Aufgabenstellung der Werkstatt als Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben überschreiten (z. B. Freizeitgestaltung).

Für den Berufsbildungsbereich enthält das „Rahmenprogramm“ (s. Anlage 1) auch Aussagen zu den durchzuführenden begleitenden Maß-

nahmen, die grundsätzlich auch auf den Arbeitsbereich übertragbar sind.

Zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit gehört sicherlich zumindest, dass Fähigkeiten in den Bereichen

- Lesen, Schreiben, Rechnen,
- Mobilität und Orientierung,
- Kooperation und Kommunikation mit anderen behinderten Menschen, Vorgesetzten und dem sonstigen sozialen Umfeld,
- Eigenverantwortliche Lebensbewältigung und
- Festigung des Selbstwertgefühls

in angemessenem Umfang durch geeignete Maßnahmen erhalten und erhöht bzw. entwickelt werden. Der enge Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben muss allerdings stets erkennbar und gewahrt sein.

Im Rahmen arbeitsbegleitender Maßnahmen sollen Werkstattbeschäftigte auch rechtzeitig vor Erreichen des Rentenalters auf den Übergang in die Lebensphase nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt vorbereitet werden, z. B. durch das Einüben einer altersgerechten Bewältigung der täglichen Lebensbedürfnisse bzw. eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

### **6.3 Beteiligung des Fachausschusses/Verantwortung des Trägers der Sozialhilfe**

§ 5 Abs. 5 WVO überträgt dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in seiner Eigenschaft als Mitglied im Fachausschuss der Werkstatt eine besondere Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung der arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Danach ist nämlich der Fachausschuss der Werkstatt bei der Planung und Durchführung der arbeitsbegleitenden Maßnahmen zu beteiligen, und zwar im Allgemeinen und im Einzelfall (z. B. bei der Entwicklung von Konzepten und individuellen Förderprogrammen); s. Tz. 5.2.1.

## **7 Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **7.1 Auftrag der Werkstatt**

#### **7.1.1 Pflichtaufgabe der Werkstatt**

Nach § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX hat die Werkstatt den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt i. S. von § 132 SGB IX durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Konkretisiert wird diese Verpflichtung in der WVO.

Aus der Tatsache, dass die konzeptionellen Anforderungen und Verfahrensfragen der Förderung des Übergangs weitestgehend in § 5 WVO, der die Aufgabenstellung des Arbeitsbereichs beschreibt, präzisiert werden, darf nicht geschlossen werden, dass im Einzelfall die Frage nach einer möglichen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und eine zielgerichtete Vorbereitung auf einen solchen Übergang erst während der Beschäftigung des behinderten Menschen im Arbeitsbereich zu stellen bzw. von der Werkstatt einzuleiten ist. Vielmehr hat die Werkstatt diesen Auftrag auch im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich; dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 WVO.

Folglich definiert Ziff. 4.2.1 des „Rahmenprogramms“ (s. Tz. 4.2.2) als Ziel aller Bildungsmaßnahmen die Vorbereitung des behinderten Menschen auf geeignete Tätigkeiten auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ziffer 4.2.5 des „Rahmenprogramms“ fordert von der Werkstatt, ihre Berufsbildungsmaßnahmen im Berufsbildungsbereich hinreichend zu differenzieren, *„um aufbauende oder ergänzende Bildungsangebote auch von Berufsschulen, Berufsbildungswerken, sonstigen Rehabilitationseinrichtungen, Handwerks– sowie Industrie- und Handelskammern wahrnehmen zu können.“* Hier wird also der Werkstatt verbindlich aufgegeben, dass die von ihr durchgeführten Bildungsmaßnahmen mit anderen Bildungsangeboten kompatibel sein müssen. Die Werkstatt hat folglich bei der Planung ihrer Angebote darauf zu achten, dass es Anschlussmöglichkeiten gibt, die im Einzelfall genutzt werden können. Der Fachausschuss der Werkstatt sollte dies im Rahmen seines Beteiligungsrechts nach § 5 Abs. 5 Satz 1 WVO überprüfen (s. Tz. 7.4.1).

### **7.1.2 Vorgaben der WVO und WMVO**

Die Werkstatt muss die erforderlichen konzeptionellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen und nach § 5 Abs. 5 WVO den Fachausschuss hieran beteiligen (s. Tz. 7.4). Das Mitwirkungsrecht des Werkstatttrats nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 WMVO ist hierbei zu beachten. § 5 Abs. 4 WVO nennt als geeignete Maßnahmen zur Realisierung der gesetzlich vorgegebenen Zielsetzung:

- Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten (s. Tz. 7.2.1),
- Entwicklung individueller Förderpläne (s. Tz. 7.2.2),
- Trainingsmaßnahmen (s. Tz. 7.2.3),
- Betriebspraktika (s. Tz. 7.2.4),
- Zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (s. Tz. 7.2.5).

Form und Inhalt dieser beispielhaft genannten Maßnahmen werden in der WVO nicht näher bestimmt.

Es ist Auftrag der Werkstatt, gebotene weitere Maßnahmen zur zielgerichteten Vorbereitung in der Werkstatt für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt oder für eine weiterführende berufliche Bildungsmaßnahme außerhalb der Werkstatt zu konzipieren, z. B. durch berufsbildorientierte Qualifizierung/werkstattinterne Ausbildung (s. Tz. 7.2.7).

Auch bleibt es einem Werkstattträger - ggf. im Interesse einer ausreichenden Teilnehmerzahl auch im Verbund mit anderen Werkstattträgern - unbenommen, rechtlich und organisatorisch von der Werkstatt getrennt, weiterführende Maßnahmen für geeignete Beschäftigte als Anschlussmaßnahme an die Förderung im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich anzubieten und insoweit seine Angebotspalette als Bildungsträger zu erweitern. Hierfür kommen vor allem in Betracht:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen – (s. Tz. 13.7.1)
- Ausbildung gem. § 64 ff. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), §§ 42 ff. der Handwerksordnung (HwO); s. Tz. 13.7.2.

§ 5 Abs. 4 WVO gibt der Werkstatt ferner auf, im Einzelfall

- die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase bis zum formalrechtlichen Ausscheiden des Beschäftigten aus der Werkstatt sicherzustellen, wenn die Maßnahme im Betrieb eines Dritten durchgeführt wird (z. B. Betriebspraktikum, zeitweise Beschäftigung auf ausgelagertem Arbeitsplatz, externe Trainingsmaßnahmen). Inhalt und Form der arbeitsbegleitenden Betreuung sind in der WVO nicht festgelegt. Zu ihr gehören aber mit Sicherheit die erforderliche und durch Vereinbarung zwischen Werkstatt und Betrieb geregelte Anleitung sowie Hilfen bei sozialen Konflikten am externen Arbeitsplatz durch Personal der Werkstatt oder/und des Betriebes des allgemeinen Arbeitsmarktes (s. Tz. 7.2.4 und 7.2.5) sowie die Ermöglichung zur Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen der Werkstatt (s. Tz. 4.4 und 6.);
- darauf hinzuwirken, dass der nach § 42 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger – sofern die übergangsfördernde Maßnahme im Arbeitsbereich durchgeführt wird, also weitestgehend der zuständige Träger der Sozialhilfe – seine Leistungen nach den §§ 39 ff. SGB IX, insbesondere nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGB IX i. V. m. den einschlägigen leistungsrechtlichen Vorschriften (speziell § 54 i. V. m. §§ 75 ff. SGB XII) erbringt, nämlich angemessene Vergütungen entrichtet,
- die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der vorbereiteten Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen und

- zu veranlassen, dass nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt, ggf. unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes, die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringt (s. Tz 13.6.3).

Im Übrigen wird auf die Verpflichtung der Werkstatt zur

- Unterrichtung des Werkstatttrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WMVO und
- Beteiligung des Fachausschusses nach § 5 Abs. 5 WVO (s. Tz. 7.4.1)

in jedem Einzelfall hingewiesen.

### **7.1.3 Konzeption zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Der Auftrag an die Werkstatt, den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern, erfordert zwangsläufig eine entsprechende, regelmäßig dem Wandel des Arbeitsmarktes und der rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassende und mit den zuständigen Rehabilitationsträgern abzustimmende Konzeption des Werkstattträgers. Dieses Erfordernis sollte daher wegen seiner besonderen Bedeutung ausdrücklich in der Leistungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII festgeschrieben werden.

Eine Konzeption zur Förderung des Übergangs ist für jede Werkstatt unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Bedingungen und unter Beteiligung des Fachausschusses (s. Tz. 7.4.1) zu erarbeiten und muss zumindest Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- *Zielsetzung;*
- *Zielvorgaben*  
Zielvorgaben sollten den Charakter einer internen Zielvereinbarung haben und die Zielsetzung operationalisieren und überprüfbar machen;
- *Zielgruppen*  
Aussagen zu Teilnahmevoraussetzungen und Teilnehmerauswahlkriterien für übergangsfördernde Maßnahmen;
- *Skizzierung der übergangsfördernden Maßnahmen*  
Charakterisierung der einzelnen angebotenen Maßnahmen. Beschreibung, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, inwieweit sie aufeinander aufbauen und eine „Übergangskette“ darstellen. Aussagen zur Kompatibilität der Maßnahmen mit anderen (werkstatt-externen) weiterqualifizierenden Bildungsmaßnahmen;
- *Sicherung der notwendigen arbeitsbegleitenden Betreuung;*
- *Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Maßnahmen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes*  
Darstellung der Rechtsbeziehungen zwischen Werkstatt und Betrieb, Werkstatt und dem behinderten Menschen, dem behinderten Menschen und Betrieb; hierbei sind insbesondere Fragen der Dauer, der

Finanzierung des Arbeitsentgelts, der Arbeitszeit und Pausenregelung, der Aufsichtspflicht, des Weisungsrechts, der Betreuung am externen Arbeitsplatz und der Möglichkeit zur Teilnahme an werkstattinternen Angeboten zu behandeln;

- *Personelle Absicherung der mit der Planung und Durchführung übergangsfördernder Maßnahmen zusammenhängenden Aufgaben*  
Hier sind insbesondere Aussagen zu treffen
  - zur Aufgabenbeschreibung des Personals, z. B.
    - \* Auswahl geeigneter Beschäftigter,
    - \* Beratung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen/Betreuer,
    - \* Erarbeitung von Fähigkeits- sowie Anforderungsprofilen,
    - \* Organisation und Koordination von Qualifizierungsmaßnahmen sowie der notwendigen arbeitsbegleitenden Betreuung,
    - \* Abklärung des individuellen Qualifizierungsbedarfs,
    - \* Akquisition von betrieblichen Praktikumpätzen und ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen,
    - \* Kooperation mit Arbeitgebern, Behörden (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Rehabilitationsträgern, Integrationsämtern) und Diensten,
    - \* Erstellung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne,
    - \* Beteiligung des Fachausschusses (in konzeptionellen/organisatorischen Angelegenheiten sowie im Einzelfall),
    - \* Beteiligung des Werkstattrates,
    - \* Dokumentation,
    - \* Öffentlichkeitsarbeit;
  - zum Stellenumfang,
  - zur Zuordnung der vorgenannten Aufgaben auf die Fachkräfte, die begleitenden Dienste oder besonderes Personal zur Förderung des Übergangs sowie auf Mitarbeiter Dritter (z. B. Integrationsfachdienste, Integrationsämter);
- *Qualifizierung des Fachpersonals*  
Aussagen zu Formen der Vermittlung von Informationen über die Instrumente und rechtlichen Fördermöglichkeiten zur Vorbereitung bzw. Beschäftigung behinderter Menschen auf den bzw. dem allgemeinen Arbeitsmarkt an das Fachpersonal der Werkstatt;
- *Verfahrensabläufe*  
Aussagen zur Abstimmung und Koordination innerhalb der Werkstatt und zur Einbeziehung des Fachausschusses, der Bundesagentur für Arbeit, des Integrationsamtes sowie des Werkstattrates;
- *Zielüberprüfung*  
Aussagen dazu, wie die angebotenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit und im Einzelfall hinsichtlich der Zielerreichung überprüft werden und welche Konsequenzen ggf. vorgesehen sind;
- *Finanzierung*  
Zuordnung der Finanzierung der Maßnahmen und einzelner Teilabschnitte zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Ar-

beitsmarkt auf die jeweiligen zuständigen Rehabilitationsträger und sonstigen Behörden (z. B. Integrationsamt).

#### **7.1.4 Entwicklung von Förderprogrammen (Curricula)**

Eine systematische und zielgerichtete Vorbereitung geeigneter behinderter Beschäftigter in Werkstätten erfordert jedoch nicht nur eine Konzeption sondern auch die Entwicklung von Förderprogrammen.

Der Entwicklung von Förderprogrammen, deren Ziel ein Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist, sollte ein Fähigkeitskatalog zugrunde gelegt werden, der auf den acht allgemeinen psychischen Fähigkeiten basiert, nämlich

- Antrieb,
- Auffassung,
- Ausdauer,
- Konzentration,
- kritische Kontrolle,
- Kritisierbarkeit,
- Pünktlichkeit und
- Sorgfalt.

So kann beispielsweise die allgemeine psychische Fähigkeit „Sorgfalt“ – nach MELBA (Merkmalsprofile zur Eingliederung Leistungsgewandelter und Behinderter in Arbeit) definiert als die Fähigkeit, „Arbeiten korrekt, gewissenhaft und umsichtig ausführen zu können“ – in den Werkstätten so trainiert werden, in dem die Ausführungsqualität der Arbeiten einer fortlaufenden Prüfung unterzogen wird und eine entsprechende Hilfestellung gegeben wird. Ebenso muss es auch möglich sein, dass die Fähigkeit, Termine und Uhrzeiten fristgerecht einzuhalten (Pünktlichkeit), eingefordert wird. Dazu gehört, dass z. B. Pausenzeiten nicht überzogen werden oder „eigenmächtig“ weitere Pausen – ohne dass Sanktionen befürchtet werden müssen – eingelegt werden können.

Bei der Entwicklung von Förderprogrammen in Werkstätten muss die Vermittlung eines „Echtheitscharakters“ im Vordergrund stehen, damit die realen Erfordernisse und Gepflogenheiten des allgemeinen Arbeitsmarktes auch möglichst real wiedergespiegelt werden und somit eingeübt werden können.

Um das Erreichen der Förderziele zu überprüfen, sind möglichst regelmäßige Praktika auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu organisieren – nicht nur für die zu fördernden behinderten Menschen, sondern auch für das in der Werkstatt mit der Planung und Durchführung von Übergangsfördernden Maßnahmen beauftragte Personal. Häufig arbeitet das Fachpersonal schon lange in den Werkstätten, sodass zumindest eine Gefahr virulent ist, dass sich der Beurteilungsmaßstab (nicht die Beurteilungen an sich) zu sehr an der Gruppe der zu fördernden Per-

sonen orientiert und die objektiv bestehenden Anforderungen außerhalb der Einrichtung verloren gehen. Hier bieten Praktika die Möglichkeit, diesen Bezug erneut herzustellen.

### **7.1.5 Weichenstellung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich**

Dem Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich kommen wichtige Weichenstellungsfunktionen bei der Frage zu, ob im Einzelfall im Anschluss an die in diesen Bereichen der Werkstatt durchgeführten Maßnahmen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich Integrationsprojekten oder ein Ausscheiden aus der Werkstatt wegen der Eignung für eine andere, höherqualifizierende berufliche Bildungsmaßnahme geboten ist oder zweckmäßig erscheint, z. B.

- eine Aus- oder Weiterbildung in einem Berufsbildungswerk oder Berufsförderungswerk (§ 35 SGB IX),
- eine Ausbildung in einer anderen außerbetrieblichen oder betrieblichen Ausbildungsstätte,
- der Übergang in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die vom Werkstattträger oder einem anderen Bildungsträger angeboten wird oder
- eine Maßnahme des Werkstatt- oder eines anderen Bildungsträgers, die Berufsbildungsabschlüsse i. S. d. §§ 64 ff. BbiG, §§ 42k ff. HwO ermöglicht .

Zur Vorbereitung solcher Bildungsmaßnahmen können externe Betriebspraktika auch bereits während der Förderung im Berufsbildungsbereich hilfreich sein.

Hierzu hat sich die Werkstatt in dem von ihr zu erstellenden und fortzuschreibenden Eingliederungsplan (s. Tz. 4.1.3) zum Abschluss jedes Förderabschnitts zu äußern. Der Fachausschuss hat jeweils spätestens zum Abschluss des Eingangsverfahrens und rechtzeitig vor Beendigung des Berufsbildungsbereichs zur Möglichkeit des Übergangs aus der Werkstatt in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt Stellung zu nehmen (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 6 WVO); auf Tz. 5.2 und 7.4 wird hingewiesen.

### **7.1.6 Vorbereitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als Daueraufgabe im Arbeitsbereich**

Der Übergang der behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine wesentliche Zielsetzung ihrer Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 5 Abs. 4 WVO). Die Eignung des Einzelnen für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine weiterführende Qualifizierungsmaßnahme außerhalb der Werkstatt und

die hierzu erforderlichen individuellen übergangsfördernden Maßnahmen sind daher in regelmäßigen Abständen von

- der Werkstatt,
- dem zuständigen Rehabilitationsträger und
- dem Fachausschuss

zu prüfen (§ 5 Abs. 4 und 5 WVO) und zu dokumentieren. Die Eingliederungspläne (s. Tz. 4.1.3) sind von der Werkstatt entsprechend fortzuschreiben. Das Prüfungsergebnis ist auch bei der Fortschreibung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu berücksichtigen.

Zur Frage, welche Instrumente zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und zur besonderen Unterstützung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen können, wird auf Tz. 7.2, 13.3 und 13.7 verwiesen. Die Umsetzung des § 5 Abs. 5 WVO (Beteiligung des Fachausschusses) wird unter Tz. 7.4 präzisiert.

## **7.2 Instrumente und Maßnahmen der Werkstatt zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **7.2.1 Einrichtung einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten**

Unter einer Übergangsguppe mit besonderen Förderangeboten ist eine Zusammenfassung derjenigen behinderten Menschen einer Werkstatt zu verstehen, die nach Auffassung des Fachausschusses für eine zielgerichtete Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet scheinen und mit denen nach entsprechender Einwilligung des zuständigen Rehabilitationsträgers – durchaus auch individuell unterschiedliche – übergangsfördernde Maßnahmen durchgeführt werden. Die Bildung einer Übergangsguppe ist demnach noch keine eigenständige Fördermaßnahme, sondern vielmehr eine (möglicherweise auch „virtuelle“) Organisationseinheit derjenigen Beschäftigten der Werkstatt, die auf einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden.

Die Mitglieder der Übergangsguppe müssen also nicht ständig in besonderen Räumlichkeiten der Werkstatt zusammengefasst und dort gemeinsam durch praktische Übungen und theoretische fachspezifische Unterweisungen für einen Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschult werden.

Die besonderen Förderangebote umfassen – differenziert nach dem jeweiligen Bedarf des behinderten Menschen – sowohl fachlich-tätigkeitsbezogene und theoretische Inhalte als auch sozial-kommunikative Kompetenzen (Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten, Konfliktbewältigung) und solche Kompetenzen, die mit einem Ar-

beitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. arbeitsvertragliche Rechte und Pflichten, Heranführung an die tarifrechtlich übliche „echte“ Arbeitszeit, geänderte Pausenregelungen, Verlegung bestimmter arbeitsbegleitender Maßnahmen in die Freizeit). Eine regelmäßige stundenweise Zusammenziehung der Übergangskandidaten für besondere Schulungen (z. B. Erwerb von Rechen-, Schreib- und Lesekenntnissen) ist durchaus möglich.

Bei der in der Übergangsgruppe einer Werkstatt angebotenen besonderen Förderung handelt es sich inhaltlich und rechtlich nicht um eine in § 33 SGB IX aufgeführte, von einem gegenüber dem für den Arbeitsbereich zuständigen Träger der Sozialhilfe vorrangigen Rehabilitationsträger zu erbringende Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern um einen integralen Bestandteil der von dem nach § 42 Abs. 2 SGB IX im Arbeitsbereich zuständigen Träger zu erbringenden Maßnahme nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX.

Im Übrigen wird auf das Schaubild „Aus der Übergangsgruppe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ unter Tz. 7.2.8 verwiesen.

## **7.2.2 Entwicklung individueller Förderpläne**

Um die geeigneten behinderten Beschäftigten in der Werkstatt zielgerichtet auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder einen Wechsel in eine höherqualifizierende Maßnahme außerhalb der Werkstatt vorzubereiten, ist es unabdingbar, dass die Werkstatt in jedem Einzelfall zu Beginn einer übergangsfördernden Maßnahme im Zusammenwirken mit den behinderten Menschen und dem Fachausschuss einen individuellen Förderplan erstellt (§ 5 Abs. 4 und 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 WVO), der eine spezifische zielorientierte Fortentwicklung des Eingliederungsplans (s. Tz. 4.1.3) darstellt.

Grundlagen dieses Förderplans sollten

- die bisherige Entwicklung der Beschäftigung in der Werkstatt, ggf. auch der berufliche Werdegang vor Aufnahme in die Werkstatt,
- das Leistungsvermögen,
- das Sozialverhalten sowie
- die gesundheitliche Situation des behinderten Menschen sein.

In dem individuellen Förderplan werden

- das Maßnahmeziel,
- der vorgesehene Maßnahmenverlauf,
- die für notwendig erachtete arbeitsbegleitende Betreuung sowie
- weitere besondere Hilfen der Werkstatt oder eines einzubeziehenden Dritten (z. B. Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit, Integrationsfachdienst)

festgelegt. Hierbei ist zu beachten, dass die spezifischen Maßnahmen durch die Art der Behinderung, deren individuelle Ausprägung und Auswirkungen und dem sich daraus ergebenden inhaltlichen und zeitlichen Umfang bestimmt sind.

### **7.2.3 Trainingsmaßnahmen**

Trainingsmaßnahmen umfassen unterschiedliche Inhalte und Formen von individuellen Maßnahmen, die den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern. Bereits im Begriff „Training“ kommt zum Ausdruck, dass es hier nicht vorrangig um den Erwerb theoretischen Wissens, sondern um praktisches Einüben bestimmter Tätigkeiten geht. Es sollen also eingrenzbare, klar benennbare Kompetenzen erworben werden (z. B. Bedienung einer bestimmten Spezialmaschine).

Auch wenn die Inhalte der Trainingsmaßnahmen grundsätzlich unmittelbar fachlich-tätigkeitsbezogen sein dürften, können sie durchaus auch soziale und alltagspraktische Kompetenzen umfassen, die mit dem Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in direktem Bezug stehen und in Abgrenzung zu den arbeitsbegleitenden Maßnahmen i. S. des § 5 Abs. 3 WVO im Rahmen der Trainingsmaßnahme eine spezielle Vertiefung erfahren (z. B. besonderes Wegetraining zur selbständigen Erreichung eines Praktikums- oder Arbeitsplatzes in einem Betrieb).

Trainingsmaßnahmen können sowohl innerhalb der Werkstatt als auch außerhalb der Werkstatt auf Veranlassung und unter Kostenträgerschaft der Werkstatt durchgeführt werden; die externe Durchführung von Trainingsmaßnahmen berührt das Rechtsverhältnis des behinderten Menschen zur Werkstatt nicht. Die Dauer von Trainingsmaßnahmen kann durchaus unterschiedlich sein und von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen reichen.

Trainingsmaßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO sind rechtlich nicht mit Trainingsmaßnahmen i. S. der §§ 48 bis 52 SGB III gleichzusetzen, deren Zielsetzung die Verbesserung der Eingliederungsaussichten von Arbeitslosen ist.

Tz. 7.2.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **7.2.4 Betriebspraktika**

Als erfolgversprechende Maßnahme

- für die Gewinnung von Erkenntnissen über die realistischen Chancen und die individuellen erforderlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Einzelfall einerseits sowie

- für die konkrete Anbahnung der Begründung eines Arbeitsverhältnisses (als letzter Schritt vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages oder einer Probebeschäftigung i. S. d. § 238 SGB III) im Betrieb des potenziellen Arbeitgebers andererseits haben sich externe Praktika bewährt.

Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten geben

- dem behinderten Menschen die Möglichkeit, die Arbeitsbedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt realistisch kennen zu lernen (so genanntes Orientierungspraktikum, in der Regel 2 bis 4 Wochen),
- die Möglichkeit zur Feststellung, ob und welche Hilfen für eine dauerhafte Beschäftigung erforderlich sind,
- Aufschlüsse,
  - ob der behinderte Mensch für die vorgesehene Beschäftigung geeignet ist (z. B. Belastbarkeit, Leistungsfähigkeit),
  - ob die vorgesehene Beschäftigung den Wünschen und Interessen des behinderten Menschen entspricht,
  - über das Zusammenwirken zwischen dem behinderten Menschen und seinen Vorgesetzten und Kollegen sowie über die innerbetriebliche Kooperations- und Integrationsbereitschaft,
  - ob die Arbeitsanforderungen an die Möglichkeiten des behinderten Menschen angepasst werden können.

Dem Betriebspraktikum kommt demnach eine Orientierungs-, Qualifizierungs-, Erprobungs- und Anbahnungsfunktion zu.

Die Dauer eines Betriebspraktikums kann entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme variabel sein, sollte aber in der Regel sechs Monate nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitrahmens müsste es in den meisten Fällen möglich sein, die vorgenannten Fragestellungen abzuklären. Durch ein Praktikum darf die Einleitung noch erforderlicher Qualifizierungsmaßnahmen oder gar der Abschluss eines Arbeitsvertrages nicht aus sachfremden Motiven hinausgezögert werden. Diesen Grundsatz hat der Fachausschuss der Werkstatt bei der Abgabe seiner Stellungnahme im Falle einer begehrten Verlängerung eines Praktikums stets zu beachten.

Der behinderte Mensch bleibt während des Praktikums Beschäftigter der Werkstatt; seine Rechtsbeziehungen zur Werkstatt und zu dem für die Erbringung der Leistungen in der Werkstatt zuständigen Rehabilitationsträger bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Werkstatt ist demnach für die gebotene Förderung und arbeitsbegleitende Betreuung auch während des Praktikums uneingeschränkt verantwortlich. Die Beziehungen zwischen der Werkstatt und dem den Praktikumsplatz anbietenden Betrieb, insbesondere die Rechte und Pflichten aller Beteiligten, sollten schriftlich festgelegt werden.

Die Werkstatt hat in der Zeit der Durchführung eines Praktikums Anspruch auf die mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger für die Förderung und Beschäftigung in der Werkstatt vereinbarte Vergütung, die eventuell entstehende Kosten für Praktika enthält (s. auch § 41 Abs. 2 und 3 SGB IX i. V. m. §§ 75 ff. SGB XII sowie Tz. 7.3). Zuständig ist der Rehabilitationsträger, der vor Beginn des Praktikums die Leistungen in der Werkstatt zu erbringen hatte.

Auf die Möglichkeit des Arbeitgebers, bei dem ein Praktikum als Maßnahme nach § 5 Abs. 4 WVO durchgeführt wird, Leistungen vom Integrationsamt nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV zur Abgeltung der ihm im Zusammenhang mit der Absolvierung eines Praktikums eines Werkstattbeschäftigten entstehenden außergewöhnlichen Belastungen (z.B. für zusätzlichen Personalaufwand des Betriebes) erhalten zu können, wird hingewiesen; s. auch Tz. 7.3.1.

Tz. 7.2.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Auf Tz. 13.8.4 wird hingewiesen.

### **7.2.5 Zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen**

Die Beschäftigung eines behinderten Menschen auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz des Arbeitsbereiches der Werkstatt in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes ist grundsätzlich als eine Maßnahme zur Vorbereitung bzw. konkreten Anbahnung des Übergangs in ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu konzipieren (s. Tz. 4.3.3 b, erste Alternative).

Ausgelagerte Arbeitsplätze, die mit dieser Zielsetzung eingerichtet werden, bieten dem behinderten Menschen die Möglichkeit, sich unter den Rahmenbedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes, aber unter Hilfestellungen und dem Schutz der Werkstatt, deren Beschäftigter er bei unveränderter Rechtsstellung (§ 138 SGB IX, Tz. 8) weiterhin ist, bei seinem potenziellen künftigen Arbeitgeber die berufspraktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um aus der Werkstatt formal ausscheiden und ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingehen zu können.

Die Zielsetzung solcher ausgelagerten Arbeitsplätze erfordert zwangsläufig eine zeitliche Befristung, binnen der eine Klärung über den endgültigen Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt herbeigeführt werden muss. Ein zeitlicher Rahmen für diese Maßnahme ist in der WVO nicht vorgegeben; die Dauer der zeitweisen externen Beschäftigung ist vielmehr individuell festzulegen. Erfahrungsgemäß ist in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten ausreichend, eine längere Zeitspanne ist aber in begründeten Fällen durchaus möglich.

Kommt ein Arbeitsverhältnis innerhalb der festgelegten Zeit mit dem Betrieb, in dem der behinderte Mensch auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz der Werkstatt beschäftigt wird, nicht zustande, ist diese Maßnahme zu beenden und der Beschäftigte kehrt auf einen Arbeitsplatz innerhalb des Werkstattgebäudes oder einer Außenarbeitsgruppe (s. Tz. 4.3.3 a) zurück.

Die Einrichtung von ausgelagerten Arbeitsplätzen für eine zeitweise Beschäftigung von behinderten Menschen aus Werkstätten in einem Integrationsprojekt (s. Tz. 13.8.3) ist abzulehnen. Auch wenn Integrationsprojekte i. S. von § 132 SGB IX dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind, so ist doch zu bedenken, dass ihre Aufgabenstellung nach § 133 SGB IX u. a. mit der Zielsetzung einer zeitweisen Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz i. S. von § 5 Abs. 4 WVO identisch ist, nämlich Vorbereitung auf die Beschäftigung im Projekt. Die Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt ist somit eine eigenständige Maßnahme nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 133 SGB IX, die im Rahmen der Möglichkeiten nach § 134 SGB IX sowie den nach leistungsrechtlichen Vorschriften der gegenüber dem Sozialhilfeträger vorrangigen Rehabilitationsträger zu finanzieren ist. Die Beschäftigung in einem Integrationsprojekt setzt, sofern sie nicht im Rahmen eines Praktikums erfolgt, voraus, dass der behinderte Mensch mit Beginn der Maßnahme aus der Werkstatt ausscheidet.

Durch die zeitweise Beschäftigung eines behinderten Menschen auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes wird die Verantwortlichkeit der Werkstatt und des vor Beginn der Maßnahme für die Leistungserbringung in der Werkstatt zuständigen Rehabilitationsträgers gegenüber dem Beschäftigten nicht eingeschränkt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zwischen dem Werkstattträger und dem Betrieb schriftlich festzulegen. Insbesondere bedarf es verbindlicher Regelungen

- zu Fragen des Einsatzes des behinderten Menschen im Betrieb und zur Ausgestaltung des dortigen Arbeitsplatzes,
- zur Aufsicht, zu Weisungsrechten und Pflichten,
- zur Sicherung der arbeitsbegleitenden Betreuung des Beschäftigten am Arbeitsplatz und zum Einsatz der begleitenden Dienste der Werkstatt sowie zur Teilnahme des behinderten Menschen an allgemeinen Angeboten der Werkstatt,
- zu Interventionsmöglichkeiten der Werkstatt,
- zu Fragen, die zur Erfüllung des Werkstattvertrages gehören, insbesondere die Wahrung der Rechte des behinderten Menschen (§§ 138, 139 SGB IX, §§ 13, 14 WVO; WMVO; Tz. 8),
- zu möglichen Ergänzungen zur gesetzlichen Unfallversicherung der Werkstatt,

- zur Beteiligung von Mitarbeitern des Betriebes bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben der Werkstatt (z. B. praktische Anleitung und Schulung des behinderten Menschen am Arbeitsplatz).

Der Fachausschuss kann aus § 5 Abs. 5 WVO das Recht auf Unter-  
richtung über den Inhalt der entsprechenden vertraglichen Regelungen  
ableiten und sollte hiervon wegen seiner Verantwortung gegenüber  
dem behinderten Menschen Gebrauch machen. Im Übrigen gehört es  
zu den Aufgaben des Fachausschusses, im Rahmen seiner fachlichen  
Begleitung der übergangsfördernden Maßnahmen darauf zu achten,  
dass ein Missbrauch dieser Beschäftigungsform durch den externen  
Betrieb unterbleibt.

Die Werkstatt hat während der zeitweisen Beschäftigung auf einem  
ausgelagerten Arbeitsplatz Anspruch auf die nach § 41 Abs. 3 SGB IX  
i. V. m. §§ 75 ff. SGB XII vereinbarte Vergütung (s. Tz. 7.3). Auf die  
Möglichkeit des Arbeitgebers, in dessen Betrieb oder Dienststelle die  
zeitweise Beschäftigung als Maßnahme nach § 5 Abs. 4 WVO durch-  
geführt wird, Leistungen vom Integrationsamt nach § 27 Abs. 1 Satz 2  
SchwbAV zur Abgeltung der ihm im Zusammenhang mit der Absolvie-  
rung dieser Form einer Probebeschäftigung eines Werkstattbeschäftig-  
ten entstehenden außergewöhnlichen Belastungen (z.B. für zusätzli-  
chen Personalaufwand des Betriebes) erhalten zu können, wird hingewiesen; s. auch Tz. 7.3.1.

Die Leistungspflicht des Rehabilitationsträgers endet erst mit der Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem behinderten Menschen und dem Betrieb.

Tz. 7.2.1 Absatz 4 gilt entsprechend.

Auf Tz. 13.8.4 wird hingewiesen.

## **7.2.6 Übergang aus Dienstleistungs- und Außenarbeitsgruppen**

Dienstleistungsgruppen (s. Tz. 4.3.3) arbeiten häufig mit starken Außenkontakten. Diese bieten den Beschäftigten in besonderer Weise Chancen zum Kennenlernen des allgemeinen Arbeitsmarktes und eröffnen der Werkstatt so die Möglichkeit, einzelne Gruppenmitglieder gezielt für einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu motivieren und vorzubereiten.

In Außenarbeitsgruppen (s. Tz. 4.3.3a) kann ebenfalls die Fähigkeit eines behinderten Menschen, einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einzunehmen, getestet und vorbereitet werden. Das gegenseitige Kennenlernen und die Einbindung in den Betrieb erleichtern den Wechsel aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

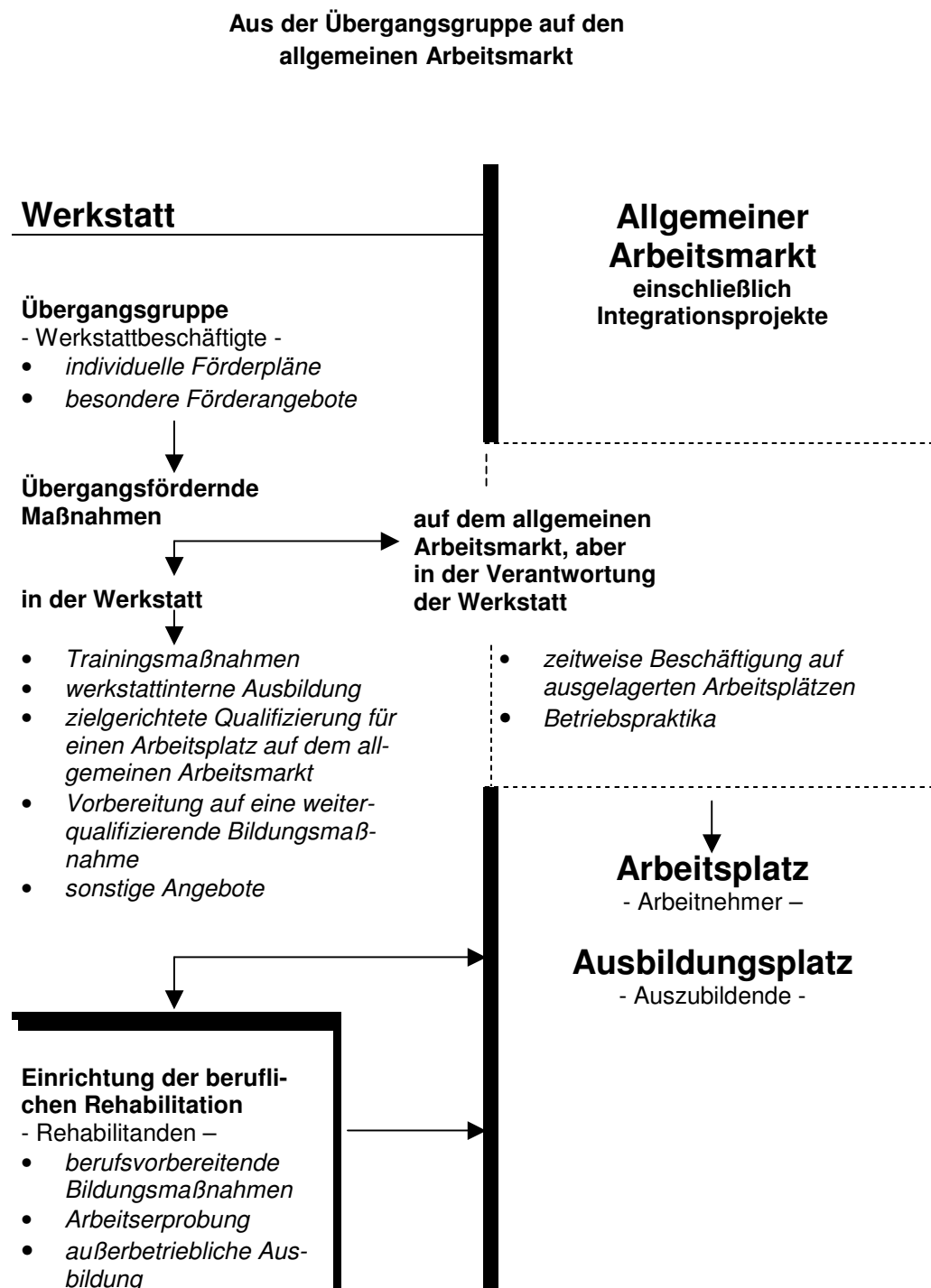
Die Beschäftigung in Dienstleistungs- und Außenarbeitsgruppen bildet eine gute Basis für die Anbahnung eines Betriebspraktikums (s. Tz. 7.2.4) oder einer befristeten Probebeschäftigung (§ 238 SGB III, s. Tz. 13.3.4) mit der Zielsetzung, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu begründen. Es gilt, diese Möglichkeiten zu nutzen und potenzielle Arbeitgeber – ggf. unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit oder eines Integrationsfachdienstes und des zuständigen Integrationsamtes – zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem behinderten Menschen zu motivieren. Im Übrigen sollte in regelmäßigen Abständen – erforderlichenfalls auf Initiative des zuständigen Trägers der Sozialhilfe – im Fachausschuss die Frage erörtert werden, ob und wie eine Außenarbeitsgruppe in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts als Vorstufe für eine Integrationsabteilung in diesem Betrieb konzipiert bzw. in eine solche umgewandelt werden könnte (§ 133 Abs. 1 SGB IX).

### **7.2.7 Sonstige Maßnahmen**

Es ist Auftrag der Werkstatt bzw. des Werkstattträgers, von sich aus kreativ tätig zu werden, um weitere nicht in § 5 Abs. 4 WVO beispielhaft aufgeführte Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu planen und durchzuführen. Hierfür bietet sich als eine der in Betracht kommenden Möglichkeiten die berufsbildorientierte Qualifizierung (werkstattinterne Ausbildung) an.

Die berufsbildorientierte Qualifizierung erfolgt in Form einer werkstattinternen Ausbildung, ist aber keine Ausbildung im Sinne des BBiG. Es handelt sich hierbei vielmehr um die Vermittlung von theoretischen Grundkenntnissen und praktischen Fertigkeiten auf der Grundlage eines von der Werkstatt in Anlehnung an das Berufsbildungsrecht entwickelten Ausbildungsrahmenplanes unter Beachtung eines bestimmten Ausbildungsberufsbildes als übergangsfördernde Maßnahme. Ziel ist es, die Teilnehmer so weit zu fördern, dass sie anschließend höherqualifizierte Arbeiten in der Werkstatt mit einer erheblich gestiegenen Chance für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten oder direkt den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt – möglicherweise auch als Arbeitnehmer in der Werkstatt oder in einem Integrationsprojekt des Werkstattträgers – oder in weiterführende Bildungsmaßnahmen außerhalb der Werkstatt realisieren können. Die Dauer der Maßnahme sollte sich unter Berücksichtigung des Lernvermögens der Teilnehmer an der „normalen“ Ausbildungszeit orientieren. Die Teilnahme an der Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den rechtlichen Status des behinderten Menschen als Werkstattbeschäftigter. Tz. 7.2.1 Absatz 4 findet entsprechend Anwendung.

## 7.2.8 Aus der Übergangsgruppe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Schaubild)



## **7.3 Leistungen der Rehabilitationsträger**

### **7.3.1 Leistungen zur zielgerichteten Vorbereitung des Übergangs**

Die Leistung, auf die ein behinderter Mensch in einer Werkstatt Anspruch hat, umfasst auch die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§§ 39 ff. i. V. m. § 136 SGB IX).

Obwohl in § 40 SGB IX nicht ausdrücklich erwähnt, zählt die Vorbereitung des behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch zu den Zielen der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (vgl. Tz. 7.1.1). Folglich sind die im Berufsbildungsbereich durchzuführenden übergangsfördernden Maßnahmen von dem nach § 42 Abs. 1 SGB IX jeweils zuständigen Rehabilitationsträger im Rahmen seiner Leistungspflicht zu finanzieren.

Im Gegensatz zu § 40 wird in § 41 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX die Förderung des Übergangs geeigneter Beschäftigter im Arbeitsbereich der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt als Bestandteil der in diesem Bereich zu erbringenden Leistungen ausdrücklich genannt (vgl. Tz. 10.4.2 u. 10.4.3). Somit ist auch der mit den im Arbeitsbereich durchzuführenden übergangsfördernden Maßnahmen verbundene und auf der Grundlage des mit dem Fachausschuss abgestimmten Konzepts von dem nach § 42 Abs. 2 SGB IX zuständigen Rehabilitationsträger mit dem Werkstattträger vereinbarte Aufwand an Sach- und Personalkosten beim Abschluss der Vergütungsvereinbarungen zu berücksichtigen (§ 41 Abs. 3 SGB IX i. V. m. §§ 75 ff. SGB XII). Zu beachten ist hierbei die Bestimmung des § 27 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV. Danach kann ein Arbeitgeber, der es einer Werkstatt ermöglicht, dass Werkstattbeschäftigte im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gem. § 5 Abs. 4 WVO in seinem Betrieb oder in seiner Dienststelle Praktika und Probebeschäftigungen (= zeitweise Beschäftigungen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen i.S.d. Tz. 7.2.5) absolvieren, Leistungen vom Integrationsamt zur Abgeltung der ihm hierdurch entstehenden außergewöhnlichen Belastungen (z. B. für zusätzlichen Personalaufwand im Betrieb) erhalten, sofern diese Kosten nicht durch die in dieser Zeit zu erbringenden Leistungen des Rehabilitationsträgers abgedeckt werden.

Die Finanzierung der vom Rehabilitationsträger zu erbringenden Leistungen kann

- im Rahmen der Gesamtvergütung für die Beschäftigung im Arbeitsbereich oder
- als gesonderte Maßnahmepauschale im Einzelfall für den Arbeitsbereich erfolgen.

### 7.3.2 Nachgehende Leistungen

Zur Absicherung des erfolgten Übergangs eines Werkstattbeschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können nachgehende finanzielle Leistungen vom für den Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger erbracht werden, wenn der Werkstatt auch nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen noch notwendige Aufwendungen entstehen, z. B. für

- regelmäßige, jedoch kontinuierlich abzubauende begleitende Betreuung durch den Sozialdienst,
- stabilitätssichernde Kontakte zu vertrauten Mitarbeitern der Werkstatt (z. B. zum Gruppenleiter),
- Beratung der Kollegen im Betrieb und der für die begleitenden Hilfen zuständigen Mitarbeiter des Integrationsamtes und des Integrationsfachdienstes.

Es empfiehlt sich, diese Aufwendungen pauschal abzugelten, z. B. durch die befristete Weiterzahlung eines Teils der Vergütung oder der Platzfreihaltegebühr. Die Dauer der Erbringung nachgehender Leistungen an die Werkstatt sollte auf maximal sechs Monate befristet werden; sie entspräche damit der im Arbeitsrecht üblichen Probezeit sowie dem Zeitpunkt des Beginns des besonderen Kündigungsschutzes nach dem SGB IX (§ 90 Abs. 1 Nr. 1). Bei der Prüfung, ob nachgehende Leistungen geboten sind, sollte auch bedacht werden, dass sie nach § 12 Abs. 4 WVO in das Arbeitsergebnis der Werkstatt einfließen. Sie wirken damit auch entgeltstabilisierend.

Im Übrigen wird auf Tz. 10.4.3 verwiesen.

## 7.4 Beteiligung des Fachausschusses der Werkstatt/Verantwortung des Trägers der Sozialhilfe

### 7.4.1 Aufgaben des Fachausschusses bei der Planung und Durchführung von übergangsfördernden Maßnahmen

Dem Fachausschuss – und somit auch dem zuständigen Träger der Sozialhilfe – kommt auf Grund seiner Rechte und Pflichten nach der WVO eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung des gesetzlichen Gebotes der Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu. So hat er bei der Planung und Durchführung von geeigneten übergangsfördernden Maßnahmen der Werkstatt

- im Allgemeinen, z. B. bei der
  - Entwicklung von Konzepten,
  - Erarbeitung von Förderprogrammen und ihrer Anpassung an strukturelle Veränderungen der Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes,

- Prüfung der Kompatibilität der geplanten Maßnahmen mit weiterführenden Bildungsangeboten und Erfordernissen des allgemeinen Arbeitsmarktes,
- Festlegung von Verfahrensabläufen und Auswahlkriterien sowie
- im konkreten Einzelfall durch Abgabe einer Stellungnahme
  - zum Abschluss des Eingangsverfahrens nach § 3 Abs. 3 WVO,
  - rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 3 WVO und
  - während der Beschäftigung im Arbeitsbereich nach § 5 Abs. 5 WVO unter entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 WVO mitzuwirken.

Der Fachausschuss muss sich in den abzugebenden Stellungnahmen stets mit den Fragen auseinandersetzen, ob

- eine und ggf. welche weiterführende berufliche Bildungsmaßnahme außerhalb der Werkstatt,
- eine und ggf. welche übergangsfördernde Maßnahme in der Werkstatt bzw. extern, aber in der Verantwortung der Werkstatt (z.B. zeitweise Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz), oder
- unmittelbar eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt (§ 132 SGB IX)

zweckmäßig erscheint und die hierfür erforderlichen Schritte einzuleiten sind. Die diesbezügliche Auffassung des Fachausschusses ist vom zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Erstellung und Fortschreibung des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII zu berücksichtigen.

Hieraus folgt, dass den Vertretern der **Träger der Sozialhilfe** in den Fachausschüssen – wie auch den übrigen Mitgliedern – ein hohes Maß an Verantwortung obliegt, nämlich

- gegenüber den behinderten Menschen, deren Leistungsvermögen und realistische Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben es einzuschätzen gilt,
- gegenüber den Werkstätten, deren Konzepte und Angebote zur beruflichen Bildung, Förderung und Beschäftigung von behinderten Menschen im Allgemeinen und im konkreten Einzelfall beurteilt und unter Beteiligung des Fachausschusses ggf. fortentwickelt werden müssen bzw. sollen,
- als Vertreter eines Rehabilitationsträgers bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Leistungsrechts.

Zur Auswahl der für den Übergang oder für übergangsfördernde Maßnahmen in Betracht kommenden Beschäftigten der Werkstatt – vor allem im Arbeitsbereich – sowie zum von der Werkstatt mit dem Fachausschuss abzustimmenden Verfahren (Beteiligung der Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit und von Integrationsfachdiensten und des Integrationsamtes, organisatorische Angelegenheiten) nach § 5 WVO wird auf Tz. 7.4.2 und 7.4.3 verwiesen.

## 7.4.2 Zielgruppen

Die Frage, in welchen konkreten Einzelfällen und zu welchem Zeitpunkt der Fachausschuss die Möglichkeit eines Wechsels auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie die Einleitung übergangsfördernder Maßnahmen abzuklären und in Form einer Stellungnahme zu dokumentieren hat, beantwortet sich für die im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich befindlichen behinderten Menschen aus der WVO, nämlich in jedem Einzelfall zum Abschluss des Eingangsverfahrens (§ 3 Abs. 3 WVO) und rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Berufsbildungsbereich (§ 4 Abs. 6 WVO); auf Tz. 7.4.1 wird hingewiesen.

Bei der Prüfung, wer von den im Arbeitsbereich Beschäftigten für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder in eine höherqualifizierende Bildungsmaßnahme in Betracht kommen könnte und folglich von der Werkstatt oder dem für den Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen ist, sind vor allem die bisher in der Werkstatt gezeigte Leistungsfähigkeit, -bereitschaft und -stabilität sowie das Sozialverhalten zu berücksichtigende Faktoren. Die Höhe des in der Werkstatt erzielten Arbeitsentgelts sowie schulische und berufliche Qualifikationen können Indikatoren für die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen sein, dürfen aber nicht überbewertet werden, da die Rahmenbedingungen in einer Werkstatt in der Regel nicht vergleichbar sind mit denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Eine langjährige Beschäftigung in der Werkstatt steht erfahrungsgemäß einem erfolgreichen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich nicht entgegen, ebenso wenig ein hoher Grad der Behinderung.

Wichtigste Orientierungshilfe für die im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger, also hauptsächlich für den zuständigen Träger der Sozialhilfe, bei der Auswahl der Werkstattbeschäftigten, die für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet erscheinen, jedoch nicht von der Werkstatt selbst vorgeschlagen werden, dürften die von der Werkstatt in regelmäßigen Abständen vorzulegenden aktuellen Eingliederungspläne (früher Entwicklungsberichte) sein, die auch die Grundlage für die Weiterbewilligung der Eingliederungshilfe in der Werkstatt und die Fortschreibung des Gesamtplans nach § 58 SGB XII bilden. Im Übrigen wird auf das Recht der behinderten Menschen auf Anhörung ausdrücklich hingewiesen (§ 5 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 WVO).

### 7.4.3 Verfahren

#### a) Regelung des § 5 Abs. 5 WVO

Nach § 5 Abs. 5 WVO gibt der Fachausschuss auf Vorschlag

- des Trägers der Werkstatt oder
- des zuständigen Rehabilitationsträgers

in regelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu ab,

- welche behinderten Menschen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und
- welche übergangsfördernden Maßnahmen im jeweiligen Einzelfall dazu erforderlich und in welchem zeitlichen Rahmen sie durchzuführen sind.

Ob, wann und wie das Votum des Fachausschusses umgesetzt wird, hängt von der Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers ab.

#### b) Vorschlagsrecht

Es ist auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung der Werkstatt zur Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX) zu erwarten, dass in der Regel die – grundsätzlich nach einer mit dem Fachausschuss noch abzustimmenden zielgerichteten Vorbereitung in der Werkstatt – für den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommenden Beschäftigten von der Werkstatt dem Fachausschuss vorgeschlagen werden. Werden jedoch Werkstattbeschäftigte, die nach Überzeugung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe auf Grund ihres bisherigen Werdegangs und der dem Gesamtplan zugrunde liegenden fachlichen und gutachterlichen Stellungnahmen durchaus nach zielgerichteten übergangsfördernden Maßnahmen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Frage kommen könnten, nicht von der Werkstatt benannt, sollte der Träger der Sozialhilfe von seinem Vorschlagsrecht unbedingt Gebrauch machen.

#### c) Anhörung

Auf die Pflicht des Fachausschusses zur Anhörung des behinderten Menschen, ggf. auch seines gesetzlichen Vertreters, nach § 5 Abs. 5 i. V. m. § 3 Abs. 3 WVO vor Beginn der Planung und der Durchführung jeder gezielten übergangsvorbereitenden Maßnahme wird hingewiesen (s. Tz. 5.4.1).

#### d) Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit

Dem Vertreter der Bundesagentur für Arbeit im Fachausschuss der Werkstatt fällt in den Beratungen über die Planung und Durchführung von übergangsfördernden Maßnahmen in der Werkstatt und über berufsvorbereitende sowie sonstige weiterqualifizierende Maß-

nahmen außerhalb der Werkstatt – ggf. auch unter Kostenträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit – eine besondere Aufgabenstellung und Verantwortung zu, nämlich als

- Mitglied des Fachausschusses und gleichzeitig als
- Vertreter der für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung sowie die möglicherweise künftig erforderlich werdende Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 104 Abs. 1 SGB IX, §§ 33 ff. SGB IX i. V. m. §§ 97 ff. SGB III) und ggf. von Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II zuständigen Behörde.

Sollte im Einzelfall im Fachausschuss kein Einvernehmen zwischen den Vertretern der Bundesagentur für Arbeit und des **Trägers der Sozialhilfe** sowie der Werkstatt erzielt und auch die Einbeziehung eines Integrationsfachdienstes vom Vertreter der Bundesagentur für Arbeit abgelehnt werden, steht es dem zuständigen Träger der Sozialhilfe frei, sein Anliegen außerhalb des Fachausschusses zu verfolgen; auf Tz. 13.3.1 Absatz 2 wird hingewiesen. Auch bleibt es dem Träger der Sozialhilfe unbenommen, nach § 45 SGB II die gemeinsame Einigungsstelle zur Klärung der Erwerbsfähigkeit anzurufen.

e) Hinzuziehung von Sachverständigen

Es empfiehlt sich, in regelmäßigen Abständen zu Fachausschusssitzungen, auf denen schwerpunktmäßig Fragen des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt behandelt werden, auch Mitarbeiter von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Arbeitgeberverbänden und Integrationsprojekten als Sachverständige i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 3 WVO einzuladen.

f) Einbeziehung des Integrationsfachdienstes

Die frühzeitige Einbeziehung eines Integrationsfachdienstes bereits in die werkstattinternen Bemühungen zur gezielten Vorbereitung des Übergangs eines behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erscheint sinnvoll. Es empfiehlt sich daher – nicht zuletzt wegen des in § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX enthaltenen Gebots an die Rehabilitationsträger zur Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach § 110 SGB IX -, auf regionaler Ebene mit der Bundesagentur für Arbeit, den Werkstätten, dem Integrationsfachdienst und dem Integrationsamt Näheres zu regeln zur

- Einbeziehung des Integrationsfachdienstes bei der
  - Erschließung von Praktikums- und Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Beschäftigte aus Werkstätten einschließlich Beratung der Arbeitgeber,
  - Erarbeitung von individuellen Fähigkeits- und Leistungsprofilen der behinderten Menschen und der Anforderungsprofile der konkret angestrebten Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
  - Entwicklung von individuellen Förderplänen,
  - arbeitsbegleitenden Betreuung in der Übergangsphase,

- Teilnahme von Mitarbeitern des Integrationsfachdienstes an den Sitzungen des Fachausschusses der Werkstatt als Sachverständige i. S. von § 2 Abs. 1 Satz 3 WVO,
- Auftragserteilung an den Integrationsfachdienst,
- Finanzierung der einzelnen unterschiedlichen Leistungen des Integrationsfachdienstes (z. B. Beratung des Fachausschusses und der Rehabilitationsträger, Beteiligung an der Durchführung der zielgerichteten Vorbereitung in und außerhalb der Werkstatt, Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) und zur
- nahtlosen Einbeziehung des Integrationsamtes und Übertragung von Aufgaben im Rahmen der begleitenden Hilfe auf den Integrationsfachdienst durch das Integrationsamt nach § 102 Abs. 2 SGB IX (s. Tz. 13.6.3) nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt.

g) Verlaufs- und Abschlussberichte

Auf Anforderung des zuständigen Rehabilitationsträgers oder des Fachausschusses, spätestens jedoch zum Abschluss der jeweiligen übergangsfördernden Maßnahme, erstellt die Werkstatt einen Bericht über deren Verlauf und das Ergebnis, der auch einen Vorschlag zum weiteren Verfahren bzw. zu den einzuleitenden Maßnahmen enthält (§ 4 Abs. 6 Satz 4, § 5 Abs. 5 Satz 3 i. V. m. § 3 Abs. 3 WVO). Dieser Verlaufs- und Abschlussbericht sollte den individuellen Förderplan im Sinne eines individuellen Konzepts zur Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder zum Wechsel in eine höherqualifizierende Maßnahme außerhalb der Werkstatt fortschreiben, das u. a. auch

- das Leistungsprofil des behinderten Menschen unter Berücksichtigung seiner Stärken und individuellen Schwächen formuliert,
- die nunmehr einzuleitenden notwendigen vorbereitenden Gespräche/Kontakte mit den für die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verantwortlichen Ansprechpartnern aus der Sicht der Werkstatt – also ohne Einschränkung der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit bzw. des zuständigen Rehabilitationsträgers und der Integrationsämter – aufzeigt und
- den zu erwartenden Unterstützungsbedarf – zumindest in der Anfangsphase – des behinderten Menschen am Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt skizziert.

Der Verlaufs- und Abschlussbericht der Werkstatt ist Gegenstand der Beratung im Fachausschuss und Grundlage für die von ihm in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 3 WVO gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger abzugebenden Stellungnahme (§ 5 Abs. 5 Satz 3 WVO).

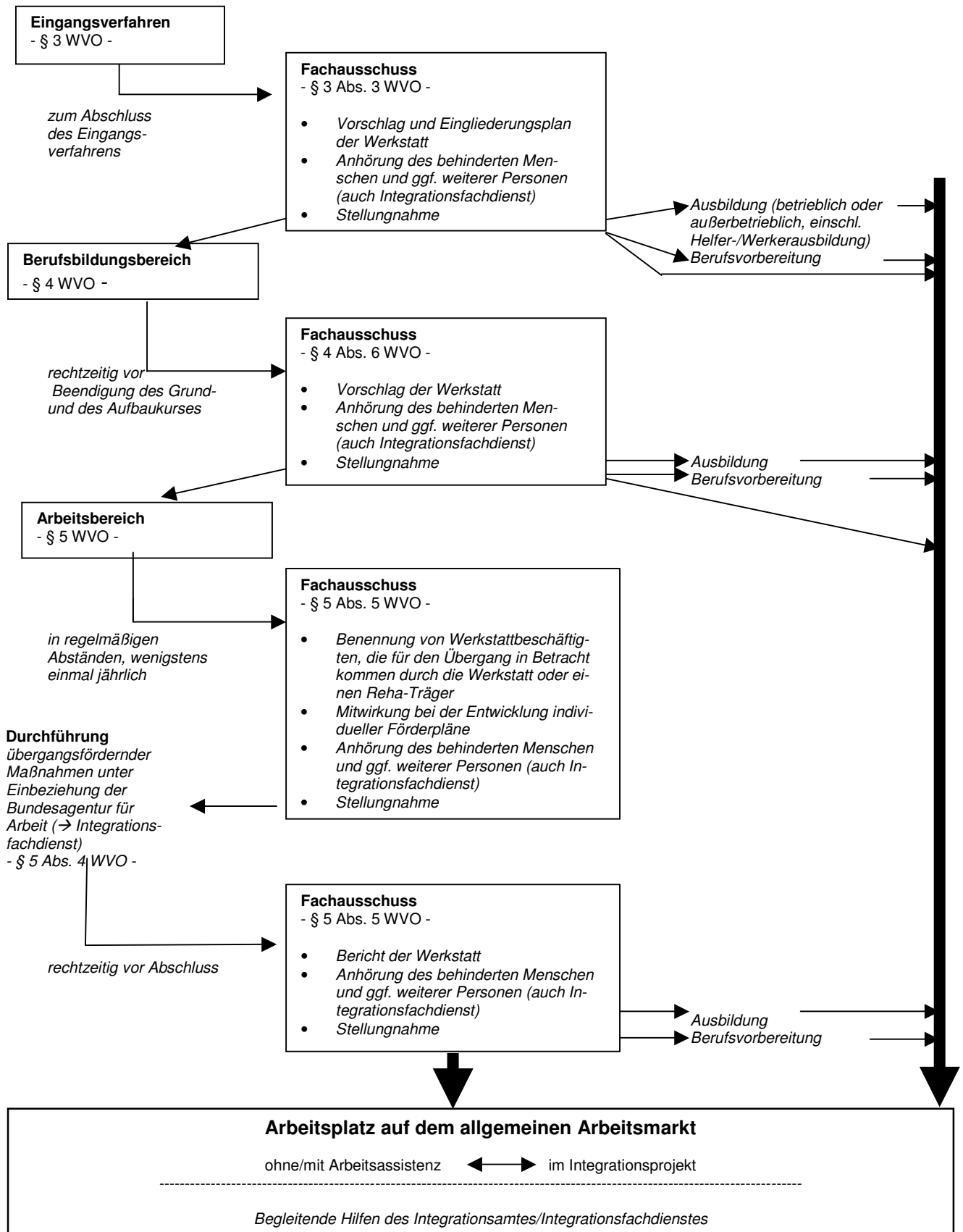
Der Bericht der Werkstatt und die hierzu ergangene Stellungnahme des Fachausschusses, insbesondere das Votum des Vertreters des Trägers der Sozialhilfe, sind bei der Fortschreibung des Gesamtplans nach § 58 SGB XII zu berücksichtigen. Außerdem fließen der Inhalt des Abschlussberichtes und das Votum des Fachausschusses sowie die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers in den von der Werkstatt fortzuschreibenden Eingliederungsplan ein.

h) Erfolgskontrolle

Im Interesse einer Erfolgskontrolle und –sicherung sollte mit dem Integrationsamt vereinbart werden, dass der dort für die Nachbetreuung zuständige Mitarbeiter oder der vom Integrationsamt mit der Nachbetreuung beauftragte Integrationsfachdienst in regelmäßigen Abständen in den ersten zwei Jahren nach dem Ausscheiden eines behinderten Menschen über den Verlauf des Eingliederungsprozesses des ehemaligen Werkstattbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Fachausschuss berichtet.

i) Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Schaubild) - s. nächste Seite -

## Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt



#### 7.4.4 Kooperation mit Interessenvertretungen und Beratungsstellen

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 WMVO räumt dem Werkstatttrat in Fragen der Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ein Mitwirkungsrecht ein und gesteht ihm im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 WMVO ein Unterrichtsrecht zu.

Nach § 139 Abs. 4 SGB IX hat die Werkstatt in der abzuhaltenden Eltern- und Betreuerversammlung über Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung der Werkstattbeschäftigten erstreckt, also auch auf die Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zu unterrichten und sie dazu anzuhören; sofern in der Werkstatt ein Eltern- und Betreuerbeirat errichtet wurde, ist auch dieser einzubeziehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, dass der Fachausschuss als Gremium und auch der zuständige Träger der Sozialhilfe als Rehabilitationsträger eine enge, vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der behinderten Menschen und ihrer gesetzlichen Vertreter oder Betreuer bezüglich der Planung und Durchführung übergangsfördernder Maßnahmen mit der Zielsetzung anstreben,

- realistische Möglichkeiten und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer weitergehenden Teilhabe am Arbeitsleben, als sie die Werkstatt bieten kann, aufzuzeigen,
- Ängste der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen und Sorgeberechtigten, auch und gerade für den Fall eines Scheiterns auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auszuräumen und
- Wünsche und berechtigte Einwände der behinderten Menschen und ihrer Interessenvertreter bei der Planung und Umsetzung von für den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt qualifizierenden Angeboten in der Werkstatt im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 5 Abs. 5 WVO zu berücksichtigen.

Als Formen der Kooperation bieten sich an

- wenigstens einmal jährlich mit dem Werkstatttrat ein Gespräch über grundsätzliche werkstattinterne/-spezifische Fragen der Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auf Einladung des Fachausschusses zu führen,
- Besuche von übergangsinteressierten Werkstattbeschäftigten und ihren Angehörigen oder Betreuern an Arbeitsplätzen von bereits auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt integrierten Werkstattabgängern zu organisieren,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen (einmal pro Jahr) Unterrichtung des Werkstatttrats und des Eltern- und Betreuerbeirats über die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Übergang und die aktuelle

- Situation in der Werkstatt und Region aus der Sicht der Rehabilitationsträger zu bekunden,
- die Organisation von örtlichen „runden Tischen“ mit Vertretern der Agentur für Arbeit, des Integrationsamtes, des Integrationsfachdienstes, der Kammern u. ä.,
  - die Organisation von Fachtagungen/-gesprächen durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe mit Vertretern/Mitarbeitern
    - der LAG WfbM,
    - von Behindertenorganisationen und –verbänden,
    - von Wohnheimen,
    - der gemeinsamen Servicestellen,
    - von Gesundheitsämtern und Beratungsstellen.

## 7.5 Dokumentation

Im Interesse der Wahrung und Verbesserung von Transparenz, Vergleichbarkeit, Qualitätsentwicklung und –sicherung sowie Steuerungsmöglichkeiten ist es geboten, mit dem Werkstattträger (möglichst in der Leistungsvereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII) zu vereinbaren, dass die Werkstatt jährlich eine zusammenfassende Darstellung ihrer Bemühungen zur Förderung des Übergangs von geeigneten behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erstellt und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Fachausschuss vorlegt.

Diese Zusammenstellung sollte insbesondere Angaben enthalten zu

- der Art der im vergangenen Jahr angebotenen bzw. durchgeführten übergangsfördernden Maßnahmen,
- den externen Platzkapazitäten zur Durchführung von übergangsfördernden Maßnahmen (z. B. Praktikumsplätze),
- den Zu- und Abgängen an Förderfällen in der Übergangsgruppe i. S. der Tz. 7.2.1 u. 7.2.8,
- der Zahl der Förderfälle in den unterschiedlichen Maßnahmen,
- den Teilnehmern an den übergangsfördernden Maßnahmen (z. B. Tätigkeitsbereich, Alter, Dauer der Beschäftigung in der Werkstatt, Grad der Behinderung),
- der Zahl der im vergangenen Jahr abgeschlossenen Fälle, differenziert nach dem Ergebnis der Maßnahmen (Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in eine weiterqualifizierende Maßnahme usw.; Abbruch der Maßnahme).

## 7.6 Wiederaufnahme (Rückkehr) nach Scheitern (Abbruch) der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

### 7.6.1 Rückkehrvoraussetzungen

Im Falle eines Scheiterns eines Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt muss im Interesse einer kontinuierlichen Teilhabe am Arbeitsleben eine unverzügliche und „unbürokratische“ Wiederaufnahme in die Werkstatt gewährleistet sein, sofern der behinderte Mensch die Aufnahmevoraussetzungen nach § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllt (s. Tz. 3.2 und 3.3.1).

Eine nahtlose Rückkehr in die Werkstatt setzt folglich voraus, dass

- das Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht aus betriebsbedingten Gründen beendet worden ist,
- die Beschäftigung trotz der vom Integrationsamt nach § 102 SGB IX oder von einem beauftragten Integrationsfachdienst (§§ 109 ff. SGB IX) erbrachten begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Gründen, die im Verhalten bzw. im eingeschränkten Leistungsvermögen des behinderten Menschen liegen (z. B. Überforderung, unzureichende Vorqualifizierung, soziale Konflikte am Arbeitsplatz), gescheitert ist,
- ein Anspruch auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II nicht besteht, weil der behinderte Mensch nicht erwerbsfähig i. S. d. § 8 SGB II ist und
- ein Wechsel
  - auf einen anderen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarkts oder
  - in eine weiterqualifizierende Maßnahme außerhalb der Aufgabenstellung der Werkstattnicht bzw. noch nicht in Betracht kommt.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, wenn ein Arbeitsverhältnis

- während oder zum Ende der Probezeit beendet wird,
- zeitlich befristet war (auch befristete Probebeschäftigung i. S. des § 238 SGB III) und vor oder mit Ablauf der Frist beendet bzw. nicht verlängert oder nicht in ein Dauerarbeitsverhältnis umgewandelt wird,
- mit einem Integrationsprojekt i. S. des § 132 SGB IX aufgelöst wird oder
- vom Arbeitgeber mit Zustimmung des Integrationsamtes (§§ 85 ff. SGB IX) nicht aus betriebsbedingten Gründen gekündigt wurde; in Zweifelsfällen sollte unverzüglich eine Stellungnahme des Integrationsamtes eingeholt werden, das mit dem konkreten Einzelfall über das Kündigungsschutzverfahren hinaus wegen der nach § 102 SGB IX erbrachten begleitenden Hilfe sehr gut vertraut sein dürfte und somit für eine realistische Einschätzung der künftigen Beschäfti-

gungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten des behinderten Menschen besonders kompetent ist.

### **7.6.2 Pflicht zur Wiederaufnahme**

Die Werkstatt hat einen behinderten Menschen nach einem gescheiterten Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wieder aufzunehmen, wenn die Erbringung der Leistung (= Zahlung einer Vergütung für die Beschäftigung) durch den zuständigen Rehabilitationsträger gewährleistet ist (§ 137 Abs. 1 SGB IX). Diese Voraussetzung liegt vor, wenn dem behinderten Menschen vom zuständigen Träger der Sozialhilfe die Leistungen erneut bewilligt werden.

### **7.6.3 Einbeziehung des Fachausschusses**

Vor der Wiederaufnahme in die Werkstatt nach dem Scheitern des behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat der Fachausschuss der Werkstatt eine Stellungnahme nach § 2 Abs. 2 WVO gegenüber dem im Falle einer Wiederaufnahme zuständigen Rehabilitationsträger abzugeben.

Kommt der Fachausschuss nach Anhörung

- des behinderten Menschen zu den auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgetretenen Problemen und seinen neuen Zielen und Wünschen sowie
- des zuständigen Integrationsamtes bzw. Integrationsfachdienstes zu dessen Erfahrungen und Einschätzungen auf Grund der von ihm am Arbeitsplatz im Betrieb erbrachten begleitenden Hilfe

zu dem Ergebnis, dass der behinderte Mensch wieder Leistungen in der Werkstatt benötigt, sollten in der Stellungnahme auch – unter kritischer Würdigung der in der Vergangenheit von der Werkstatt unter Beteiligung des Fachausschusses für erforderlich gehaltenen und durchgeführten arbeitsbegleitenden und übergangsfördernden Maßnahmen – Aussagen dazu getroffen werden, welcher individuelle Förderbedarf besteht und welche konkreten Maßnahmen für den behinderten Menschen zweckmäßig erscheinen.

Die Stellungnahme des Fachausschusses ist

- von der Werkstatt bei der Fortschreibung des Eingliederungsplans (s. Tz. 4.1.3) und
- vom zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Fortschreibung des Gesamtplans nach § 58 SGB XII zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Rückkehr des behinderten Menschen in den Arbeitsbereich der Werkstatt ergibt sich die Aufgabenstellung des Fachausschusses aus § 5 Abs. 5 WVO. Danach hat die Werkstatt den Fach-

ausschuss im Einzelfall bei der Durchführung der arbeitsbegleitenden und (ggf. erneuter) übergangsfördernder Maßnahmen zu beteiligen. Außerdem steht dem zuständigen Rehabilitationsträger das Recht zu, hierzu im Einzelfall ein Votum des Fachausschusses einzuholen.

## **7.7 Sicherung besonderer rentenversicherungsrechtlicher Ansprüche**

### **7.7.1 Fortbestand der vollen Erwerbsminderung in der Zeit eines nicht erfolgreichen Eingliederungsversuchs auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI gelten Beschäftigte in Werkstätten als voll erwerbsgemindert und erwerben nach einer Anwartschaft von 20 Jahren ununterbrochener voller Erwerbsminderung (= ununterbrochener Beschäftigung in einer Werkstatt) einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI). Dies bedeutet, dass behinderte Menschen mit ihrem Ausscheiden aus der Werkstatt und dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die Rentenanswartschaft grundsätzlich verlieren, weil Versicherte, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, nach § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI nicht voll erwerbsgemindert sind.

Im Interesse der Vermeidung von Härten sind nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB VI auch Abgänger aus Werkstätten in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt voll erwerbsgemindert, so dass während eines erfolglosen Eingliederungsversuchs zurückgelegte Beitragszeiten auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet werden.

Ob eine Eingliederung erfolgreich ist, hängt nicht von einer bestimmten, für alle Versicherten einheitlichen Dauer ab, sondern lässt sich nach Überzeugung des Gesetzgebers nur nach den Umständen jedes Einzelfalles beurteilen.

### **7.7.2 Gleiche Beitragsbemessungsgrundlage in Werkstätten und Integrationsprojekten**

Beschäftigte in Werkstätten werden nach § 162 Nr. 2 SGB VI nach einem (in der Regel) fiktiven (Mindest) Entgelt in Höhe von 80 v. H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV und somit grundsätzlich nach einem bedeutend höherem Entgelt, als sie tatsächlich erzielen, versichert.

Dieser rentensteigernde Beitragsmodus wird im Falle eines Übergangs aus der Werkstatt in ein Integrationsprojekt (§ 132 SGB IX) im Interesse der Motivierung geeigneter behinderter Menschen zu einem Wech-

sel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beibehalten (§ 162 Nr. 2a SGB VI).

Die Beiträge für den Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichem Entgelt und dem Mindestentgelt trägt der Träger des Integrationsprojekts (§ 168 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI); sie werden ihm vom Bund erstattet (§ 179 Abs. 1 SGB VI).

## **8 Rechtsstellung der behinderten Menschen**

### **8.1 Rechtsstellung im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich**

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gilt § 36 SGB IX entsprechend (§ 138 Abs. 4 SGB IX). Danach sind die in diesen Bereichen geförderten behinderten Menschen keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Es finden jedoch

- die arbeitsrechtlichen Grundsätze über
    - den Persönlichkeitsschutz,
    - die Haftungsbeschränkung sowie
  - die gesetzlichen Vorschriften über
    - den Arbeitsschutz,
    - den Erholungsurlaub und
    - die Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- entsprechend Anwendung.

### **8.2 Rechtsstellung im Arbeitsbereich**

#### **8.2.1 Arbeitnehmerähnliche Rechte**

Behinderte Menschen im Arbeitsbereich stehen, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zur Werkstatt in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zu Grunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anders ergibt (§ 138 Abs. 1 SGB IX).

Auch wenn im SGB IX nicht ausdrücklich geregelt ist, welche arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze auf das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis der Werkstattbeschäftigten anzuwenden sind, ist nach Sinn und Zweck dieser Regelung und unter Berücksichtigung des § 36 SGB IX sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a WMVO davon auszugehen, dass z. B. die in den entsprechenden anzuwendenden arbeitsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Rechte über

- Arbeitszeit,
- Teilzeitbeschäftigung,
- Urlaub,

- Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX, wenn bei dem behinderten Menschen das Vorliegen einer Schwerbehinderung (§ 2 Abs. 2 SGB IX) nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB IX festgestellt worden ist,
  - Bildungsurlaub,
  - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an den Feiertagen,
  - Elternzeit,
  - Mutterschutz,
  - Persönlichkeitsschutz,
  - die arbeitsrechtliche Haftungsbeschränkung sowie
  - die Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- Anwendung finden.

### 8.2.2 Werkstattverträge

Nach § 138 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 1 WVO hat die Werkstatt mit den im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, die nicht Arbeitnehmer sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form abzuschließen, in denen der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses näher geregelt wird.

Über die Vereinbarungen sind die zuständigen Rehabilitationsträger (§ 42 Abs. 2 SGB IX) zu unterrichten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 WVO).

Die vorgesehene Unterrichtung eröffnet dem zuständigen Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, den Vertrag auf seine Vereinbarkeit mit den Vorschriften des SGB IX, der WVO und dem Leistungsrecht nach dem SGB XII, insbesondere auf die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII und die finanziellen Auswirkungen zu überprüfen. Demzufolge sollte der Werkstattvertrag beim für den Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen als Grundlage der Leistungsbewilligung eingereicht werden. Verweist der Werkstattvertrag auf Anlagen, die weitergehende Regelungen zu dem Verhältnis der Beschäftigten zur Werkstatt enthalten (z. B. Werkstattordnung, Urlaubsordnung, Entgeltordnung), so sind auch diese beizufügen.

Detaillierte Angaben über den Inhalt des Werkstattvertrages enthält das Gesetz nicht. Aus der Sicht der Träger der Sozialhilfe müssen die Verträge jedoch zumindest Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Beginn des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- Ende bzw. Kündigung des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses,
- Pflichten der Werkstatt,
- Beschäftigungszeit/Teilzeitbeschäftigung,
- Pflichten des Mitarbeiters,

- Entlohnung
  - Arbeitsentgelt (§ 13 Abs. 2 WVO),
  - Arbeitsförderungsgeld (§ 43 SGB IX),
- Zahlungen zu den Sozialversicherungen,
- Urlaub einschl. Zusatzurlaub gem. § 125 SGB IX,
- Bildungsurlaub,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen (Entgeltfortzahlungsgesetz),
- Mutterschutz,
- Elternzeit,
- Persönlichkeitsschutz,
- Haftungsbeschränkung.

### 8.2.3 Entlohnung

- Arbeitsentgelt

Nach § 136 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 138 Abs. 2 SGB IX ist die Werkstatt verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt zu zahlen, das sich aus einem leistungsunabhängigen, einheitlichen Grundbetrag und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag zusammensetzt. Hierfür hat die Werkstatt nach § 12 Abs. 5 Nr. 1 WVO in der Regel mindestens 70 v.H. des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 WVO) einzusetzen. Das Arbeitsentgelt ist also keine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII; der behinderte Mensch hat folglich gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger keinen Anspruch auf Zahlung von Arbeitsentgelt.

Die Zahlung des Arbeitsentgeltes ist in den Werkstattverträgen näher zu regeln (§ 13 Abs. 2 WVO).

Der Grundbetrag muss in Höhe des Ausbildungsgeldes gezahlt werden, das die Bundesagentur für Arbeit nach § 107 SGB III im zweiten Jahr des Berufsbildungsbereiches zu leisten hat. Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist eine Kürzung des Grundbetrages bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der verringerten Arbeitszeit nach den in § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG enthaltenen Grundsätzen zulässig. Ist allerdings die verkürzte Beschäftigungszeit aus den in § 6 Abs. 2 WVO genannten Gründen vereinbart worden (wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages) und beruht sie somit nicht auf der Anwendung des TzBfG, fehlt dagegen für eine Kürzung des Grundbetrages die Rechtsgrundlage.

- Arbeitsförderungsgeld

Nach § 43 SGB IX erhalten die Werkstätten zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen von den zuständigen Rehabilitationsträgern, also in der Regel vom Träger der Sozialhilfe, zusätzlich zu den Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld.

Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 26 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro.

Bei der Bestimmung des rechtlichen Charakters des Arbeitsförderungsgeldes ist zu unterscheiden, ob es

- in dem Rechtsverhältnis zwischen dem Rehabilitationsträger und der Werkstatt (s. Buchstabe a) oder
- in dem Rechtsverhältnis zwischen Werkstatt und ihrem im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Beschäftigten (s. Buchstabe b) gezahlt wird.

a) Nach § 43 SGB IX hat die Werkstatt einen unmittelbaren Anspruch gegen den zuständigen Rehabilitationsträger auf Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes, der nach dem Wortlaut der Vorschrift „zusätzlich“ zu dem Anspruch auf Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX besteht. Damit ist das Arbeitsförderungsgeld zwar nicht Teil der Vergütungen nach dieser Vorschrift, allerdings ist Voraussetzung für seine Zahlung, dass die Werkstatt den behinderten Menschen, an den das Arbeitsförderungsgeld auszu zahlen ist, in ihrem Arbeitsbereich beschäftigt. Da die Werkstatt mit dieser Beschäftigung Leistungen für den Rehabilitationsträger erbringt, hat das Arbeitsförderungsgeld in diesem Rechtsverhältnis den Charakter einer Vergütung an die Werkstatt für diese Leistungen, die Leistungen zur Teilhabe des behinderten Beschäftigten am Arbeitsleben nach § 41 Abs. 2 SGB IX sind. Dafür spricht auch, dass höhere Vergütungen für die Werkstattleistungen, die auf Grund der Zuordnung der Kosten im Arbeitsbereich gemäß § 41 Abs. 3 BSHG in der vom 01.08.1996 bis zum 30.06.2001 geltenden Fassung bzw. gemäß § 41 Abs. 3 SGB IX zu einer Erhöhung der Arbeitsentgelte der behinderten Beschäftigten geführt haben, auf das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 Satz 4 SGB IX angerechnet werden können. Die Werkstatt hat jedoch bei der Verwendung des Arbeitsförderungsgeldes nicht den Handlungsspielraum, den sie bei den Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX

i. V. m. § 12 Abs. 5 WVO hat, sondern muss dieses ungeschmälert an den behinderten Beschäftigten auszahlen.

- b) Die Werkstatt zahlt das Arbeitsförderungsgeld an den in ihrem Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen auf Grund seiner Beschäftigung im Arbeitsbereich aus. Es handelt sich zwar nicht um ein Arbeitsentgelt i. S. d. § 138 Abs. 2 SGB IX, da es dort nicht erwähnt ist. Es fällt jedoch unter den Begriff des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts i. S. d. § 14 SGB IV, der weiter als der Begriff des Arbeitsentgelts i. S. d. § 138 Abs. 2 SGB IX ist. Im Rechtsverhältnis Werkstatt/Beschäftigter ist das Arbeitsförderungsgeld daher Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV mit den entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen.

Das Arbeitsförderungsgeld ist also Teil der Entlohnung und demzufolge arbeits-, sozialversicherungs- und ggf. steuerrechtlich wie das Arbeitsentgelt zu behandeln. Hieraus folgt, dass an Krankheits-, Urlaubs- und sonstigen begründeten Abwesenheitstagen das Arbeitsförderungsgeld im Rahmen der arbeitsrechtlichen bzw. werkstattvertraglichen Lohnfortzahlung ungekürzt zu zahlen ist.

Das Arbeitsförderungsgeld ist von der Werkstatt an jeden anspruchsberechtigten Beschäftigten leistungsunabhängig zu zahlen. Die Werkstatt ist verpflichtet, in jedem Fall das Arbeitsförderungsgeld in der jeweils zustehenden Höhe auszuzahlen. Aus Gründen der Transparenz und Klarheit ist es dringend geboten, dass die monatliche Entgeltabrechnung des Beschäftigten den Grundbetrag, den Steigerungsbetrag und das Arbeitsförderungsgeld jeweils gesondert ausweist.

Die Auszahlung des Arbeitsförderungsgeldes muss monatlich erfolgen. Die Berechnungsgrundlage für dessen Höhe bildet das aus dem Arbeitsergebnis der Werkstätten gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich einmalige Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgratifikation) des jeweiligen Kalendermonats.

Bei Neueintritt in den Arbeitsbereich entsteht der Anspruch mit dem Werktag des Eintritts. Als Berechnungsgrundlage sollten die verbleibenden Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats zugrunde gelegt werden.

Eine Teilzeitbeschäftigung wirkt sich dann nicht mindernd oder verkürzend auf die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes aus, wenn die Beschäftigungszeitverkürzung nach den Vorgaben des § 6 WVO erfolgt, also in der Behinderung oder in Erfüllung des Erziehungsauftrages liegt. Eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes ist jedoch dagegen gerechtfertigt, wenn eine Verkürzung der Beschäftigungszeit zwischen dem behinderten Menschen und der Werkstatt nach

Beratung im Fachausschuss und im Einvernehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger in entsprechender Anwendung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) vereinbart worden ist und die Werkstatt das Arbeitsentgelt des behinderten Menschen entsprechend der verringerten Arbeitszeit zulässigerweise nach den in § 4 Abs. 1 Satz 2 TzBfG enthaltenen Grundsätzen reduziert. Näheres zur Teilzeitbeschäftigung ist unter Tz. 8.4 dargestellt.

Im Übrigen wird auf Tz. 10.4.4 verwiesen.

### **8.3 Mitwirkung**

Nach § 139 SGB IX i. V. m. § 14 WVO wirken die in der Werkstatt geförderten und beschäftigten behinderten Menschen unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt mit.

Nähere Einzelheiten zur Mitwirkung, u. a. auch zur Kostentragung durch die Rehabilitationsträger (s. hierzu Tz. 10.4.3), hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf der Grundlage des § 144 Abs. 2 SGB IX mit Zustimmung des Bundesrates durch die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1297) geregelt.

### **8.4 Beschäftigungszeit/Teilzeitbeschäftigung**

Nach § 6 Abs. 1 WVO hat die Werkstatt die behinderten Menschen wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich zu beschäftigen. In diesem zeitlichen Rahmen sind Erholungspausen und Zeiten für arbeitsbegleitende Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 WVO enthalten.

Kürzere Beschäftigungszeiten sind einzelnen behinderten Menschen zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig ist (§ 6 Abs. 2 WVO). Daneben ist nach Maßgabe des TzBfG die Vereinbarung kürzerer Beschäftigungszeiten möglich.

Bei der Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sind die betrieblichen Belange der Werkstatt zu beachten und unverhältnismäßige Mehrkosten (z. B. im Fahrdienst) zu vermeiden. Eine Kürzung der Regelbeschäftigungszeit bedarf daher in jedem Einzelfall nach Beratung im Fachausschuss (vgl. Tz. 5.4.3) der vorherigen Zustimmung des zuständigen Rehabilitationsträgers, zumal auch zu prüfen ist, ob nach Verkürzung der Beschäftigungszeit der Eingliederungsauftrag bei dem behinderten Menschen durch die Werkstatt noch erfüllt werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Beschäftigungszeit dauerhaft mindestens 15 Stunden wöchentlich (abgeleitet aus § 102 Abs. 2 SGB IX) zuzüglich Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen i. S. des § 5 Abs. 3 WVO betragen muss, damit die Zielsetzungen der in der Werkstatt zu erbringenden Leistungen (§§ 39 ff. SGB IX) auch tatsächlich erreichbar sind. Ausgenommen hiervon sind Personen, die innerhalb angemessener Zeit voraussichtlich wieder an die vorgenannte Mindestbeschäftigungszeit herangeführt werden können.

In den Fällen, in denen eine Beschäftigungszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche auf Dauer nicht möglich ist, sind andere tagesstrukturierende Maßnahmen anzustreben (vgl. Tz. 14).

Hinsichtlich der Auswirkung der Teilzeitbeschäftigung auf das Arbeitsentgelt sowie das Arbeitsförderungsgeld und auf die Vergütung für die Werkstatt wird auf Tz. 8.2.3 bzw. 10.4.3 verwiesen.

Auch bei Teilzeitbeschäftigung sind zur gesetzlichen Sozialversicherung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen nach §§ 235 Abs. 3 SGB V, 162 Nr. 2 SGB VI und § 57 Abs. 1 SGB XI ungekürzt zu Grunde zu legen sind.

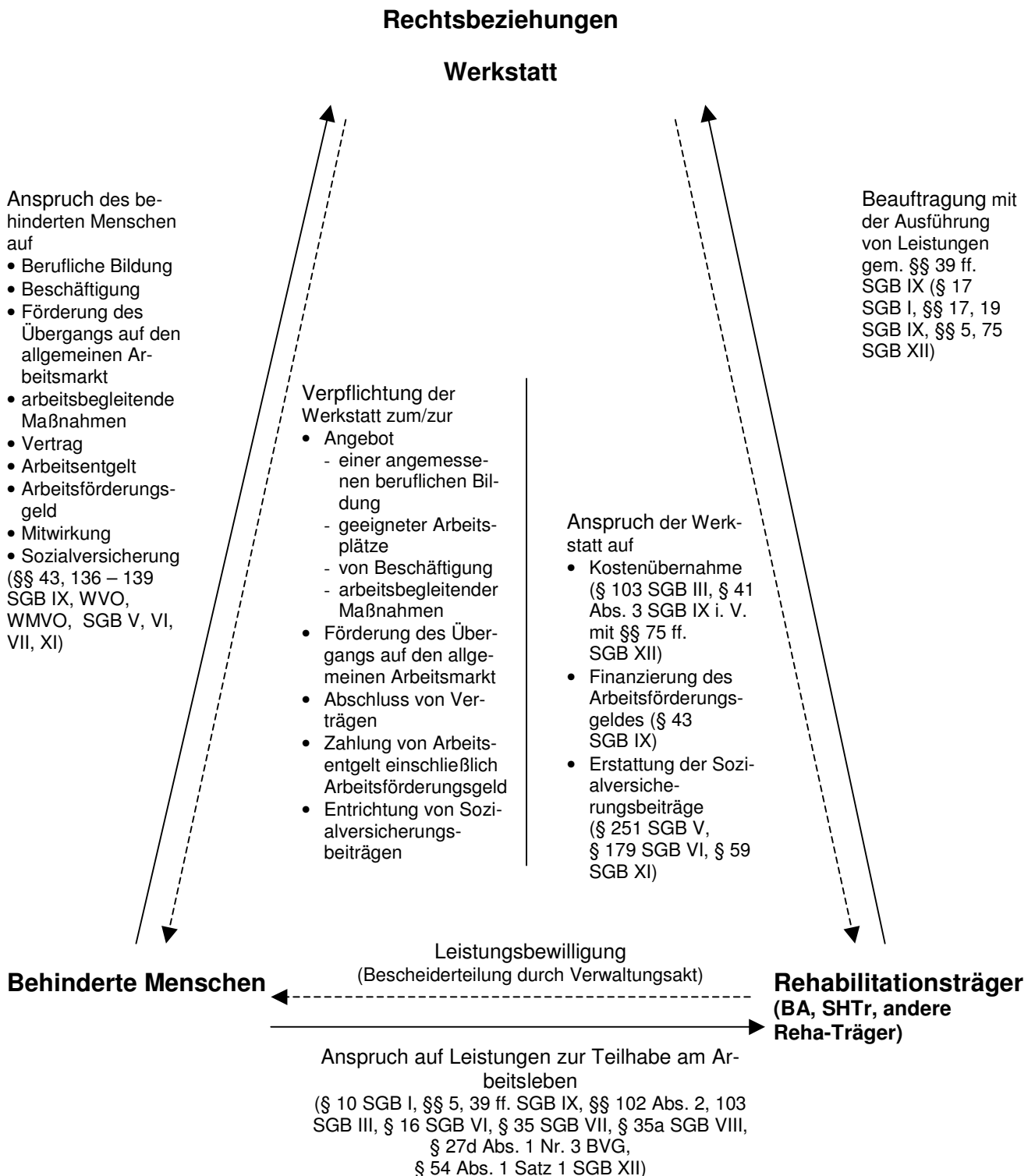
## **8.5 Sozialversicherung**

Behinderte Menschen, die im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich oder Arbeitsbereich einer Werkstatt tätig sind, sind versicherungspflichtig in

- der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V),
- der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 Nr. 2a SGB VI),
- der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII) und
- der sozialen Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI).

Zur Frage der Beitragserstattung wird auf Tz. 10.2 letzter Absatz, 10.3 letzter Absatz sowie 10.4.5 verwiesen.

## 8.6 Rechtsbeziehungen – Behinderter Mensch/Werkstatt/Rehabilitationsträger – (Schaubild)



## **9 Wirtschaftsführung**

### **9.1 Anforderungen**

Nach § 12 Abs. 1 WVO muss die Werkstatt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein und ist deshalb verpflichtet,

- nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen,
- eine Betriebsabrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung zu erstellen,
- einen Jahresabschluss mit Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen,
- über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals zu verfügen (§ 12 Abs. 2 WVO),
- wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anzustreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt i. S. des § 136 Abs. 1 Satz 2 und § 138 SGB IX zahlen zu können (§ 12 Abs. 3 WVO),
- im Jahresabschluss oder in anderer geeigneter Weise das Arbeitsergebnis, seine Zusammensetzung im Einzelnen gem. § 12 Abs. 4 WVO und seine Verwendung auszuweisen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 WVO),
- das Arbeitsergebnis nur für die in § 12 Abs. 5 WVO genannten Zwecke zu verwenden,
- die Buchführung, die Betriebsabrechnung, den Jahresabschluss sowie die Ermittlung des Arbeitsergebnisses, seine Zusammensetzung im Einzelnen gem. § 12 Abs. 5 WVO von einer Person prüfen zu lassen, die als Prüfer bei durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Prüfungen als Jahresabschluss juristischer Personen zugelassen ist,
- die Ermittlung des Arbeitsergebnisses und dessen Verwendung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe auf deren Verlangen offen zu legen (§ 12 Abs. 6 WVO; s. Tz. 2.2).

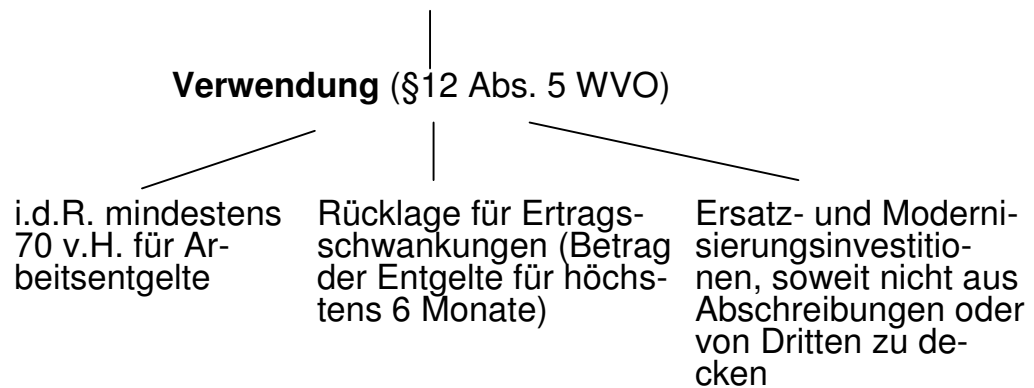
### **9.2 Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses**

Die Ermittlung und Verwendung des im Arbeitsbereich erzielten Arbeitsergebnisses richten sich nach § 12 Abs. 4 und 5 WVO, und zwar wie folgt:

Umsatzerlöse  
 + Zins- und sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit  
 + Kostensätze der Rehabilitationsträger für den Arbeitsbereich  
 = Erträge (§ 12 Abs. 4 Satz 2 WVO)  
 ./.. notwendige Kosten des lfd. Betriebs im Arbeitsbereich  
 (§ 12 Abs. 4 Satz 3 WVO)

---

= **Arbeitsergebnis** (§ 138 Abs. 2 SGB IX, § 12 Abs. 4 S. 1 WVO)



### 9.3 Auswirkungen der Vergütungen nach §§ 75 ff. SGB XII auf das Arbeitsergebnis

§ 41 Abs. 4 SGB IX verpflichtet die Werkstatt, bei der Ermittlung des Arbeitsergebnisses nach § 12 Abs. 4 WVO die Auswirkungen der Vergütungen nach §§ 75 ff. SGB XII auf die Höhe des Arbeitsergebnisses darzustellen. Dabei muss getrennt ausgewiesen werden, ob sich durch die Vergütung Verluste oder Gewinne ergeben.

Die Regelung des § 41 Abs. 4 SGB IX ist Folge der Verknüpfung der von den im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträgern gezahlten Vergütungen mit den durch die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt erzielten Erlöse. Die für den Berufsbildungsbereich gezahlten Vergütungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Für die Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII setzt diese Regelung klar festgelegte Absprachen der Zuordnung voraus, da sonst nicht festgestellt werden kann, ob die vereinbarten Vergütungen auskömmlich waren, zu Überschüssen führten oder Verluste erbrachten.

### 9.4 Notwendige Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich/Verwendung von Überschüssen

§ 12 Abs. 4 Satz 3 WVO bestimmt abschließend die notwendigen Kosten des laufenden Betriebs der Werkstatt. Die Regelung stellt gleichzeitig klar, dass notwendige Kosten nur diejenigen Kosten sind, die im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen von den Rehabilitationsträgern übernommen werden. Zu den notwendigen Kosten gehören damit

nicht die Aufwendungen, die in einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht oder nicht in der von der Werkstatt für erforderlich gehaltenen Höhe vereinbart worden sind (z. B. für die Ausweitung des begleitenden Dienstes, zusätzliche therapeutische Angebote oder zusätzliche Freizeit- und Sportaktivitäten). Zu den laufenden Kosten gehören auch nicht Verluste aus für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) getroffenen Vergütungsvereinbarungen, die nachträglich nicht ausgeglichen werden können (§ 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Diese Kosten dürfen deshalb in die Ermittlung des Arbeitsergebnisses nicht einfließen. Zum Arbeitsergebnis gehören dagegen aus solchen Vereinbarungen erzielte Überschüsse. Diese fließen in das Arbeitsergebnis ein und müssen in dem in § 12 Abs. 5 WVO vorgeschriebenen Umfang für die Entgeltzahlung verwendet werden.

## **9.5 Prüfung der Nachweise**

§ 12 Abs. 6 WVO räumt dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe in seiner Eigenschaft als Anerkennungsbehörde das Recht ein, sich von der Werkstatt die Ermittlung des Arbeitsergebnisses darlegen zu lassen und die offen gelegten Angaben durch Einsicht in die von der Werkstatt nach § 12 Abs. 1 WVO zu führenden Unterlagen zu überprüfen (s. Tz. 2.2).

Es empfiehlt sich, mit der Werkstatt im Benehmen mit der Bundesagentur für Arbeit (ebenfalls prüfungsberechtigte Behörde) verbindliche Absprachen über das Verfahren zu treffen. Hierbei bietet sich an, die Vorlage der Testate der Wirtschaftsprüfer zu vereinbaren, die nach § 12 Abs. 1 Satz 3 WVO u. a. auch die Ermittlung des Arbeitsergebnisses, seine Zusammensetzung im Einzelnen und seine Verwendung zu prüfen haben. Die Formulierung des Prüfauftrages an die Wirtschaftsprüfer sollte deshalb einvernehmlich zwischen der Werkstatt, der Bundesagentur für Arbeit und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt werden.

Die Prüfungen nach § 12 Abs. 6 WVO stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Prüfungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII. Erkenntnisse über Gewinne oder Verluste der Werkstätten aus Vergütungsvereinbarungen könnten jedoch ein Anhaltspunkt für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen sein.

## **II Leistungsrechtliche Grundlagen**

### **10 Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen**

#### **10.1 Allgemeines**

Im Gegensatz zu den fachlichen Anforderungen, die eine Werkstatt zu erfüllen hat und die in §§ 136 ff. SGB IX sowie in der WVO aufgeführt sind, wird in Teil 1 Kapitel 5 (§§ 39 ff.) des SGB IX geregelt, welche Leistungen an den anspruchsberechtigten behinderten Menschen von den in § 42 SGB IX genannten Rehabilitationsträgern in Werkstätten zu erbringen sind.

Der Vorbehalt abweichender Regelungen nach § 7 SGB IX für die Leistungen für behinderte Menschen in Werkstätten hat in der Praxis keine Bedeutung, da das spezielle Leistungsrecht der jeweiligen Rehabilitationsträger von den Bestimmungen des Teils 1 Kapitel 5 des SGB IX nicht abweicht.

Der Gesetzgeber hat sichergestellt, dass das Leistungsrecht nach Teil 1 Kapitel 5 des SGB IX mit den Anforderungen an die Werkstätten nach Teil 2 Kapitel 12 des SGB IX i. V. m. den Vorschriften der WVO deckungsgleich ist und somit Leistungslücken dem Grunde nach nicht bestehen.

So entsprechen

- der in § 39 SGB IX allgemein formulierte Umfang der in Werkstätten zu erbringenden Leistungen der in § 136 SGB IX beschriebenen Aufgabenstellung der Werkstätten,
- die Leistungen im Eingangsverfahren nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX den Regelungen des § 3 Abs. 1 WVO,
- die Leistungen im Berufsbildungsbereich nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX den Regelungen nach § 4 WVO und
- die Leistungen im Arbeitsbereich nach § 41 SGB IX den Regelungen nach § 5 WVO.

Auf die Erbringung von Leistungen in einer Werkstatt hat der behinderte Mensch nach § 39 SGB IX einen Rechtsanspruch, soweit und solange er die für die einzelnen Bereiche der Werkstatt (Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich) maßgebenden Kriterien erfüllt (§§ 40, 41 i. V. m. §§ 136, 137 SGB IX sowie den speziellen Leistungsgesetzen).

## 10.2 Eingangsverfahren

Die Leistungen im Eingangsverfahren werden nach § 40 Abs. 2 SGB IX für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall durch die Werkstatt im Einvernehmen mit dem Fachausschuss festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist, um das in § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX definierte Ziel der Leistungen zu erreichen. Ohne ein entsprechendes Votum des Fachausschusses ist eine Verkürzung der Förderdauer unzulässig, weil die Beteiligung des Fachausschusses zum Abschluss des Eingangsverfahrens zwingend vorgeschrieben ist und nicht der Vorschlag der Werkstatt, sondern die Stellungnahme des Fachausschusses die Grundlage für die Entscheidung des zuständigen Rehabilitationsträgers bildet (§ 3 Abs. 3 WVO).

Das Eingangsverfahren endet mit Ablauf von drei Monaten vom Tag der Aufnahme des behinderten Menschen an gerechnet kraft Gesetzes (§ 40 Abs. 2 SGB IX) bzw. kraft Verordnungsrechtes (§ 3 Abs. 2 Satz 1 WVO). Sind die Voraussetzungen für eine Verkürzung erfüllt und macht der zuständige Rehabilitationsträger von der Möglichkeit Gebrauch, die Leistungsdauer zu verkürzen (Kann-Vorschrift), so muss er in seinem diesbezüglichen Bescheid den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung festlegen. Eine rückwirkende Verkürzung und Anrechnung der Zwischenzeit auf die Dauer des Berufsbildungsbereichs sind ausgeschlossen.

Der Zeitraum von drei Monaten wird in der Regel notwendig sein, weil die Aufgabenstellung des Eingangsverfahrens, nämlich u. a. auch einen detaillierten Eingliederungsplan zu erstellen, nur nach einer längeren Erprobungs- und Beobachtungsphase zu realisieren sein wird. Auch das in § 3 Abs. 3 WVO vorgesehene Verfahren (vgl. Tz. 5.4.1), einschließlich der notwendigen Beratung im Fachausschuss, dürfte innerhalb einer kürzeren Frist kaum sachgerecht und verantwortungsbewusst umsetzbar sein.

Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen wird auf Tz. 4.1 verwiesen.

Die Leistungen im Eingangsverfahren werden nach §§ 44 und 45 Abs. 2 SGB IX ergänzt durch unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (z. B. Ausbildungsgeld, Übergangsgeld, Fahrtkosten, Kostenerstattung der Sozialversicherungsbeiträge) nach Maßgabe der speziellen Leistungsgesetze der jeweiligen Rehabilitationsträger.

### 10.3 Berufsbildungsbereich

Leistungen im Berufsbildungsbereich werden nach § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB IX für zwei Jahre erbracht. Sie werden zwar nach Satz 2 in der Regel zunächst für ein Jahr (Grundkurs) bewilligt, sind aber nach Satz 3 für ein weiteres Jahr (Aufbaukurs) zu bewilligen, wenn der Fachausschuss der Werkstatt zu der Überzeugung gelangt, dass die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann und dies rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums nach Satz 2 in einer fachlichen Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger darlegt (§ 4 Abs. 6 Satz 3 WVO). Von der Möglichkeit einer derartigen Weiterentwicklung wird grundsätzlich in jedem Einzelfall auszugehen sein. Dies gilt in jedem Fall für Schulabgänger.

Eine Dauer der Förderung im ersten Jahr des Berufsbildungsbereichs von weniger als 12 Monaten lässt der Wortlaut des § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB IX nicht zu. Zwar heißt es dort, dass die Bewilligung „in der Regel“ für ein Jahr erfolgt. Hieraus ist aber nicht abzuleiten, dass von der einjährigen Dauer Ausnahmen zugunsten einer kürzeren Dauer zulässig sein sollen. Vielmehr soll durch diese Formulierung ermöglicht werden, Leistungen auch unmittelbar für einen Zeitraum von zwei Jahren zu bewilligen; in diesem Falle würde sich im Übrigen die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme nach § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX i. V. m § 4 Abs. 6 Satz 3 WVO erübrigen. Die Sätze 2 und 3 des § 40 Abs. 3 SGB IX unterteilen die Förderungsdauer lediglich in zwei Bewilligungsabschnitte, wobei der zweite Abschnitt „ein weiteres Jahr“ in Satz 3 vom Vorliegen bestimmter Prognosen abhängig gemacht wird. Zu einer Bewilligung „für ein weiteres Jahr“ kann es jedoch begrifflich nur dann kommen, wenn zuvor bereits für die Dauer eines Jahres Leistungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt bewilligt worden sind.

Wenn die in § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX genannten Voraussetzungen vorliegen, d. h. wenn der Fachausschuss in seiner einstimmig oder mehrheitlich beschlossenen fachlichen Stellungnahme die Kriterien für die Erbringung von Leistungen im Berufsbildungsbereich für ein weiteres Jahr als erfüllt ansieht, ist der zuständige Rehabilitationsträger verpflichtet, Leistungen für ein volles zweites Berufsbildungsjahr in der Werkstatt zu bewilligen. Der insoweit eindeutige Wortlaut des § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX räumt dem Rehabilitationsträger kein Ermessen für die von ihm zu treffende Entscheidung ein, sondern bindet ihn vielmehr an das Votum des Fachausschusses.

Weiterhin können Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB IX über die gesetzlich vorgeschriebene Förderdauer nach § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB IX hinaus erbracht werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Ein solcher besonderer Umstand kann z. B. dann gegeben sein, wenn

die Ziele des Berufsbildungsbereichs innerhalb des Leistungszeitraums von zwei Jahren nicht erreichbar waren und der Fachausschuss deshalb eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich für zweckmäßig hält.

Die Anforderungen an den Berufsbildungsbereich zielen keineswegs nur darauf ab, behinderte Menschen lediglich so weit zu fördern, dass sie nur ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können. Die behinderten Menschen sind im Berufsbildungsbereich vielmehr so weit, also auch so lange zu fördern, wie mit gezielten Maßnahmen ihre Leistungsfähigkeit weiterentwickelt oder wieder gewonnen werden kann (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX). Ziel ist es also, den behinderten Menschen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelleistungsdauer seinen individuellen Möglichkeiten entsprechend optimal zu fördern.

Sollte die Werkstatt oder der für den Berufsbildungsbereich zuständige Rehabilitationsträger im Einzelfall dennoch unter Hinweis auf die relativ hohe Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen die Auffassung vertreten, dass eine zweijährige Förderung nicht erforderlich sei, ist vom Träger der Sozialhilfe im Fachausschuss die Frage nach dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie nach Einleitung übergangsfördernder Maßnahmen zu stellen und auch nach Übernahme in den Arbeitsbereich weiter zu verfolgen (vgl. § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 5 WVO).

Hinsichtlich der fachlichen Anforderungen wird auf Tz. 4.2 verwiesen.

Tz. 10.2 letzter Absatz gilt entsprechend.

## **10.4. Arbeitsbereich**

### **10.4.1 Leistungsberechtigte**

Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben nach § 41 Abs. 1 SGB IX behinderte Menschen, bei denen eine

- Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung

wegen Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen, die aber in der Lage sind, nach Abschluss der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen. Dabei ist aber zu beachten, dass der Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze von 65 Jahren endet (vgl. Tz. 4.3.4).

Folglich kommen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich grundsätzlich nicht in Betracht

- lernbehinderte Menschen, da diesen anderweitige berufsfördernde Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX zur Verfügung stehen, ggf. unter Einschaltung von Integrationsfachdiensten (§§ 109 ff. SGB IX) und durch Beschäftigung und Qualifizierung in Integrationsprojekten (§§ 132 ff. SGB IX),
- erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen, da diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und für diesen Personenkreis besondere Förder- und Integrationsmöglichkeiten nach §§ 33, 104, 132 ff. SGB IX i. V. m. dem SGB II oder SGB III bestehen,
- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB II oder Leistungen nach dem SGB III i. V. m. § 33 SGB IX erbracht werden können,
- Personen, bei denen ausschließlich wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten Hilfe nach § 67 SGB XII geboten ist,
- Bezieher von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI, da sie nur für bestimmte Bereiche des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht verfügbar sind und anderweitige Maßnahmen (z. B. Umschulung) vom zuständigen Rehabilitationsträger zu erbringen sind,
- behinderte Menschen, die zum Zeitpunkt des beantragten Beschäftigungsbeginns **die rentenversicherungsrechtliche Altersgrenze erreicht** haben, bzw. Bezieher von Altersrente (s. auch Tz. 4.3.4).
- behinderte Menschen, für die Betreuung und Förderung i.S.d. § 136 Abs. 3 SGB IX geboten sind.

#### 10.4.2 Ziel und Dauer der Leistungen

Die Leistungen im Arbeitsbereich sind nach § 41 Abs. 2 SGB IX auf drei Ziele gerichtet:

1. Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung,
2. Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (s. Tz. 6) sowie
3. Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (s. Tz. 7).

Hinsichtlich der Dauer der Erbringung von Leistungen im Arbeitsbereich wird auf die Ausführungen unter Tz. 4.3.4 verwiesen.

### 10.4.3 Vergütungen

Die Werkstätten erhalten für die von ihnen nach § 41 Abs. 2 SGB IX ausgeführten Leistungen angemessene Vergütungen (§ 41 Abs. 3 SGB IX). Diese müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. Für die Träger der Sozialhilfe ist ausdrücklich geregelt, dass die Vorschriften nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII (§§ 75 ff. SGB XII) anzuwenden sind. Damit ist klargestellt, dass auch für Werkstätten die Vergütungen nach § 76 Abs. 2 SGB XII aus Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für Maßnahmen (Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für notwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag) bestehen. Ebenso sind Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 SGB XII zu bilden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass nach § 77 Abs. 1 SGB XII die Vergütungsvereinbarung nur vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen und nachträgliche Ausgleiche nicht möglich sind.

Nach § 79 SGB XII sind mit den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen auf Landesebene Rahmenverträge zu den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 SGB XII zu schließen, in denen auch

- die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 SGB XII (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) und
- die Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile nach § 41 SGB IX (§ 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII) festzulegen sind.

§ 41 Abs. 3 Satz 3 SGB IX benennt die Kostenbestandteile, die in den Vergütungen zu berücksichtigen sind und diejenigen, die unberücksichtigt bleiben. Zu berücksichtigen sind danach:

- alle für die Erfüllung der Aufgaben und der fachlichen Anforderungen der Werkstatt notwendigen Kosten (s. erster Abschnitt der WVO, § 28 Abs. 3 und § 39 WMVO),
- die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Werkstatt und der dort beschäftigten behinderten Menschen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinausgehen (kurz: werkstattspezifische Kosten der wirtschaftlichen Betätigung).

Können diese Kosten im Einzelfall nicht ermittelt werden, kann für diese werkstattspezifischen Kosten der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere zusätzliche Vergütungspauschale vereinbart werden.

Unberücksichtigt bleiben somit alle Kosten der wirtschaftlichen Betätigung, die nach Art und Umfang üblicherweise in einem Wirtschaftsunternehmen entstehen (kurz: unternehmensübliche Kosten) und das an die behinderten Beschäftigten zu zahlende Arbeitsentgelt, das aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt zu finanzieren ist (vgl. Tz. 8.2.3).

Das Arbeitsergebnis darf nicht zur Minderung der Vergütungen verwendet werden (§ 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IX).

Für Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse nach Tz. 8.4 ist eine besondere Vergütungsvereinbarung zu treffen. Dabei ist davon auszugehen, dass die verkürzte Beschäftigungszeit (= verkürzte Leistungszeit) ihren Niederschlag in einer verminderten Vergütung finden muss.

Die Zahlung der Vergütung endet mit dem Tage des Ausscheidens aus der Werkstatt, also der Beendigung der Erbringung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX. Beim Ausscheiden aus Anlass des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kann Tz. 7.3. zur Anwendung kommen.

#### **10.4.4 Arbeitsförderungsgeld/Verrechnung mit Vergütungsanteilen**

Werkstätten erhalten nach § 43 Satz 1 SGB IX vom zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 41 Abs. 3 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld.

Wegen des engen Bezuges zu den Vergütungen können nach § 43 Satz 4 SGB IX Erhöhungen der Arbeitsentgelte aufgrund der Zuordnung der Kosten im Arbeitsbereich der Werkstatt gemäß § 41 Abs. 3 BSHG in der vom 01.08.1996 bis 30.06.2001 geltenden Fassung auf die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes angerechnet werden. Diese Anrechnungsmöglichkeit soll verhindern, dass die zuständigen Rehabilitationsträger doppelte Leistungen erbringen müssen, und zwar sowohl eine Vergütungserhöhung aufgrund der seit dem 01.08.1996 geltenden Rechtslage zur Verbesserung der Entlohnung der Beschäftigten und zusätzlich zu dem gleichen Zweck das Arbeitsförderungsgeld. Der Gesetzgeber war nämlich 1996 davon ausgegangen, dass durch eine erweiterte Zuordnung der Kosten der Werkstatt und damit höhere Vergütungssätze das Arbeitsentgelt der Beschäftigten sich entsprechend erhöhen würde. Nähere Regelungen waren in einer – allerdings nicht erlassenen – Rechtsverordnung zu § 41 Abs. 3 BSHG vorgesehen, anstelle derer aber ab dem 01.07.2001 die Einführung der Zahlung eines Arbeitsförderungsgeldes trat.

Anrechenbar sind folglich auch nach § 41 Abs. 3 SGB IX vereinbarte Vergütungsanteile, sofern sie ebenfalls aus der erweiterten Kostenzu-

ordnung resultieren und damit in gleicher Weise zu einer Steigerung des Arbeitsentgeltes führen. Damit ist sowohl die Zahlung über die Vergütungen als auch neben diesen möglich.

#### **10.4.5 Weitere Leistungen der Träger der Sozialhilfe für Werkstattbeschäftigte**

- Kosten der Sozialversicherung

Die Hilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt umfasst auch die Kosten der Sozialversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V bzw. § 1 Nr. 2a SGB VI sowie nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI, soweit der Sozialhilfeträger nach § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V sowie § 179 Abs. 1 Satz 2 SGB VI und § 59 Abs. 1 SGB XI zur anteiligen Kostenerstattung verpflichtet ist.

Dies gilt nicht für Beiträge bzw. Beitragsanteile zur Arbeitslosenversicherung von behinderten Menschen, sofern für diese ausnahmsweise Arbeitslosenversicherungspflicht besteht; siehe hierzu §§ 25, 344 Abs. 3 und 346 Abs. 2 Nr. 2 SGB III; ebenso nicht für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

- Fahrtkosten

Fahrtkosten, die zur Durchführung der Eingliederungshilfe erforderlich sind, sind Bestandteil dieser Hilfe.

Zu den Fahrtkosten gehören die Kosten für die erforderlichen Fahrten zwischen Wohnung und Werkstatt. Erforderlich sind in der Regel die Fahrtkosten, die für die Fahrt zu der Werkstatt entstehen, in deren Einzugsbereich der Wohnort des behinderten Menschen liegt.

Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung nach §§ 145 ff. SGB IX, werden allenfalls die Kosten der Wertmarke übernommen, sofern nicht Kostenfreiheit nach § 145 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 SGB IX besteht.

Im Übrigen werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für die tariflich günstigste Zeitkarte erstattet.

Sofern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, werden die Vergütungen für die Beförderung mit dem hierfür eingerichteten Fahrdienst übernommen.

Ist die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges oder des Kraftfahrzeuges von Angehörigen oder Bekannten (Nachbarschaftshilfe) notwendig, können für jeden gefahrenen Kilometer die nach dem Lan-

desreisekostengesetz festgesetzten Beträge vergütet werden, wobei die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Werkstatt zu Grunde zu legen ist.

- Sonstige Hilfen

Zu der Hilfe i. S. des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung der Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt erforderlich sind (§ 17 der VO nach § 60 SGB XII).

## 10.5 Zuständigkeit

§ 42 SGB IX regelt, welche Rehabilitationsträger für die einzelnen Leistungen in Werkstätten zuständig sind, nämlich

- im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich:
  1. die Bundesagentur für Arbeit nach § 102 Abs. 2 SGB III, soweit nicht der Träger der Unfallversicherung, Rentenversicherung oder Kriegsopferfürsorge vorrangig zuständig ist,
  2. die Träger der Unfallversicherung nach § 35 Abs. 1 SGB VII im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
  3. die Träger der Rentenversicherung nach § 16 SGB VI unter den Voraussetzungen der §§ 11 bis 13 SGB VI,
  4. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen der §§ 26 und 26a BVG,  
in Verbindung mit § 40 SGB IX;

Hat allerdings ein behinderter Mensch (z. B. dienstunfähige Beamte) dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich gegenüber einem der vorgenannten Rehabilitationsträger, käme eine Leistungserbringung durch den Träger der Sozialhilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 33 Abs. 1 und § 40 SGB IX in Betracht; § 42 Abs. 1 SGB IX hat also keine anspruchsausschließende Wirkung gegenüber dort nicht aufgeführten Rehabilitationsträgern. Ein Anspruch auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen i. S. von § 5 Nr. 3 i. V. m. §§ 44 ff. SGB IX (z. B. Ausbildungsgeld) besteht gegenüber dem Träger der Sozialhilfe jedoch nicht. § 6 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 44 Abs. 1 SGB IX schließen den Träger der Sozialhilfe von der Verpflichtung zur Erbringung derartiger Leistungen ausdrücklich aus.

- im Arbeitsbereich:
  1. die Träger der Unfallversicherung nach § 35 Abs. 1 SGB VII im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle Verletzte und von Berufskrankheiten Betroffene,
  2. die Träger der Kriegsopferfürsorge unter den Voraussetzungen des § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG,
  3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen des § 35a SGB VIII,
  4. die Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, sofern nicht einer der unter Nr. 1 bis 3 genannten Träger zuständig ist, in Verbindung mit § 41 SGB IX.

## **10.6 Sachliche Zuständigkeit für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII**

### **10.6.1 Zuordnung**

Nach § 97 Abs. 1 SGB XII gilt das Prinzip der Allzuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig ist. Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestimmt sich nach dem jeweiligen Landesrecht (§ 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

Soweit nach Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, liegt nach § 97 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII die sachliche Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53 bis 60 SGB XII beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

### **10.6.2 Übergangsregelung**

§ 97 Abs. 3 SGB XII tritt erst am 1.1.2007 in Kraft (Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003). Bis zu diesem Zeitpunkt gilt weiterhin § 100 Abs. 1 BSHG (Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes), nach dem für Leistungen in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung, zu denen auch die Werkstätten gehören, der überörtliche Träger sachlich zuständig ist, soweit nicht nach Landesrecht die Zuständigkeit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen wird.

## **11 Behandlung von Einkommen und Vermögen durch den Sozialhilfeträger**

### **11.1 Beschränkung der Beteiligung auf Kosten des Lebensunterhalts bei Hilfen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX**

§ 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII beschränkt bei Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten die Inanspruchnahme der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen auf den in der Werkstatt erbrachten Lebensunterhalt, und zwar ohne Altersbegrenzung. Eine Bedürftigkeitsprüfung erübrigt sich somit bei der Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.

Darüber hinaus bestimmt § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII, dass die Aufbringung der Mittel für den in der Werkstatt erbrachten Lebensunterhalt, also für die in der Werkstatt angebotene und in Anspruch genommene Verpflegung aus dem Einkommen jedoch nicht zumutbar ist, wenn das Einkommen des behinderten Menschen insgesamt (= Erwerbseinkommen + Renten + Unterhalt + sonstiges Einkommen) einen Betrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes nicht übersteigt. Zum Einkommen zählt nicht das Kindergeld für den Werkstattbeschäftigten, da es sich nicht um sein Einkommen handelt, sondern um Einkommen des Kindergeldberechtigten.

Vorhandenes Vermögen bleibt unberücksichtigt (§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).

Voraussetzung für die Forderung eines Kostenbeitrages für das Mittagessen ist, dass der Werkstattbeschäftigte auch tatsächlich das Mittagessen in Anspruch nimmt.

Auch kann ein Kostenbeitrag nicht von Werkstattbeschäftigten gefordert werden, die gleichzeitig Leistungen in einer Wohneinrichtung erhalten und sich hieran (also auch am Lebensunterhalt) mit ihrem Einkommen beteiligen.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Kostenbeitrages ist nicht vom Vorliegen einer häuslichen Ersparnis abhängig.

§ 92 Abs. 2 Satz 5 SGB XII räumt den zuständigen Landesbehörden das Recht ein, Näheres über die Bemessung des Kostenbeitrages für das Mittagessen zu bestimmen. Machen die zuständigen Landesbehörden von diesem Recht keinen Gebrauch, können auch die zuständigen Sozialhilfeträger den Beitrag für das Mittagessen einheitlich festlegen. Für eine einheitliche Regelung spricht, dass die Höhe des Kos-

tenbeitrages für das Mittagessen dann nicht von dem Ergebnis der Vergütungsverhandlungen abhängig ist.

Wird in einer Werkstatt über das Mittagessen hinaus Verpflegung gewährt (z. B. Frühstück, Getränke, Vesper), kann auch hierfür ein Kostenbeitrag unter den genannten Voraussetzungen gefordert werden. Dies gilt auch, wenn die zuständige Landesbehörde einen einheitlichen Kostensatz für das Mittagessen festgesetzt hat. In diesem Fall ist der Kostenbeitrag um einen Betrag für die erweiterte Leistung zu erhöhen.

## 11.2 Berücksichtigung des Arbeitsentgelts

Das aus einer Werkstattbeschäftigung erzielte Arbeitsentgelt ist Einkommen i.S.d. § 82 Abs. 1 SGB XII. Allerdings ist bei der Ermittlung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel *und auf Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel* von dem aus der Werkstattbeschäftigung erzielten Arbeitsentgelt ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen (§ 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII). Dieser Absetzbetrag ist immer zu berücksichtigen, also – entgegen der bis zum 31.12.2004 geltenden Regelung – unabhängig davon, ob der Werkstattbeschäftigte der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung außerhalb einer Einrichtung (ambulant) oder als Bewohner einer Einrichtung (stationär) bedarf.

Für Bezieher von Leistungen in einer stationären Einrichtung enthält § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII eine wortgleiche Absetzregelung. Damit dieser Absetzbetrag nicht doppelt zu berücksichtigen ist, bestimmt § 88 Abs. 2 Satz 2, dass in diesen Fällen § 82 Abs. 3 nicht anzuwenden ist.

Soweit Hilfe zum Lebensunterhalt auch in der Werkstatt erbracht wird, ist hierfür die Sonderregelung des § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII anzuwenden; s. hierzu Tz. 11.1.

## 11.3 Arbeitsförderungsgeld

Das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX ist gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII vom Einkommen abzusetzen und bleibt somit anrechnungsfrei.

Gleiches gilt auch für Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts aufgrund der Zuordnung der Kosten nach § 41 Abs. 3 BSHG in der vom 01.08.1996 bis 30.6.2001 geltenden Fassung bzw. nach § 41 Abs. 3 SGB IX, die auf die Zahlung des Arbeitsförderungsgeldes angerechnet werden (vgl. Tz. 10.4.4).

### **III Leistungen in einer den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 56 SGB XII)**

## **12 Hilfe in einer vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte**

### **12.1 Begriff**

Zu den den anerkannten Werkstätten vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten i. S. des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. § 56 SGB XII gehören z.B. Werkstätten, die eine förmliche Anerkennung nicht anstreben (z. B. anthroposophisch orientierte Einrichtungen).

Keine sonstigen Beschäftigungsstätten i. S. des § 56 SGB XII sind Tagesstätten und Tagesförderstätten, in denen keine einer Werkstatt vergleichbare Beschäftigung stattfindet (s. Tz. 14.2) sowie Integrationsprojekte, weil diese dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen sind.

### **12.2 Ermessensentscheidung**

Werden behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt erfüllen, in einer vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätte beschäftigt, kann Eingliederungshilfe geleistet werden; § 56 SGB XII, § 17 Abs. 2 der VO nach § 60 SGB XII. Auf die Hilfe besteht also – im Gegensatz auf Leistungen in anerkannten Werkstätten – kein Rechtsanspruch.

### **12.3 Erweiterter Anwendungsbereich der Werkstattempfehlungen**

Soweit die Eingliederungshilfe nach § 56 SGB XII in einer sonstigen Beschäftigungsstätte geleistet wird, können diese Werkstattempfehlungen mit Ausnahme von Tz. 8.5 (vgl. Tz. 12.4) entsprechend angewendet werden; § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII findet unmittelbar Anwendung, somit auch Tz. 11.1.

### **12.4 Sozialversicherung**

Behinderte Menschen, die gegen Arbeitsentgelt in einer Einrichtung i. S. des § 56 SGB XII beschäftigt werden, sind grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, allerdings gelten für diesen Personenkreis die besonderen Regelungen für Beschäftigte in anerkannten Werkstätten nicht. Tz. 8.5 findet daher keine Anwendung. In Betracht kommen insbesondere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V, § 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI usw.

## **IV Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **13 Hilfen für behinderte Menschen zum bzw. nach dem Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

#### **13.1 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 ff. SGB IX)**

##### **13.1.1 Leistungsumfang/Ansprüche des behinderten Menschen**

Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von den hierfür zuständigen Rehabilitationsträgern zu erbringen sind, beschreiben die Vorschriften der §§ 33 bis 37 SGB IX.

Nach § 33 SGB IX haben behinderte Menschen Anspruch auf Leistungen, die erforderlich sind, um

- ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit
  - zu erhalten,
  - zu verbessern,
  - herzustellen oder
  - wiederherzustellen
- und
- ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen nach § 33 Abs. 3 SGB IX insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen,
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
- berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
- Überbrückungsgeld,
- sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

Bei der Auswahl der Leistungen werden nach § 33 Abs. 4 SGB IX

- Eignung,
- Neigung,
- bisherige Tätigkeit sowie
- Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

angemessen berücksichtigt. Soweit es erforderlich ist, schließt das Verfahren zur Auswahl der Leistungen eine Abklärung der beruflichen Eignung oder eine Arbeitserprobung ein.

Bestandteil der Leistungen sind nach § 33 Abs. 6 SGB IX auch

- medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die Ziele der Leistungen zur Teilhabe zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten sowie
- die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung gemäß § 110 SGB IX.

Zu den Leistungen gehört nach § 33 Abs. 7 SGB IX auch die Übernahme

- der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger stationärer Ausführung,
- der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

Die Leistungen nach § 33 Abs. 3 SGB IX umfassen gemäß § 33 Abs. 8 SGB IX auch

- Kraftfahrzeughilfe,
- den Ausgleich unvermeidbaren Verdienstaufschlags des behinderten Menschen oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme oder zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, einem Träger oder einer Einrichtung für behinderte Menschen,
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für die Dauer von bis zu 3 Jahren; ausgeführt vom Integrationsamt gegen Erstattung seiner Aufwendungen (§ 102 Abs. 4 SGB IX bleibt unberührt; s. Tz. 13.6.4)
- Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
- Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
- Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

### **13.1.2 Leistungen an Arbeitgeber**

Zur Teilhabe am Arbeitsleben können nach § 34 SGB IX auch Leistungen an Arbeitgeber – gegebenenfalls unter Bedingungen und Auflagen – erbracht werden, insbesondere als

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
- Eingliederungszuschüsse,
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb,
- teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

### **13.1.3 Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (ohne Werkstätten)**

Soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges es erforderlich machen, werden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt (§ 35 SGB IX).

### **13.2 Zuständigkeit und Umfang der Leistungen der Rehabilitationsträger**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind von den in § 6 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Rehabilitationsträgern mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenkassen zu erbringen.

Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Leistungserbringung richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (§ 7 SGB IX), insbesondere SGB III, SGB VI, SGB VII, BVG.

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das SGB IX ausdrücklich klarstellt, dass

- das Überbrückungsgeld (§ 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX),
- der Ausgleich für unvermeidbaren Verdienstaufschlag (§ 33 Abs. 8 Nr. 2 SGB IX) und
- die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX)

keine Leistungen sind, die ggf. auch der Sozialhilfeträger zu erbringen hat. Gleiches gilt auch für Leistungen an Arbeitgeber nach § 34 SGB IX sowie für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen nach §§ 44 ff. SGB IX. Unabhängig von diesen Einschränkungen dürfte es in der Praxis ohnehin kaum Fallgestaltungen geben, in denen eine Leis-

tungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers in Betracht kommt, da grundsätzlich stets ein vorrangiger Rehabilitationsträger zuständig sein müsste.

Unter den folgenden Tz. 13.3 bis 13.5 werden Zuständigkeit und Leistungsumfang der drei wichtigsten Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben skizziert.

### **13.3 Aufgaben und Leistungen der Bundesagentur für Arbeit**

#### **13.3.1 Besondere Aufgaben zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

Das SGB IX betont ausdrücklich die besondere Verantwortung und Aufgabenstellung der Bundesagentur für Arbeit beim Übergangsprozess schwerbehinderter Menschen aus der Werkstatt nach dort erfolgter zielgerichteter Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. So obliegt der Bundesagentur für Arbeit nach § 104 SGB IX u. a.

- die Berufsberatung und Vermittlung von in Werkstätten schwerbehinderten Beschäftigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Abs. 1 Nr. 1); Umfang von Beratung und Vermittlung richten sich nach den §§ 29 bis 40 SGB III; sowie
- die Förderung von schwerbehinderten Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt oder einem Integrationsprojekt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestellt werden (Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c).

Ferner verpflichtet § 38 SGB IX die Bundesagentur für Arbeit, auf Anforderung eines anderen Rehabilitationsträgers zu Notwendigkeit, Art und Umfang von Leistungen unter Berücksichtigung arbeitsmarktlicher Zweckmäßigkeit gutachterlich Stellung zu nehmen. Diese Vorschrift eröffnet dem Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, im konkreten Einzelfall eine qualifizierte Auskunft zur Notwendigkeit einer weiteren Beschäftigung eines behinderten Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt sowie zu den Aussichten und ggf. erforderlichen zielorientierten vorbereitenden Maßnahmen für einen Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzuholen. Von der Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur gutachterlichen Stellungnahme sollte insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Vertreter der Bundesagentur im Fachausschuss der Werkstatt die Einleitung übergangsfördernder Maßnahmen bzw. die Aufnahme von Vermittlungsbemühungen in einem vom Träger der Sozialhilfe vorgeschlagenen Fall aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt; erforderlichenfalls sollte der Integrationsfachdienst beteiligt werden (§ 33 Abs. 6 Nr. 8, §§ 109 ff. SGB IX).

### 13.3.2 Leistungen nach dem SGB III an behinderte Menschen

Der Katalog der Leistungen nach den §§ 33 bis 37 SGB IX (s. Tz. 13.1) ist auch für die Bundesagentur für Arbeit maßgebend. Diese Fördermöglichkeiten zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben werden durch die Vorschriften der §§ 97 ff. SGB III konkretisiert.

Für behinderte Menschen können nach § 98 SGB III erbracht werden

- allgemeine Leistungen (§ 98 Abs. 1 SGB III), die nach § 100 SGB III Leistungen zur
  - Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
  - Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben,
  - Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe,
  - Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit,
  - Förderung der Berufsausbildung
  - Förderung der beruflichen Weiterbildungumfassen, sowie
- besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen und diese ergänzende Leistungen (z. B. Ausbildungsgeld; s. auch § 44 SGB IX) unter den in § 98 Abs. 2 und § 102 SGB III genannten Voraussetzungen.

Der Leistungsrahmen richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 45 bis 96 SGB III – Leistungen an Arbeitnehmer – (§ 99 SGB III) sowie der §§ 103 ff. SGB III.

### 13.3.3 Leistungen nach dem SGB III an Arbeitgeber

Eine besondere Bedeutung beim Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommt den nach § 34 SGB IX i. V. m. den in §§ 217 bis 239 SGB III vorgesehenen Leistungen an Arbeitgeber zu. Danach können Arbeitgeber

- Eingliederungszuschüsse (§§ 217 bis 222 SGB III),
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (§§ 235a, 236 SGB III),
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb (§ 237 SGB III) und
- Kostenerstattungen für eine befristete Probebeschäftigung (§ 238 SGB III)

erhalten, wenn sie ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis mit schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen begründen.

### **13.3.4 Besondere Leistungen an Arbeitgeber zur Förderung der Einstellung von Beschäftigten aus Werkstätten**

Um die Arbeitgeber zu motivieren, auch verstärkt besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, zu denen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c SGB IX auch schwerbehinderte Personen gehören, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt oder einem Integrationsprojekt eingestellt werden, auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, enthalten die §§ 219 und 235a SGB III u. a. für Abgänger aus Werkstätten weiterreichende Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber im Vergleich zu den Leistungen bei der Einstellung sonstiger behinderter Menschen.

Nach § 219 Abs. 1 SGB III können Arbeitgeber Eingliederungszuschüsse bis zur Höhe von 70 v. H. des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts erhalten. Die Förderdauer darf 36 Monate, bei schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, 96 Monate nicht übersteigen. Die Degression des Eingliederungszuschusses richtet sich nach § 219 Abs. 3 SGB III (grundsätzlich 10 v. H. nach jedem Förderjahr).

Nach § 235a SGB III können Arbeitgeber für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von ehemaligen Beschäftigten einer Werkstatt Zuschüsse bis zu 80 v. H. der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr erhalten. In begründeten Ausnahmefällen dürfen Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Ausbildungsvergütung erbracht werden.

Im Übrigen sei auf § 238 SGB III verwiesen, wonach Arbeitgeber die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen ist.

### **13.3.5 Zusätzliche Leistungen aus Arbeitsmarktprogrammen für schwerbehinderte Menschen**

Die Zuschüsse an Arbeitgeber können im Rahmen von befristeten regionalen Arbeitsmarktprogrammen für schwerbehinderte Menschen nach § 104 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 16 SchwbAV aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, die die Integrationsämter der Bundesagentur für Arbeit hierfür durch Verwaltungsvereinbarung übertragen, ergänzt bzw. aufgestockt werden.

### 13.3.6 Verhältnis zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger

§ 22 Abs. 2 SGB III bestimmt, dass allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der Leistungen an Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit nur erbracht werden dürfen, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger i. S. des § 6 SGB IX zuständig ist.

Eingliederungszuschüsse nach § 219 SGB III sowie Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach § 235a SGB III dürfen jedoch auch dann von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer alleinigen Verpflichtung zur besonderen Förderung der Teilhabe von Abgängern aus Werkstätten am Arbeitsleben auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben c und e SGB IX) erbracht werden, wenn ein anderer Leistungsträger (z. B. Renten- oder Unfallversicherungsträger) zur Erbringung gleichartiger Leistungen – jedoch nicht in der nach dem SGB III möglichen Höhe – gesetzlich verpflichtet ist oder ohne gesetzlich verpflichtet zu sein, Leistungen erbringt. In diesem Fall werden die Leistungen des anderen Leistungsträgers angerechnet.

### 13.3.7 Verhältnis der Leistungen nach dem SGB III zu Leistungen nach dem SGB II an erwerbsfähige behinderte Menschen

An erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.d. SGB II (§§ 7 bis 9, 16) werden gem. § 22 Abs. 4 SGB III Leistungen nach folgenden Vorschriften des SGB III nicht erbracht:

- §§ 37, 37c,
- §§ 45 bis 56
- §§ 77 bis 87
- §§ 97 bis 99
- § 100 Nr. 1 bis 3 und 6
- § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5
- § 102, 103 Satz 1 Nr. 1 und 3,
- § 109 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2
- §§ 116 Nr. 3, 160 bis 162
- §§ 217 bis 233.
- §§ 240 bis 247,
- §§ 260 bis 271,
- § 279a,
- §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m.

Leistungen nach den vorgenannten Vorschriften sind vielmehr nach § 16 SGB II, aber i.V.m. der jeweiligen Vorschrift der SGB III und unter den Voraussetzungen des SGB III im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung zu erbringen.

Erwerbsfähig ist nach § 8 Abs. 1 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

### **13.3.8 Antragsverfahren**

Leistungen der Arbeitsförderung werden nach § 323 SGB III auf Antrag erbracht. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, zu denen auch die allgemeinen und besonderen Leistungen für behinderte Menschen sowie die Zuschüsse an Arbeitgeber gehören (§ 3 Abs. 4 SGB III), können auch von Amts wegen erbracht werden, wenn die Berechtigten zustimmen. Die Zustimmung gilt insoweit als Antrag.

Eine im Rahmen der Anhörung i. S. von § 3 Abs. 3 WVO erklärte Zustimmung eines Beschäftigten der Werkstatt zur Durchführung einer weiterqualifizierenden Maßnahme außerhalb der Aufgabenstellung der Werkstatt, aber in der leistungsrechtlichen Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit ist somit als Antrag auf Erbringung dieser Maßnahme zu werten.

## **13.4 Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung**

Nach § 16 SGB VI richten sich die von den Trägern der Rentenversicherung zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausschließlich nach den §§ 33 bis 38 SGB IX unter der Voraussetzung, dass die in § 11 SGB VI aufgeführten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und Ausschlussgründe nach § 12 SGB VI nicht vorliegen.

Auf die Möglichkeit der Zahlung von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber nach Maßgabe des § 219 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit unter Anrechnung der vom Rentenversicherungsträger nach § 34 Abs. 3 SGB IX zu erbringenden Eingliederungszuschüsse für schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt oder einem Integrationsprojekt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingestellt werden, wird hingewiesen (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c SGB IX i. V. m. §§ 219 und 22 Abs. 2 SGB III); s. auch Tz. 13.3.6.

## **13.5 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung**

Die Unfallversicherungsträger erbringen nach § 35 Abs. 1 SGB VII die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38 SGB IX im Rahmen ihrer Zuständigkeit für durch Arbeitsunfälle (§ 8 SGB VII) Verletzte und von Berufskrankheiten (§ 9 SGB VII) Betroffene.

Tz. 13.4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **13.6 Aufgaben des Integrationsamtes bei der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**

### **13.6.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Aufgabenstellung des Integrationsamtes ergibt sich aus § 102 Abs. 1 SGB IX. Danach obliegen ihm vor allem

- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe (Näheres hierzu ist in den §§ 77 bis 79 SGB IX geregelt),
- der Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen und ihnen Gleichgestellter (Näheres hierzu ist in §§ 85 bis 92 SGB IX geregelt),
- die begleitende Hilfe im Arbeitsleben (s. § 102 Abs. 2 bis 5 SGB IX).

Die Verwendung der Ausgleichsabgabe und die Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben werden durch die Vorschriften der Schwerbehinderten – Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) konkretisiert.

### **13.6.2 Verwendung der Ausgleichsabgabe für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Abgänger aus Werkstätten**

Nach § 77 Abs. 5 SGB IX darf die Ausgleichsabgabe nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Auf der Grundlage dieser Vorschrift i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 2 SchwbAV können Arbeitsgeber Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entsprechenden notwendigen Kosten zu den Aufwendungen für die Schaffung neuer geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt eingestellt werden sollen, vom Integrationsamt erhalten.

### 13.6.3 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben hat das Ziel, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen auf behindertengerechte Arbeitsplätze zu fördern und die Arbeitsplätze der Beschäftigten zu sichern. Sie soll darauf hinwirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll (behinderungs- und persönlichkeitsgerecht) verwerten und weiterentwickeln können, sowie durch Leistungen der Integrationsämter und der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Das Integrationsamt hat die begleitende Hilfe im Arbeitsleben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern, also auch dem Träger der Sozialhilfe durchzuführen.

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben beinhaltet die Beratung und finanzielle Förderung von schwerbehinderten (und ihnen gleichgestellten) Menschen (zum bezeichneten Personenkreis s. § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) sowie deren Arbeitgebern.

Die Beratung durch die Integrationsämter erstreckt sich auf alle Fragen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängen, z. B. Fragen der Arbeitsplatzauswahl und der behindertengerechten Arbeitsplatzgestaltung, besonderen Problemen bei sinnesbehinderten und seelisch behinderten Menschen. Die internen und externen Fachdienste der Integrationsämter nehmen dabei eine wichtige Funktion wahr. Dazu zählen die Technischen Beratungsdienste und die Integrationsfachdienste (§ 102 Abs. 2 i. V. m. § 111 Abs. 1 SGB IX und § 27a SchwbAV).

Die finanzielle Förderung sieht ein breites Spektrum von Leistungen an Arbeitgeber und für schwerbehinderte Menschen vor, die alle das Ziel haben, die Betriebe in die Lage zu versetzen, den gesetzlichen Auftrag zur Integration behinderter Menschen zu erfüllen und ihnen im Sinne einer Chancengleichheit mit nichtbehinderten Menschen zu helfen. Näheres hierzu wird in § 102 Abs. 3 und 4 SGB IX i. V. m. §§ 17 bis 29 SchwbAV bestimmt.

Die finanziellen Leistungen werden vom Integrationsamt zweckgebunden im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabe erbracht. Die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Rehabilitationsträger werden durch die Aufgabenstellung des Integrationsamtes nicht berührt. Eine Aufstockung der Leistungen der Rehabilitationsträ-

ger durch das Integrationsamt im Rahmen der begleitenden Hilfe ist nicht zulässig (§ 102 Abs. 5 SGB IX).

#### **13.6.4 Besonders geeignete Leistungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Abgänger aus Werkstätten**

Für die Förderung der Einstellung und Sicherung einer dauerhaften Beschäftigung von Abgängern aus Werkstätten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dürften insbesondere folgende Leistungsmöglichkeiten des Integrationsamtes im Rahmen der Leistungen zur Förderung des Arbeits- und Ausbildungsplatzangebots sowie der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben bedeutsam sein:

- Geldleistungen an Arbeitgeber
  - zur Schaffung neuer, geeigneter, erforderlichenfalls behinderungsgerecht ausgestatteter Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen (§ 15 SchwbAV)
  - zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB IX i. V. m. § 26 SchwbAV)

Diese Leistungen umfassen neben der behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten auch die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Hilfsmitteln. Es können weiterhin auch Ersatzbeschaffungen und Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung gefördert werden sowie die Ausbildung des schwerbehinderten Menschen im Gebrauch der geförderten Gegenstände. Leistungen nach § 26 SchwbAV können als Zuschuss oder Darlehen bis zur Höhe der notwendigen Kosten erbracht werden; als besonders förderungswürdig gilt die Einrichtung von Arbeitsplätzen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, zu denen grundsätzlich Abgänger aus Werkstätten gehören (§ 26 Abs. 2 SchwbAV i. V. m. § 72 SGB IX).

- zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen, die mit der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe e SGB IX i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 1 SchwbAV).

Außergewöhnliche Belastungen sind überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, die einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art und Hö-

he unzumutbar ist. Ein Ausgleich dieser Belastungen durch die Gewährung eines Minderleistungsausgleichs und die Erstattung eines besonderen Betreuungsaufwandes nach § 27 SchwbAV kommt insbesondere in Frage, wenn die Lohnkostenzuschüsse der Bundesagentur für Arbeit enden. Mit dem Minderleistungsausgleich soll eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung kompensiert werden. Mit dem Betreuungsaufwand sollen besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung oder Betreuung oder für eine besondere Hilfskraft abgedeckt werden. Man kann bei der Erstattung des Betreuungsaufwandes auch von der Förderung einer arbeitgeberorganisierten Arbeitsassistenz sprechen.

Die Höhe der Leistungen bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Praxis zeigt, dass vom Integrationsamt in der Regel die Möglichkeiten zur Unterstützung der Beschäftigung von Abgängern aus Werkstätten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voll ausgeschöpft werden; dies entspricht auch dem Willen des Verordnungsgebers (§ 27 Abs. 3 SchwbAV i. V. m. § 72 SGB IX).

Leistungen nach § 27 SchwbAV werden in der Regel für zwei Jahre bewilligt, eine mehrfache Weiterbewilligung nach Überprüfung ist möglich. Falls erforderlich, können diese Leistungen bei Werkstattabgängern über viele Jahre erbracht werden.

- Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen
  - für Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e SGB IX i. V. m. § 24 SchwbAV)

Im Rahmen dieser Hilfe können schwerbehinderten Menschen nach dem Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auch die ihnen entstehenden Aufwendungen für eine Qualifizierungsmaßnahme am Arbeitsplatz des Betriebs, z. B. ein individuelles Arbeitstraining durch einen Job Coach erstattet werden.

- zur Finanzierung einer notwendigen Arbeitsassistenz (§ 102 Abs. 4 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1a SchwbAV)

Schwerbehinderte Arbeitnehmer haben nach Maßgabe des § 102 Abs. 4 SGB IX einen Anspruch auf die Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz.

Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung in Form einer von ihnen selbst beauftragten

persönlichen Arbeitsplatzassistenten im Rahmen der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie beinhaltet insbesondere Hilfstätigkeit bei der Erbringung der seitens der schwerbehinderten Menschen arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsaufgabe einschließlich des Einsatzes von Gebärdensprachdolmetschern und Vorlesekräften. Die Kostenübernahme setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch in der Lage ist, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitsaufgaben selbständig zu erledigen.

Die Organisations- und Anleitungskompetenz für die Assistenten liegt bei den schwerbehinderten Arbeitnehmern und ist in Abstimmung mit dem Arbeitgeber auszuüben.

Der Bewilligungszeitraum für die Übernahme der Kosten beträgt in der Regel zwei Jahre, die Leistung kann auf Antrag wiederholt erbracht werden.

Die notwendige Arbeitsassistenten kann auch weiterhin nach § 27 SchwbAV in Form der arbeitgeberorganisierten Arbeitsassistenten gewährt werden, eine Option, die vielen Werkstattabgängern sicherlich besser gerecht wird als eine durch den Arbeitnehmer selbst zu organisierende und zu verantwortende Assistenten.

Im Übrigen wird auf § 33 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 SGB IX hingewiesen.

## **13.7 Werkstattträger als Träger berufsvorbereitender und beruflicher Bildungsmaßnahmen sowie als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts**

### **13.7.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)**

Nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX umfassen die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch Leistungen zur Berufsvorbereitung. Die BA hat zur Durchführung der von ihr zu erbringenden berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ein Fachkonzept entwickelt, das als Anlage 4 beigefügt ist (Schreiben der BA vom 12.1.2004, Gz: PP 55 – 6430/6083/6304.3/6533/6681/1700/1957/4405/5300/6322/71059/71097, einschließlich 4 Anlagen, davon Anlage 1: Fachkonzept, Anlage 4: Besonderer Förderbedarf von jungen Menschen mit Behinderung). Auf Punkt 6.3 des Fachkonzepts, der durch Anlage 4 des BA-Schreibens ergänzt wird, sei besonders hingewiesen.

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen i. S. des Punktes 3.6 des Fachkonzeptes i. V. m. Anlage 4 des BA-Schreibens sind konzi-

piert für behinderte junge Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung für eine Berufsausbildung oder eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Qualifizierungsmaßnahmen noch nicht in Betracht kommen, andererseits aber durch die Beschäftigung in einer Werkstatt unterfordert wären. Der Personenkreis liegt also hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit zwischen den Anforderungen im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt und einer behindertengerechten Ausbildung nach dem BBiG bzw. der HwO. Dies schließt jedoch keineswegs aus, dass für in einer Werkstatt Beschäftigte der Wechsel in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme als weiterführende Qualifizierung möglich und anzustreben ist (vgl. Tz. 5.2.1, 7.1.5 und 7.1.6).

Die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen dienen der

- Entwicklung einer beruflichen Orientierung und Findung (Grundstufe),
- Entwicklung beruflicher Grundfertigkeiten (Förderstufe),
- vertiefenden Vorbereitung auf eine betriebliche Ausbildung oder den Übergang in Arbeit (Übergangsqualifizierung) und
- Sicherung, Stabilisierung und Festigung von Ausbildungsphasen und/oder einer Arbeitsaufnahme (Stabilisierungsstufe).

Im Interesse der Vermeidung einer nicht erforderlichen Aufnahme in eine Werkstatt bzw. Übernahme in den Berufsbildungsbereich nach dem Eingangsverfahren und zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist eine enge Kooperation zwischen dem Werkstattträger und den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen geboten. Auch sollte geprüft und ggf. im Fachausschuss erörtert werden, ob und inwieweit die Durchführung derartiger Maßnahmen für bestimmte Personengruppen durch den Werkstattträger – in Kooperation mit anderen Trägern – in Betracht kommt.

Für die Erbringung von Leistungen für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen ist stets ein gegenüber dem Träger der Sozialhilfe vorrangiger Leistungsträger zuständig.

Spätestens mit dem Wechsel eines behinderten Menschen aus der Werkstatt in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme endet seine Beschäftigung in der Werkstatt.

### **13.7.2 Ausbildung**

Die Begründung von Ausbildungsverhältnissen i. S. des BBiG bzw. der HwO mit hierfür nach zielgerichteter Vorbereitung geeigneten Beschäftigten aus der Werkstatt zwischen dem Werkstattträger und dem behinderten Menschen ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie auf den eigenen Bedarf des Werkstattträgers ausgerichtet ist und die mit dem

Werkstattträger vereinbarten Ausbildungsverhältnisse in arbeitsvertragliche Beschäftigungsverhältnisse mit dem Träger münden sollen.

Die berufliche Ausbildung behinderter Menschen richtet sich nach den §§ 64 ff. BBiG bzw. §§ 42 b ff. HwO.

Nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO treffen für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, die zuständigen Stellen im Sinne des BBiG bzw. der HwO (in der Regel die Kammern) Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte dieser Qualifizierung sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Diese erleichterten Berufsbildungsabschlüsse berechtigen zur Ausübung von „Helfer- und Werkerberufen“ auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Derartige Ausbildungen können auch von Werkstattträgern für geeignete Beschäftigte der Werkstatt angeboten werden. Das Erfordernis der Einrichtung solcher Ausbildungsgänge – ggf. auch im Rahmen eines Verbundes mehrerer Werkstattträger – sollte in regelmäßigen Abständen im Fachausschuss der Werkstatt erörtert werden.

Die finanzielle Förderung der Ausbildung ist ausschließlich Aufgabe der gegenüber dem Sozialhilfeträger vorrangigen Rehabilitationsträger.

Spätestens mit Beginn einer Ausbildung gem. §§ 64 ff. BBiG bzw. §§ 42k ff. HwO endet die Beschäftigung in der Werkstatt.

### 13.7.3 Werkstattträger als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkts

Der Abschluss von Arbeitsverträgen zwischen einem Werkstattträger und Beschäftigten der Werkstatt ist angezeigt, wenn

- der behinderte Mensch nach zielgerichteter Vorbereitung in der Werkstatt auf den Übergang auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes die Fähigkeiten erworben hat, die er für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt benötigt,
- die vom behinderten Menschen zu erbringende und auch tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung nicht nur die Finanzierung seines arbeitsvertraglichen Lohnes ermöglicht, sondern darüber hinaus auch das Arbeitsergebnis der Werkstatt (§ 12 Abs. 4 WVO) steigert (produktionssteigernder Mitarbeiter) bzw. den Aufgabenbereich seiner Planstelle beim Werkstattträger (z. B. im Verwaltungsbereich) abdeckt und

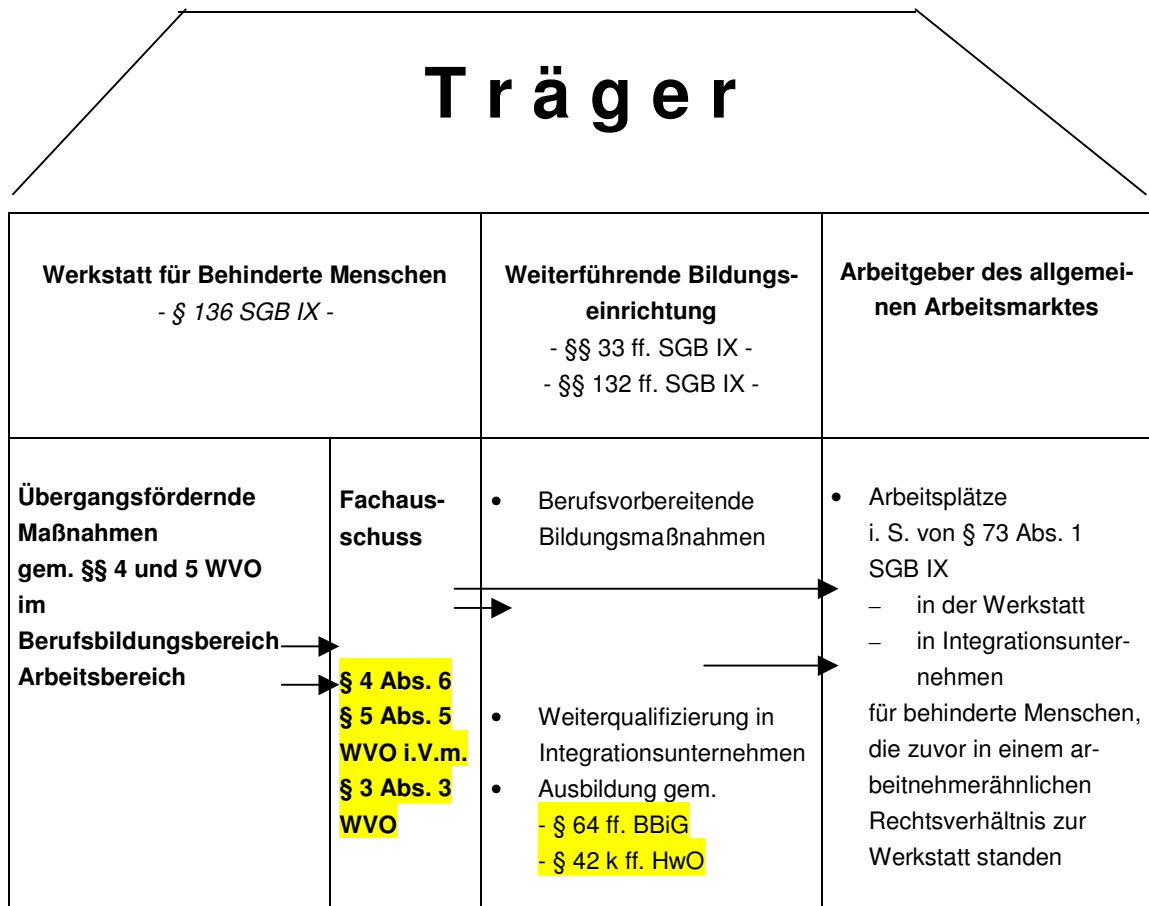
- die – grundsätzlich vorrangig anzustrebende – Vermittlung auf einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei einem anderen Arbeitgeber auf Grund der Arbeitsmarktsituation nicht möglich ist.

Der Werkstattträger kann als Arbeitgeber für diese Mitarbeiter, die mit der Aufnahme der arbeitsvertraglichen Tätigkeit den Status eines Arbeitnehmers erlangen, die Leistungen in Anspruch nehmen, die jedem Arbeitgeber im Falle der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern zustehen (z. B. Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit, begleitende Hilfen im Arbeitsleben durch das Integrationsamt). Auch dem schwerbehinderten Arbeitnehmer steht das Leistungsspektrum der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes offen.

Spätestens mit der Aufnahme der Tätigkeit als Arbeitnehmer beim Werkstattträger endet die Leistungspflicht des zuständigen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 41 SGB IX für den (ehemaligen) Werkstattbeschäftigten, weil von diesem Zeitpunkt an das Ziel der Leistungserbringung (Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) erreicht worden ist.

## 13.7.4 Angebotsspektrum des Werkstattträgers (Schaubild)

### Angebotsspektrum des Werkstattträgers



## 13.8 Instrumente zur besonderen Unterstützung der Beschäftigung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

### 13.8.1 Erwartungen und Anforderungen der Arbeitgeber

Für einen Arbeitgeber ist es unabdingbar, dass „passgenaue“ Mitarbeiter für einen freien/neuen Arbeitsplatz ausgewählt werden. Der Übereinstimmung zwischen den Fähigkeiten des behinderten Menschen und den Anforderungen des Arbeitsplatzes sowie aber auch verlässlichen und „ehrlichen“ Vorinformationen über die Stärken und Schwächen des potenziellen neuen schwerbehinderten Mitarbeiters, die zu erwartenden Be- und Entlastungen für die betriebsinternen Arbeitsabläufe und die potenziellen Auswirkungen auf die übrigen Mitarbeiter des Unternehmens messen Arbeitgeber große Bedeutung bei.

Weitere Voraussetzung für die Einstellung eines Abgängers aus einer Werkstatt ist für Arbeitgeber die durch einen Fachdienst begleitete Ein-

arbeitung des behinderten Menschen. Hier ist es für Arbeitgeber wichtig, dass eindeutige Absprachen zwischen allen am Integrationsprozess beteiligten Personen getroffen werden und die Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Im Interesse aller Beteiligten sollten frühzeitig die jeweilige Erwartungshaltung abgeklärt und miteinander abgeglichen werden.

Im weiteren Verlauf der Betreuung sind für Arbeitgeber die beiden Kriterien „Kontinuität“ und „Verlässlichkeit“ in der Begleitung von zentraler Bedeutung. Es wird erwartet, dass ein Fachdienst aktiv den Kontakt zum Betrieb aufrecht erhält und Präsenz im Betrieb zeigt. Die Arbeitgeber verlassen sich auf die versprochene Entlastung im Integrationsprozess. Von Relevanz ist auch, dass dieser Dienst alleiniger Ansprechpartner (neben Agentur für Arbeit und Integrationsamt) bleibt, so dass der Arbeitgeber nicht mit weiteren Institutionen (z. B. abgebende Einrichtung, **Förderschule (früher Sonderschule)**, Wohnheim) konfrontiert wird und so die ohnehin schwierigen Zuständigkeiten im Integrationsprozess für ihn undurchschaubar werden, ganz abgesehen von den zusätzlichen zeitlichen Belastungen und möglicherweise nicht untereinander abgestimmten Vorgehensweisen.

Zur zielgerichteten Abklärung der Leistungsfähigkeit und zur Vorbereitung schwerbehinderter Menschen, vor allem auch von Beschäftigten in Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zur Beratung der Arbeitgeber sowie zur Erschließung geeigneter Arbeitsplätze und zur Nachbetreuung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurden Integrationsfachdienste und Integrationsprojekte geschaffen, die die zuständigen Rehabilitationsträger und das Integrationsamt bei deren Aufgabenerfüllung unterstützen bzw. geeignete Qualifizierungsmaßnahmen und Beschäftigungsplätze anbieten sollen.

### **13.8.2 Integrationsfachdienste**

Integrationsfachdienste werden in § 109 Abs. 1 SGB IX als Dienste Dritter definiert, die bei der Durchführung der Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden.

Integrationsfachdienste sind konzipiert für schwerbehinderte Menschen, die zur Beschaffung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen. Zu diesem Personenkreis gehören insbesondere

- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt teilhaben sollen und dabei auf aufwendige, personalintensive, individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind (§ 109 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) sowie

- schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und somit zur Vermeidung der Aufnahme in eine Werkstatt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind (§ 109 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX).

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste sind in § 110 SGB IX beschrieben. Sie umfassen alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie decken folglich die Betreuungsnotwendigkeiten ab, welche bei Abgängern aus Werkstätten bestehen, ebenso wie die Akquisition von Arbeitsplätzen, die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers, die Begleitung des behinderten Menschen am Arbeitsplatz und dessen (auch langjährige) Nachbetreuung.

Näheres über

- die Beauftragung und Verantwortlichkeit,
  - die enge Zusammenarbeit u. a. mit der Bundesagentur für Arbeit, den Rehabilitationsträgern, den Integrationsämtern, den Arbeitgebern, den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständischen Organisationen, den Werkstätten und ihren internen Diensten und Fachkräften,
  - die fachlichen Anforderungen und
  - die Finanzierung der Leistungen der Integrationsfachdienste durch die jeweiligen Auftraggeber
- wird in den §§ 111 bis 113 SGB IX bestimmt.

Die Integrationsfachdienste sollten von den Rehabilitationsträgern und den Werkstätten bei den Bemühungen zum Übergang geeigneter Beschäftigter aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses gezielt genutzt werden und als zentrale Scharnierstelle alle auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gerichteten Aktivitäten bündeln. Die Integrationsfachdienste werden im Vermittlungsbereich von der Bundesagentur für Arbeit beauftragt und finanziert, die nachgehende Betreuung geschieht im Auftrag des Integrationsamtes. Beauftragung und Kostenträgerschaft sind damit im Grunde klar geregelt, die Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für den Einstieg, das Integrationsamt für die Betreuung ab Ende der Probezeit im Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Es bleibt dem Träger der Sozialhilfe unbenommen, einem Integrationsfachdienst im Rahmen dessen gesetzlicher Aufgabenstellung Aufträge zu erteilen (s. Tz. 7.4.3d); selbstverständlich muss er in einem solchen Fall die erbrachten Leistungen selbst vergüten (§§ 111 und 113 SGB IX).

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die Kooperation zwischen der Werkstatt und dem Integrationsfachdienst im Allgemeinen und im Einzelfall frühzeitig beginnt. Bei einer sich abzeichnenden Ausgliederung aus der Werkstatt sollte der Integrationsfachdienst sukzessive die Unterstützung des behinderten Menschen übernehmen. Im Vergleich zur Werkstatt sind die Möglichkeiten des Integrationsfachdienstes, valide Informationen über die Kompetenzen und behinderungsbedingten Einschränkungen zu erhalten, begrenzt. Die Fachdienste benötigen deshalb Unterstützung und Zuarbeit bei der Erstellung des Fähigkeitsprofils, welches schließlich die Akquisitionsbemühungen der Fachdienste steuert. Auch sollten die Integrationsfachdienste aktiv dabei unterstützt werden, die Nachbetreuung von Werkstattabgängern fallangemessen zu organisieren.

### **13.8.3 Integrationsprojekte**

Nach § 132 Abs. 1 SGB IX sind Integrationsprojekte

- rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder
- unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern geführte
  - Betriebe (Integrationsbetriebe) oder
  - Abteilungen (Integrationsabteilungen)

zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Integrationsprojekte sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Die Angebote der Integrationsprojekte richten sich nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB IX schwerpunktmäßig auch an

- schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
- schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden.

Nach der Aufgabenbeschreibung des § 133 SGB IX bieten Integrationsprojekte schwerbehinderten Menschen

- Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung,

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen,
  - Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie
  - geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Integrationsprojekt
- an.

Integrationsprojekte sind eine geeignete Möglichkeit, Werkstattbeschäftigte nach dem Ausscheiden aus der Werkstatt weiterhin in einem teilgeschützten Rahmen zu beschäftigen. Stehen Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zur Verfügung, so müssen leistungsfähige behinderte Personen nicht unmittelbar in den ungeschützten allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, was möglicherweise ein zu großer Schritt wäre. Außerdem kommt Integrationsprojekten eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Aufnahmen schwerbehinderter Menschen in eine Werkstatt zu. Die Schaffung von Integrationsprojekten sollte deshalb vom Träger der Sozialhilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt und gefördert werden.

Träger von Werkstätten sind besonders gut geeignet, Integrationsunternehmen zu gründen, da sie über den erforderlichen betriebswirtschaftlichen und sozialen Sachverstand für diese Aufgabe verfügen und ihre guten Kontakte zur örtlichen Wirtschaft nutzen können. Der Betrieb eines Integrationsunternehmens eröffnet Werkstattträgern den Zugang zu zusätzlichen Fördermitteln. Mit den Arbeitsangeboten eines Integrationsunternehmens verlieren Werkstätten ihr Image als Sackgasse und eröffnen Entwicklungschancen für übergangsbereite Werkstattbeschäftigte. Über die Gründung von Integrationsunternehmen sollte daher auch im Fachausschuss der Werkstatt im Rahmen der Beratungen gemäß § 5 Abs. 5 WVO diskutiert werden. Aus rechtlichen Gründen ist es Werkstätten nicht möglich, werkstattinterne Integrationsbetriebe oder –abteilungen einzurichten. Ein Werkstattträger kann also nur rechtlich und wirtschaftlich selbständige Integrationsunternehmen gründen (Ausgründung).

Integrationsprojekte können aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand (z. B. für eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Unterstützung einschließlich zeitweiser oder dauerhafter psychosozialer Betreuung am Arbeitsplatz) erhalten (§ 134 SGB IX). Daneben können Integrationsprojekte auch von der für Arbeit und den Integrationsämtern mit dem für Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, vorgesehenen Instrumentarium gefördert werden (z. B. Eingliederungszuschüsse nach dem SGB III, Leistungen

zur Eingliederung nach § 16 SGB II, Leistungen nach § 27 SchwbAV; s. Tz. 13.3.3 und 4, Tz. 13.6.4).

Mit dem Beginn einer Qualifizierungsmaßnahme oder einer Beschäftigung in einem Integrationsprojekt endet für Abgänger aus Werkstätten das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zur Werkstatt.

Zur Problematik einer zeitweisen Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen einer Werkstatt in einem Integrationsprojekt wird auf Tz. 7.2.5 Absatz 4 verwiesen.

Zur rentenversicherungsrechtlichen Gleichbehandlung von Beschäftigten in Integrationsprojekten und Werkstätten wird auf Tz. 7.7.2 verwiesen.

Steuerrechtlich werden Integrationsprojekte den Zweckbetrieben zugeordnet, wenn mindestens 40 v. H. der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 132 Abs. 1 SGB IX sind; sie werden dann insoweit den Werkstätten gleichgestellt (§ 68 Nr. 3 Buchstabe c Abgabeverordnung).

#### **13.8.4 Anrechnung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze**

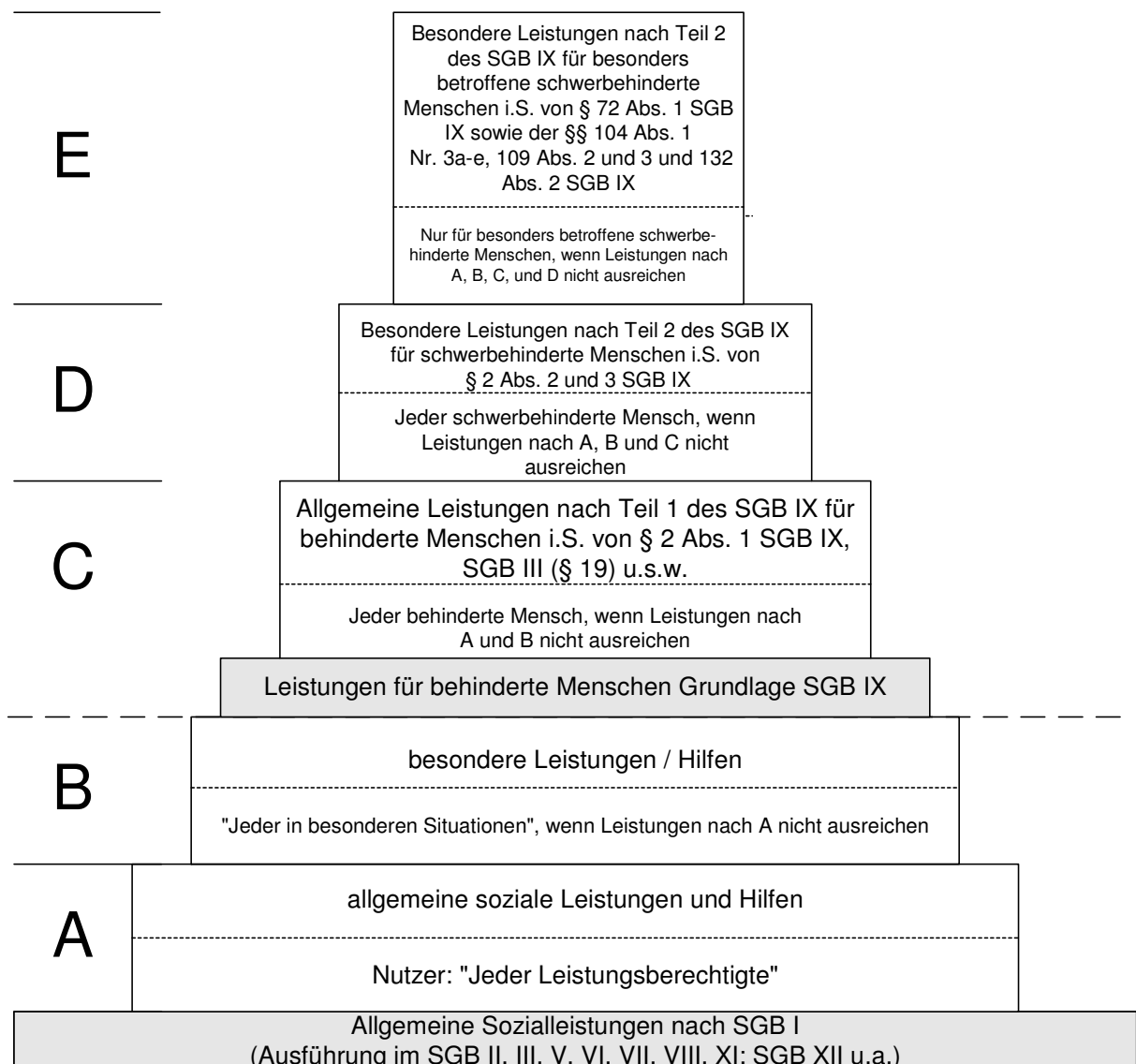
Die Bereitschaft der privaten und öffentlichen Arbeitgeber zur

- Bereitstellung von Plätzen in ihren Betrieben und Dienststellen für Praktika und zeitweise Beschäftigungen von Werkstattbeschäftigten mit dem Ziel der Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und
- Einstellung schwerbehinderter Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt

soll durch besondere Modalitäten bei der Anrechnung auf die Zahl der für die Entrichtung der Ausgleichsabgabe maßgeblichen Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen verstärkt gefördert werden. So regelt § 75 Abs. 2a SGB IX, dass ein schwerbehinderter Mensch, der im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach § 5 Abs. 4 WVO (z. B. Betriebspraktika, zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen) bei einem Arbeitgeber im Sinne des § 71 SGB IX beschäftigt wird, auch für diese Zeit auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze des Arbeitgebers angerechnet wird. Nach § 76 Abs. 1 Satz 2 SGB IX kann die Bundesagentur für Arbeit für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt die Anrechnung auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz, höchstens drei Pflichtarbeitsplätze zulassen.

**13.9 Der differenzierte Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach der Förderlogik nach dem SGB IX und anderen Sozialgesetzbüchern (Schaubild) – s. nächste Seite –**

Der differenzierte Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach der Förderlogik des SGB IX und der anderen Sozialgesetzbücher



## **V Förderung von behinderten Menschen, die die Aufnahmevoraussetzungen für eine Beschäftigung in der Werkstatt nicht oder nicht mehr erfüllen**

### **14 Hilfen für nicht werkstattfähige schwerstbehinderte Menschen und aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen aus Werkstätten ausgeschiedene Beschäftigte**

#### **14.1 Allgemeines**

Nach Abschluss der schulischen Förderung auch eines schwerstbehinderten Menschen muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass zumindest seine berufliche Eingliederung in eine Werkstatt möglich ist.

Da es jedoch auch behinderte Menschen gibt, die die in § 136 Abs. 2 SGB IX genannten Aufnahmekriterien für die Förderung und Beschäftigung in einer Werkstatt (noch) nicht erfüllen, ist es notwendig, auch für diesen Personenkreis Angebote zu schaffen, um eine der Behinderung adäquate Betreuung sicherzustellen (s. Tz. 3.2). Das Gleiche gilt für behinderte Menschen, die aus Altersgründen oder vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen aus der Werkstatt ausscheiden müssen.

Entsprechende Maßnahmen finden in Förder- und Betreuungsstätten (FBS) mit unterschiedlicher Bezeichnung und unterschiedlichen Organisationsstrukturen statt, z. B. Förder- und Betreuungsbereiche, Förder- und Betreuungsgruppe, Schwerstbehindertengruppe, Tagesförderstätte, Tagespflegestätte, Altengruppe usw.

#### **14.2 Ziele und Aufgaben der Förder- und Betreuungsstätten**

Die in Förder- und Betreuungsstätten anzubietenden Maßnahmen haben das Ziel,

- die Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen die für ihn erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
- auf Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben, vor allem in Werkstätten bzw. vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten, vorzubereiten,
- die pflegerische Versorgung der behinderten Menschen sicherzustellen,
- angemessene tagesstrukturierende Hilfen für die aus der Werkstatt ausgeschiedenen behinderten Menschen anzubieten.

Im Einzelnen ergeben sich daraus vor allem folgende Leistungen:

- Förderung, Erhalt und Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten im persönlichen und lebenspraktischen Bereich,

- Entwicklung des Sozialverhaltens,
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
- Mobilitätstraining,
- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten mit dem Ziel der Eingliederung in eine Werkstatt für behinderte Menschen,
- pflegerische Versorgung.

Daneben tragen diese Einrichtungen wesentlich dazu bei, die Angehörigen des behinderten Menschen zu entlasten und damit eine vollstationäre Unterbringung zu vermeiden oder solange als möglich hinauszuzögern.

### **14.3 Organisationsformen**

#### **14.3.1 Räumlicher und organisatorischer Zusammenhang zur Werkstatt**

Förder- und Betreuungsstätten sollen vorrangig in räumlichem oder organisatorischem Zusammenhang mit einer anerkannten Werkstatt eingerichtet werden (sog. verlängertes Dach der Werkstatt); auf § 136 Abs. 3 SGB IX wird hingewiesen. Danach sollen behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, in Einrichtungen oder Gruppen – ggf. auch auf besonderen Einzelplätzen - betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

Daraus ist abzuleiten, dass es zwar nicht zwingend notwendig ist, Personen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr werkstattfähig sind, unmittelbar in einer der Werkstatt angegliederten Organisationseinheit zu betreuen. Es erscheint jedoch konzeptionell sinnvoll, Förder- und Betreuungsstätten direkt an eine Werkstatt anzubinden, damit die Durchlässigkeit zur Werkstatt gegeben ist.

#### **14.3.2 Förderung in stationären Einrichtungen**

Die Förderung und Betreuung nicht werkstattfähiger schwerstbehinderter Menschen sowie aus Altersgründen aus dem Arbeitsleben ausgeschiedener behinderter Menschen in stationären Einrichtungen ist regelmäßig Bestandteil des dort vorgehaltenen umfassenden und differenzierten Versorgungsangebotes, unabhängig von Art und Form ihrer Organisation und Ausgestaltung.

#### **14.3.3 Ausnahmen**

Nur wenn eine Organisationsform nach Tz. 14.3.1 oder 14.3.2 nicht möglich, unwirtschaftlich oder eine andere Form zweckdienlicher ist, können zwischen selbständig betriebenen Förder- und Betreuungsstät-

ten und den zuständigen Rehabilitationsträgern Vereinbarungen geschlossen werden.

## **14.4 Personelle Ausstattung**

### **14.4.1 Personaldichte**

Da die Förder- und Betreuungsstätten für die einzelnen Zielgruppen (z. B. nicht werkstattfähige schwerstbehinderte Menschen/aus Gesundheits- und Altersgründen aus der Werkstatt Ausgeschiedene) unterschiedliche Aktivitäten anzubieten haben, ist auch die Personalausstattung entsprechend zu differenzieren.

Für die Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Soziale Dienste können die für Werkstätten geltenden Maßstäbe als angemessen anerkannt werden.

### **14.4.2 Gruppengrößen**

Wegen der besonderen Betreuungserfordernisse der nicht werkstattfähigen schwerstbehinderten Menschen in den Förder- und Betreuungsstätten ist regelmäßig eine ständig anwesende Betreuungsperson in den Gruppen erforderlich.

Es wird daher empfohlen, die Gruppengröße so zu gestalten, dass dies (z. B. durch die Organisation von Doppelgruppen) gewährleistet ist.

### **14.4.3 Fachliche Qualifizierung des Personals im Gruppendienst**

Die Förderung, Betreuung und Pflege der in Förder- und Betreuungsstätten untergebrachten Personen ist durch fachlich entsprechend qualifiziertes Personal zu gewährleisten.

Hierfür kommen vor allem Heilerziehungspfleger und Heilerzieher (bzw. in den neuen Bundesländern entsprechende Berufsbilder, z. B. Facharbeiter für Krankenpflege, Heilerziehungsdiakone, Rehabilitationspfleger usw.) in Betracht, aber auch eine Betreuung durch Krankenpfleger, Altenpfleger sowie pflegerisches Hilfspersonal (z. B. Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelfer) ist möglich, wenn eine ausreichende fachliche Leitung der Betreuungsarbeit gewährleistet ist.

Soweit begleitende externe Fachdienste notwendig sind (z. B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie usw.), ist der Vorrang der Krankenversicherung zu beachten.

## 14.5 Verfahren

### 14.5.1 Vorrang der Werkstatt für behinderte Menschen

Die Aufnahme in eine Werkstatt ist vor allem bei aus einer **Förderschule** entlassenen behinderten Menschen vorrangig gegenüber Maßnahmen in Förder- und Betreuungsstätten. Es empfiehlt sich also eine Regelung zu vereinbaren, wonach in sämtlichen Fällen, in denen es nach Auffassung eines Beteiligten (Bundesagentur für Arbeit, Träger der Sozialhilfe, Werkstatt, behinderter Mensch bzw. gesetzlicher Vertreter) streitig ist, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine Werkstatt vorliegen (§ 136 Abs. 2, § 137 SGB IX), die Werkstattfähigkeit stets durch Maßnahmen im Eingangsverfahren abgeklärt wird. Erst zum Abschluss des Eingangsverfahrens ist dann endgültig über die Möglichkeiten der Teilhabe am Arbeitsleben zu entscheiden; auf Tz. 4.1 wird verwiesen.

Kommt nach Durchführung des Eingangsverfahrens der Fachausschuss zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen im Berufsbildungsbereich der Werkstatt noch nicht vorliegen, empfiehlt er die Betreuung in der Förder- und Betreuungsstätte oder eine sonstige geeignete Maßnahme (s. Tz. 5.2.1).

Lehnt der zuständige Rehabilitationsträger Leistungen im Eingangsverfahren der Werkstatt mit der Begründung ab, dass es seines Erachtens – entgegen der Auffassung des Trägers der Sozialhilfe – der behinderte Mensch die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllt, ist der behinderte Mensch auf seinen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben hinzuweisen. Er wird bei dessen Durchsetzung durch den Sozialhilfeträger unterstützt.

### 14.5.2 Nachrang der Sozialhilfe

Sowohl vor der Aufnahme als auch während der Betreuung des behinderten Menschen in der Förder- und Betreuungsstätte ist zu prüfen, ob zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit vorrangig auch Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB V sowie § 28 Abs. 4 SGB XI in Betracht kommen.

Im Übrigen wird mit Bezug auf §§ 5 und 6 i. V. m. § 55 SGB IX auf den Vorrang der

- Träger der Kriegsopferfürsorge und
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe

bei der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verwiesen.

Bestehen im Einzelfall keine vorrangigen Ansprüche, sind die Leistungen i. S. der Tz. 14 vom Sozialhilfeträger zu erbringen (§ 6 Abs. 1 Nr. 7, § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII); auf Tz. 14.7 wird hingewiesen.

#### **14.6 Rechtsstellung der behinderten Menschen**

Die Förder- und Betreuungsstätten sind keine Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Deshalb sind die dort aufgenommenen Personen weder sozialversicherungspflichtig, noch besteht ein Anspruch auf Entgelt, da eine zu vergütende Arbeitsleistung nicht erbracht wird.

Die in §§ 136 ff. SGB IX enthaltenen Regelungen sind nicht anwendbar.

#### **14.7 Hilfeart**

Sofern der Sozialhilfeträger Leistungen i. S. der Tz. 14 zu erbringen hat, handelt es sich in der Regel um Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft). Sie sind individuelle Leistungen, auf die die einzelnen behinderten Menschen, nicht aber die Einrichtung einen Anspruch haben.

#### **14.8 Sachliche Zuständigkeit**

Bei den in Tz. 14.3 dargestellten Organisationsformen zur Durchführung der Betreuung und Förderung schwerstbehinderter Menschen ist grundsätzlich die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegeben; auf Tz. 10.6 wird verwiesen.

#### **14.9 Behandlung des Einkommens und Vermögens**

Die Frage, in welchem Umfang die in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen zu den Kosten der Leistungen beizutragen haben, richtet sich nach der Zielsetzung der zu erbringenden Leistungen im Einzelfall.

- Handelt es sich um eine Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und wird diese Hilfe in einer besonderen teilstationären Einrichtung erbracht, so beschränkt sich nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB XII die Beteiligung der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen auf die Aufbringung der Kosten des Lebensunterhalts; § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII gilt ebenfalls. Vorhandenes Vermögen bleibt unberücksichtigt (§ 92 Abs. 2 Satz 2 SGB XII)

Die in Fördergruppen der Werkstätten oder Tagesfördereinrichtungen betreuten Menschen werden also insoweit den im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt Beschäftigten gleichgestellt. Folglich findet Tz. 11.1 entsprechend Anwendung.

- Ist auf Grund des Alters (spätestens mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Altersgrenze) oder wegen des Gesundheitszustandes eines behinderten Menschen oder aus sonstigen Gründen eine Teilhabe am Arbeitsleben nicht das angestrebte Ziel der Hilfe, richtet sich der Einsatz des Einkommens und Vermögens nach dem Ersten bis Dritten Abschnitt des Elften Kapitels SGB XII. Umfasst die Leistung in der Einrichtung auch Leistungen zum Lebensunterhalt, gilt für diesen Teil hinsichtlich des Einsatzes des Einkommens und Vermögens § 19 Abs. 1 SGB XII § 92 Abs. 2 SGB XII findet also keine Anwendung, wenn die zielgerichtete Vorbereitung auf eine Teilhabe am Arbeitsleben noch nicht oder nicht mehr in Betracht kommt.

Die Vorschriften über die Inanspruchnahme der Eltern behinderter volljähriger Menschen nach § 94 Abs. 2 SGB XII finden Anwendung.